



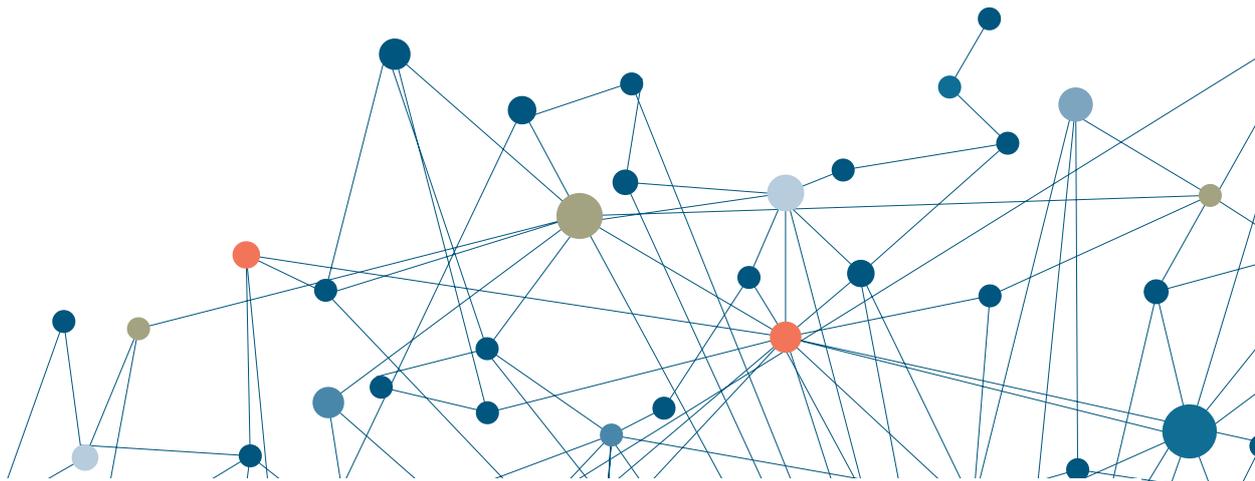
Bericht

des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen bei der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Tätigkeitsbericht 2021–2023

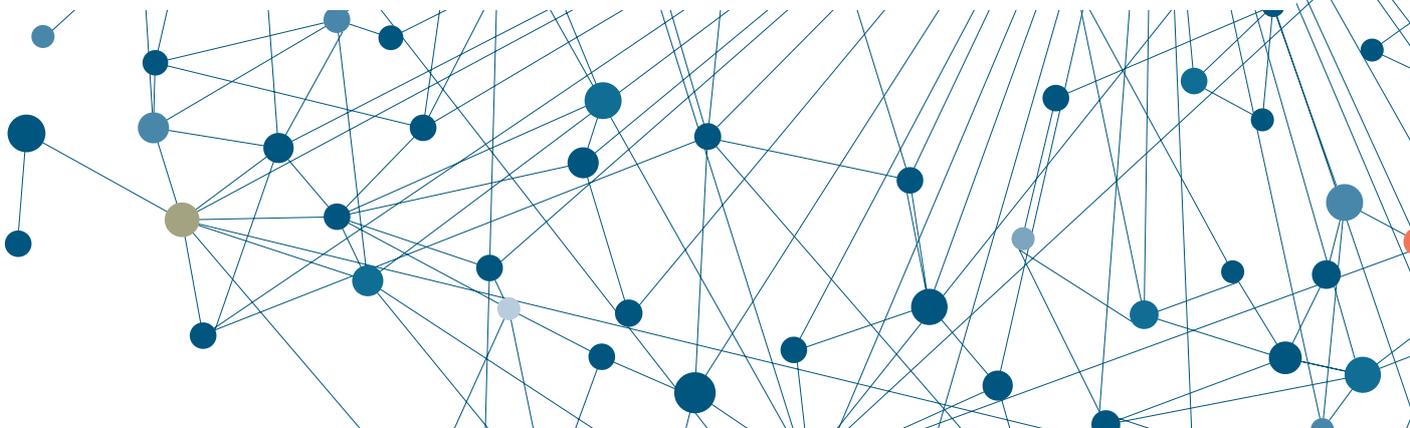


BEAUFTRAGTER
FÜR FLÜCHTLINGS-, ASYL- UND
ZUWANDERUNGSFRAGEN



Tätigkeitsbericht 2021–2023

des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen bei der Präsidentin
des Schleswig-Holsteinischen Landtages



Herausgeber

Stefan Schmidt

Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Karolinenweg 1

24105 Kiel

fb@landtag.ltsh.de

September 2023

I. Inhaltsverzeichnis

I. Inhaltsverzeichnis	3
II. Vorwort	4
III. Selbstverständnis und Lobbyarbeit des Zuwanderungsbeauftragten	8
IV. Personalsituation und Organisationsentwicklung	12
V. Zwölf Jahre Stefan Schmidt als Zuwanderungsbeauftragter: Rote Linien und Schlaglichter ..	14
1. Verbesserung der Lebenssituation von Unionsbürger*innen	16
2. Engagement im Beirat für den Vollzug der Abschiebungshafteinrichtung.....	18
3. Gremiumarbeit zu Quereinsteiger*innen in das Schulsystem	19
4. Stärkung der Lebenssituation unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen.....	21
5. Einsatz für eine angemessene Unterbringung von Geflüchteten	22
6. Schutz von Frauen und Mädchen auf der Flucht.....	24
7. Erleichterung des Familiennachzugs.....	26
8. Unterstützung von geflüchteten Menschen mit Behinderung.....	27
9. Engagement für die Aufnahme von Schutzsuchenden über die Quote hinaus	28
10. Antirassistische Arbeit.....	30
11. Kritische Augenmerk auf die Zeit der Corona-Pandemie	32
VI. Aktuelle Tätigkeit: Nahaufnahme Frühjahr 2021 bis Sommer 2023	34
1. Publikationen	35
2. Sonstige Öffentlichkeitsarbeit.....	44
3. Veranstaltungen.....	47
4. Stellungnahmen	52
VII. Zusammenarbeit mit Dritten	66
1. Kontakt zu Behörden.....	67
2. Austausch mit anderen Beauftragten.....	68
3. Zusammenarbeit mit Beratungsstellen	69
4. Gremienarbeit.....	72
VIII. Fallbeispiele und daraus abzuleitender Handlungsbedarf	76
1. Ungleichbehandlung ganzer Flüchtlingsgruppen.....	78
2. Einzelfälle als Beispiele für Diskriminierungsstrukturen.....	80
IX. Anlagen	86
1. Mindeststandards für die Unterbringung Schutzsuchender in Schleswig-Holstein.....	87
2. Veranstaltungsverzeichnis	94
3. Verzeichnis der Pressemitteilungen	96
4. Verzeichnis der Pressebeiträge.....	98

II. Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Interessierte,

dass die Themen Migration, Integration, Zuwanderung und Flucht politisch stark umstritten sind, war mir bekannt. Spätestens im Jahr 2004 habe ich die politische Brisanz am eigenen Leib erfahren: Aufgrund der Rettung von 37 Personen aus Seenot mit dem Schiff „Cap Anamur“ durchlebte ich einen Prozess vor einem italienischen Gericht wegen dem Vorwurf der Schleusung. Erst im Jahr 2009 endete das Verfahren mit meinem Freispruch.

Als ich dann auf Vorschlag der FDP-Fraktion im Jahr 2011 vom Schleswig-Holsteinischen Landtag zum ehrenamtlichen Beauftragten für Flüchtlings, Asyl und Zuwanderungsfragen gewählt wurde, musste ich feststellen, dass die Thematik Flucht und Zuwanderung nicht nur ein politisches Streitthema, sondern auch extrem vielfältig ist.

Es geht eben nicht nur um Fragen der Aufnahme und Unterbringung von Menschen, die vor politischer Verfolgung, Krieg, Bürgerkrieg, Umweltkatastrophen, Armut, Leid und Elend fliehen, sondern auch um Fragen der Würdigung der Lebensleistung von Menschen, die aus der sogenannten Anwerbe-generation stammen und seit den 60er-Jahren den Wohlstand Deutschlands mit aufgebaut haben. In meinem Amt beschäftigen mich Themen wie die Beschulung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die erst im

schulpflichtigen Alter nach Deutschland einreisen, ebenso wie die Anerkennung mitgebrachter Qualifikationen, die bestehende Benachteiligung auf dem Arbeitsmarkt, Fragen des Familiennachzugs oder Rassismuserfahrungen. Während meiner Amtszeit habe ich sowohl Kindergärten besucht wie auch Flüchtlingsunterkünfte. Ich habe Kontakt mit Arbeitgeber*innen sowie kommunalen Vertreter*innen gehabt.

Mich hat die Gesundheitssituation und der zum Teil eingeschränkte Zugang zu Hilfsangeboten für einen Teil der Zugewanderten ebenso beschäftigt wie die Sorgen und Nöte alter Menschen mit Zuwanderungsgeschichte.

Die Vielfältigkeit des gesamten Lebens – von der Wiege bis zur Bahre – zeigt sich auch in dem Bereich Flucht, Migration und Integration. Es geht immer um Menschen mit eigenen Bedarfen, Bedürfnissen, Wünschen, Hoffnungen, Lebensperspektiven, politischen Ansichten und sozialen Prägungen.

Gerade bei einer als Lobbyarbeit verstandenen parteilichen Arbeit, ist es für mich entscheidend, die Klientel als Menschen zu sehen, deren eigene Entscheidungen zu achten und zu respektieren sind und denen auf Augenhöhe zu begegnen ist. Mir ist wichtig, deutlich zu machen, dass allein die Tatsache, dass es einen Zuwanderungsbeauftragten gibt, nicht bedeutet, dass alle oder sehr viele Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in

problematischen Lebenssituationen leben, einen Unterstützungsbedarf haben oder auch nur auf Fürsprache von haupt- oder ehrenamtlich Tätigen angewiesen sind. Es ist aber nicht zu verleugnen, dass es Zugangsbarrieren vielfältiger Art gibt und das Glück, was viele Menschen bei der Geburtslotterie hatten – nämlich in Nordeuropa geboren zu sein – nicht nur ihren Lebensweg bestimmt, sondern auch Auswirkungen auf ihre wirtschaftliche Situation, ihre Bildungschancen sowie ihre Partizipationsmöglichkeiten hat.

Während meiner Amtszeit habe ich sowohl die Fluchtbewegungen nach Europa in den Jahren 2015 und 2016 als auch die Situation nach dem verbrecherischen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine im Februar 2022 erlebt. Sowohl 2015/2016 als auch nach Februar 2022 sind viele Menschen nach Schleswig-Holstein gekommen und haben hier durch gemeinsame Anstrengungen von Land, Kommunen und ehren- sowie hauptamtlich Tätigen Aufnahme und Schutz erhalten. Diese Leistung gilt es aus meiner Sicht zu würdigen. Insofern bedanke ich mich bei der Landesregierung, kommunalen Vertreter*innen sowie den vielen in der Flüchtlings-solidaritäts- und Menschenrechtsarbeit Tätigen, ob hauptberuflich oder ehrenamtlich. Ebenso bedanke ich mich bei den unzähligen Nachbarschaften, die sich offen gezeigt haben und zeigen.

Hierbei darf aber nicht vergessen werden, dass es nach wie vor rechtsradikale und rassistische Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte, aber auch auf andere Menschen mit tatsächlichem oder vermeintlichem Migrationshintergrund gibt. So stiegen im Jahr 2022 das erste Mal seit 2015 die Zahl der Angriffe auf Flüchtlingsunterkünfte wieder an.

Während meiner Amtszeit gab es zwei emotional besonders fordernde Aufgaben, dies waren die Beratungen in den jeweiligen Gremien, in denen vorbesprochen wurde, welche Menschen nach Schleswig-Holstein aufgenommen werden sollten. Zum einen handelte es sich um Familienmitglieder syrischer Staatsangehöriger, die von deren Verwandten benannt worden waren, zum anderen um Frauen und deren Kinder, die im Rahmen des Landesaufnahmeprogramm 500 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erhalten sollten. Die Akten mit den erschütternden Hintergründen und Geschehnissen zu kennen und dann aber auswählen zu müssen mit der Folge, dass einige kommen dürfen und andere nicht, war sehr belastend und hat mir etliche schlaflose Nächte bereitet. Den Mitarbeitenden des jeweils das Gremium organisierenden Innenministeriums gilt mein Dank für die hilfreiche Begleitung in diesen Verfahren.

Das Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlinge, Asyl und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 sieht in § 4 eine Berichtspflicht in zweijährigem Abstand vor. Aufgrund der erheblichen Arbeitsbelastung, der zumindest in den meisten Jahren meiner Tätigkeit bestehenden dünnen Personaldecke, aber auch der Transparenz des Handelns meines Büros, wurde nach Rücksprache mit dem vormaligen Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags auf die Regelmäßigkeit der Berichte verzichtet. Der jetzt vorgelegte Bericht beinhaltet deshalb nicht nur Themen aus dem Zeitraum Frühjahr 2021 bis Sommer 2023, sondern auch jeweils die inhaltlichen Schwerpunkte unserer Tätigkeit seit dem Jahr 2011.

Zu schreiben, mir hätte die Arbeit als Zuwanderungsbeauftragter in den letzten zwölf Jahren Spaß gemacht, würde der Ernsthaftigkeit des Anliegens nicht gerecht werden. Das Amt hat für mich aber zu jeder Zeit eine sinnstiftende und befriedigende Aufgabe bedeutet.

Meiner Nachfolgerin oder meinem Nachfolger wünsche ich viel Glück und Erfolg im Amt.

Ihr
Stefan Schmidt



Foto: Landtag, Holger Stöhrmann

Stefan Schmidt, Beauftragter für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

III. Selbstverständnis und Lobbyarbeit des Zuwanderungsbeauftragten

Der Zuwanderungsbeauftragte hat im Gegensatz zum Landtag, unter dessen Dach er tätig ist, nicht die Aufgabe, die Interessen aller Menschen in Schleswig-Holstein zu vertreten, sondern gezielt Partei zu ergreifen für die zugewanderten Menschen. Deren Interessen vertritt der Zuwanderungsbeauftragte im weiten Sinne und bündelt damit die Anliegen von unterschiedlichen Interessensvertretungen, wie Vereinen, Verbänden, migrantischen Selbstorganisationen, Migrations- und Integrationsabteilungen der Wohlfahrtsverbände und Arbeitsmarktintegrationsstrukturen hinsichtlich deren Klientel. Auf Seiten der Legislative gibt es keine Fraktionen, keine Parteien und keine Abgeordneten, die sich so eng auf eine Zielgruppe fokussieren.

Dabei kann es dazu kommen, dass die vom Zuwanderungsbeauftragten identifizierten und vertretenen Interessen seiner Klientel in Gegensatz geraten zu den vermeintlich gesamtgesellschaftlichen Interessen. Das ist beispielsweise regelmäßig der Fall, wenn im vermeintlichen Namen der Mehrheitsgesellschaft erklärt wird, die Grenze für die Aufnahme von Schutzsuchenden sei erreicht. Dazu wird hilfsweise gerne verwiesen etwa auf die finanzielle Lage des Landes, der Kreise oder der Kommunen, auf fehlende Unterbringungsplätze in Gemeinschaftsunterkünften, auf mangelnden Wohnraum oder mangelnde Betreuungsplätze in Kindergärten. Aber auch in Sachverhalten, in denen rechtliche Restriktionen das Verhalten von Ausländer*innen leiten sollen,

kann die Position des Zuwanderungsbeauftragten im Gegensatz stehen zur demokratisch legitimierten Verwaltungspraxis. Etwa, wenn räumliche Beschränkungen Abschiebungen ermöglichen, wenn Leistungsbeschränkungen zur Einhaltung von Mitwirkungspflichten stimulieren oder wenn Teilhabemöglichkeiten nur ausgewählten Aufenthaltstiteln vorbehalten sind. Dann orientiert sich der Zuwanderungsbeauftragte an allgemeinen menschenrechtlichen Normen und plädiert für ein wohlwollendes Ausüben der bestehenden Ermessensspielräume. Im Zweifel bezieht der Zuwanderungsbeauftragte Position für den Menschen und gegen die abstrakte Durchsetzung staatlicher Souveränität.

Dieser parteiische Interessensfokus des Zuwanderungsbeauftragten bedeutet, dass die Positionen der Gesprächspartner*innen der Politik oder anderer gesellschaftlicher Akteure regelmäßig nur selektiv oder auch überhaupt nicht deckungsgleich mit den Positionen des Zuwanderungsbeauftragten sind. Daraus ergibt sich der Arbeitsauftrag des Beauftragten. Es gilt mit den Akteuren der Legislative, der Exekutive und gesellschaftlichen Gruppen über die Belange der Zuwander*innen derart in Austausch zu treten, dass diese Belange in den Entscheidungen der Rechtssetzung, des Verwaltungshandelns und des Agierens gesellschaftsrelevanter Gruppen stärker berücksichtigt werden. Das gelingt vor allem durch ein Werben für die Perspektive, dass erfolgreiche Zuwanderungs- und Integrationspolitik immer auch einen

Gewinn für die Gesamtgesellschaft darstellt – und dies nicht nur in wirtschaftlicher Hinsicht.

Die Lobbyarbeit des Zuwanderungsbeauftragten gilt somit dem Bemühen, die strukturellen Voraussetzungen für die Aufnahme von Flüchtlingen sowie die gesetzlich vorgesehene Einwanderung und Integration von Drittstaatsangehörigen auf Landesebene mitzugestalten und für ihre Rechte einzutreten. Diese Aufgaben werden über unterschiedliche Ansätze verfolgt, etwa über Beratungstätigkeiten gegenüber Vereinen und Verbänden, Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Kooperationen und Veranstaltungen sowie der Mitwirkung an Rechtsetzungsverfahren.

Da das Ausländerrecht wie auch die Aufnahme von Geflohenen im Wesentlichen durch Bundesgesetze geregelt ist, an denen der Landesbeauftragte nicht mitwirken kann, beschränkt sich seine Mitwirkung an Rechtsetzungsverfahren im Wesentlichen auf Anregungen und Stellungnahmen zu Landesgesetzen, Landesverordnungen und Erlassen der Landesministerien. Die Bundesregierung und der Bundesgesetzgeber sind aber dann Adressat, wenn der Zuwanderungsbeauftragte gemeinsam mit anderen Ausländer- und Integrationsbeauftragten der Länder initiativ ist und politische Forderungen hinsichtlich der Änderungen der Bundesgesetze oder des Entwickelns oder Umsetzens von konkreten Programmen oder Konzepten stellt. Die Stellungnahmen des Beauftragten adressieren neben den Ministerien den

Landtag und dessen Ausschüsse und Abgeordnete. Politische Konzepte und Programme betreffen aber nicht nur die Bundes- und Landesebene, sondern auch die Kommunen, in denen die Aufnahme und die Integration Zugewanderter stattfindet, in denen es aber zum Teil aufgrund der örtlichen Gegebenheiten große Unterschiede bei den Möglichkeiten der Unterbringung und der Unterstützung Zugewanderter gibt.

Neben der Legislativen und der Exekutiven möchte der Zuwanderungsbeauftragte aber auch die Öffentlichkeit mit seiner Tätigkeit erreichen. Während der Kontakt zur Fachöffentlichkeit leicht herzustellen ist, diese oft positive Rückmeldungen gibt und in etlichen Fällen als Multiplikator der Stellungnahmen, Anregungen, Meinungen und Bewertungen des Zuwanderungsbeauftragten wirkt, ist die Wirkung des öffentlichen Handels des Zuwanderungsbeauftragten auf die Meinungsbildung in der Bevölkerung hinsichtlich der Bedarfe und Bedürfnisse von Zugewanderten nur schwer bis überhaupt nicht zu bewerten. Wenn auch immer mal wieder ablehnende, zum Teil hetzerische, beleidigende oder rassistische Äußerungen an den Zuwanderungsbeauftragten gerichtet werden, so ist dies kein Massenphänomen. Die ausdrücklich zustimmenden und ermutigenden Rückmeldungen überwiegen bei Weitem.

Die Kooperation mit den im Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsbereich tätigen Akteuren ist in vielen Fällen schon deshalb gewinnbringend, weil

der Zuwanderungsbeauftragte mit seinem Team dort auf Handelnde trifft, die meist hoch motiviert und engagiert sind. Ein gemeinsames Auftreten bei politischen Forderungen und Thematisieren von Handlungsbedarfen für die gemeinsame Klientel potenziert das Werben und Eintreten für die Belange der Zugewanderten und erhöht somit die Wahrscheinlichkeit, dass für die Betroffenen bei den Entscheidungsträger*innen etwas erreicht werden kann. Die Kooperation zeigt sich unter anderem in dem Bilden von gemeinsamen Gremien, die zum Teil viele Jahre überdauern und die inhaltliche Arbeit begleiten und voranbringen, in gemeinsamen Fachveranstaltungen oder Stellungnahmen, bei der Unterstützung von Initiativen und bei der Beratung in ausländerrechtlichen Fragen und Fortbildungsveranstaltungen.

IV. Personalsituation und Organisationsentwicklung

Die Personalsituation im Büro des Zuwanderungsbeauftragten stellt sich im Berichtszeitraum so dar, dass neben dem ehrenamtlich tätigem Beauftragten vier Referent*innen in Vollzeit tätig sind sowie zwei Assistenzkräfte als Beschäftigte in Voll- und Teilzeit. In der Zeit bis Frühjahr 2022 und dann ab Juni 2022 waren nur drei Referent*innen im Büro des Zuwanderungsbeauftragten tätig.

Während der gesamten Amtszeit des aktuellen Beauftragten Stefan Schmidt ist das Personal des Beauftragtenbüros stark angewachsen und haben sich die Tätigkeitsfelder erheblich diversifiziert. Infolgedessen waren und sind weiterhin Anpassungen in den Prozessabläufen, die Definition von Tätigkeitsfeldern und weitere Maßnahmen zur Organisationsentwicklung notwendig. Aufgrund dieser organisatorischen Erfordernisse und verstärkt in Reaktion auf die Arbeitsbedingungen während der Corona-Pandemie hat das Büro unter anderem seine Besprechungsabläufe neu organisiert und Maßnahmen zur digitalen Bearbeitung von Aufgaben ergriffen.

Bereits im August 2021 hatte das Team einen internen Workshop zur inhaltlichen Ausrichtung, zu Arbeitsprozessen und zur Teamstruktur und im ersten Quartal 2022 mehrere Workshop-Einheiten unter anderem zur strategischen Aufstellung sowie inhaltlichen Gewichtung und personellen Aufteilung von Tätigkeitsfeldern durchgeführt. Ein Workshop zur Implementierung der gemeinsamen Arbeit in der E-Akte und eine inhaltliche

Themen- und Arbeitsplanung steht an. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings, Asyl und Zuwanderungsfragen (Drucksache 20/1186 - neu) sieht vor, dass die Tätigkeit des Zuwanderungsbeauftragten hauptamtlich werden soll.

V. Zwölf Jahre Stefan Schmidt
als Zuwanderungsbeauftragter:
Rote Linien und Schlaglichter

In die Amtszeit des Zuwanderungsbeauftragten fallen sehr viele Änderungen im Asyl- und Aufenthaltsgesetz, insbesondere nach dem Jahr 2015, sowie etliche Initiativen im Land Schleswig-Holstein – vom Aktionsplan Integration, der sogenannten Migrations- und Integrationsstrategie über den Flüchtlingspakt bis zum Integrations- und Teilhabe-gesetz.

Es gab viele Anfragen und Anträge zum Migrationsbereich im Schleswig-Holsteinischen Landtag. Zu etlichen Anträgen und rechtlichen Vorhaben wurde Stellung durch den Beauftragten genommen.

Nachfolgend eine Auswahl von Themen als Ritt durch unterschiedliche Bereiche der Migrations- und Integrationspolitik, die in den jeweiligen Jahren ab 2011 einen Teil der Arbeit des Büros der Beauftragten ausgemacht haben. Dabei stellen die Themen vielfach dauerhafte Problemkennzeichnungen dar, die auch in den Jahren zuvor und danach immer wieder bearbeitet wurden und werden.

1. Verbesserung der Lebenssituation von Unionsbürger*innen

Die Lebenssituation von Unionsbürger*innen in Schleswig-Holstein hat immer wieder die Politik, die Öffentlichkeit und auch den Zuwanderungsbeauftragten beschäftigt. Auch wenn Unionsbürger*innen aufenthaltsrechtlich einen deutlich besseren Stand haben als Drittstaatsausländer*innen, so gibt es doch etliche Probleme bei dem Wohnen, ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen, dem Zugang zu Sozialleistungen, aber auch im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Hilfsangeboten bis hin zum Verlust des Aufenthaltsrechts, unter anderem wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann.

Aufgrund von wiederholten Berührungen mit deren Problemlagen war der Zuwanderungsbeauftragte deshalb auch beteiligt an mehreren Arbeitsgruppen, die sich der Problematik der Drittstaatsangehörigen gewidmet hatten und hat mehrere Veranstaltungen auch unter Teilnahme der Politik (mit-)organisiert, u. a. den Fachtag „Die soziale Lage von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern in Schleswig-Holstein“ am 29. November 2011 im Landeshaus.

Die zum Teil prekären Wohn- und Arbeitsverhältnisse der Unionsbürger*innen haben den Landtag auch noch neun Jahre nach 2011, nämlich im Zusammenhang mit der Diskussion über die zum Teil erschreckenden Arbeits- und Wohnbedingungen im Zusammenhang mit Schlachthöfen und in der Fleischverarbeitung in Schleswig-Holstein beschäftigt.

Die aufenthaltsrechtliche Situation von Unionsbürger*innen kann sich so weit verschlechtern, dass sie sogar in die Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt kommen. So befanden sich bis dato unter den bis Dezember 2022 in Abschiebungshaft genommenen 195 Personen immerhin 27 Unionsbürger (Drucksache 20/435). Auch wenn 26 der laut Drucksache 20/435 zeitweilig in der Abschiebungseinrichtung in Glückstadt inhaftierten Unionsbürger*innen auf Veranlassung der Behörde aus Hamburg dort einsaßen und nur eine Person auf Verlassung der Behörde in Schleswig-Holstein, so zeigt sich doch, dass auch der Aufenthalt von Unionsbürger*innen fragil sein kann.

Innerhalb der Gruppe der Unionsbürger*innen haben die Minderheitsangehörigen noch den schwersten Stand. Neben den Bedrängnissen, denen auch andere Unionsbürger*innen, die sich im Rahmen der Arbeitsmigration in Schleswig-Holstein aufhalten oder die sogar Pendelmigration betreiben, sind diese zusätzlich Diskriminierungen durch Dritte ausgesetzt. Es gibt unterschiedliche regionale Bemühungen, um die Lebenssituationen der Zielgruppe zu verbessern. Es gab aber auch leider Initiativen, die unter vorgeschobener Fürsorge und Verantwortung für Unionsbürger*innen den Zuzug von Unionsbürger*innen erschweren wollten und dafür zum Teil auch mit rassistischen Bildern arbeiten.

2. Engagement im Beirat für den Vollzug der Abschiebungshafteinrichtung

Im Jahr 2012 gab es in Rendsburg noch die Abschiebungshafteinrichtung, die dann im November 2014 geschlossen wurde. In der Folgezeit verfügte Schleswig-Holstein über keine eigenen Haftplätze für Abschiebungsgefangene, bis die Abschiebehafteinrichtung in Glückstadt im August 2021 eröffnet wurde.

Der Zuwanderungsbeauftragte saß im Beirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Rendsburg und sitzt nun im Beirat der Abschiebungshaft Glückstadt. Diese Aufgabe nimmt er wahr, obwohl von dem Zuwanderungsbeauftragten das Rechtsinstitut der Abschiebungshaft grundsätzlich abgelehnt wird. Diese Zivilhaft erachtet er als unverhältnismäßig, wenn es lediglich um Aufenthaltsbeendigungen von Personen geht, die nicht Straftäter*innen sind und denen über einen Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften hinaus nichts vorgeworfen werden kann.

Im Hinblick auf die Anordnung von Abschiebungshaft, die Umstände der Inhaftierung, aber auch Fragen der Aufenthaltsbeendigung ohne Abschiebungshaft gibt es diverse Erlasse und zum Teil Gesetze des Landes, zu denen der Zuwanderungsbeauftragte während der gesamten Zeit seiner Tätigkeit immer wieder Stellungnahmen abgegeben

hat. Außerdem wurden Veranstaltungen zur Information über die Situation in der Abschiebungshaft sowie deren rechtliche Grundlagen sowie zu Alternativen zur Abschiebungshaft durchgeführt.

Der Zuwanderungsbeauftragte fühlte sich in seiner Bewertung der Abschiebungshaft bestätigt durch die im Jahr 2012 gebildete Landesregierung, die in ihrem Koalitionsvertrag „Bündnis für den Norden Neue Horizonte für Schleswig-Holstein“ aufgeführt hatte: *„[...] Wir wollen einen Paradigmenwechsel in der Abschiebepolitik. Wir halten Abschiebehaft grundsätzlich für eine unangemessene Maßnahme und werden uns deshalb auf Bundesebene für die Abschaffung der Abschiebehaft einsetzen [...] Die Abschiebungshaftanstalt Rendsburg wird geschlossen [...]“*.

Die Bemühungen, Entsprechendes umzusetzen, wurden vom Zuwanderungsbeauftragten begleitet und als ehrlich und engagiert betrachtet. Leider konnte gegen die bundesgesetzlichen Vorgaben Abschiebungshaft nicht grundsätzlich abgeschafft werden, zumindest wurde jedoch die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg Ende 2014, auch wegen nur geringer Belegungszahlen, geschlossen.

3. Gremiumarbeit zu Quereinsteiger*innen in das Schulsystem

Die Situation von zugewanderten Kindern und Jugendlichen, die in das Schulsystem integriert werden sollen, haben das Büro des Beauftragten immer wieder beschäftigt, weshalb von dort aus im Jahr 2013 das Gremium „Quereinsteiger*innen in das Schulsystem“ eingerichtet worden ist.

Die Situation von jungen Menschen, die ihre Schulbildung im Ausland begonnen haben und anschließend in Deutschland der allgemeinen Schulpflicht nachzukommen und auch erfolgreich entsprechende Abschlüsse zu machen versuchen, birgt diverse Erschwernisse. Ihnen mangelt es mitunter an Kenntnissen der deutschen Sprache, ihre bisher erbrachte schulische Qualifizierung oder der Fächerkanon, in dem im Herkunftsland unterrichtet worden ist, werden falsch eingeschätzt. Es wurden die diversen Fördermöglichkeiten diskutiert und die Forderung aufgestellt, auch noch nach Ende der allgemeinen Schulpflicht in Deutschland einen anerkannten Schulabschluss erwerben zu können.

Im Koalitionsvertrag der Regierung von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP von 2017 ist dann auch aufgeführt, dass volljährigen Geflüchteten bis 27 Jahre der Zugang zu Berufsschulen im Rahmen der Kapazitäten gestattet werden soll,

um auch ihnen einen Schulabschluss zu ermöglichen und sie bei der Erlangung eines Ausbildungsplatzes in das duale Berufsbildungssystem zu integrieren.

Auch im aktuellen Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Regierung vom Juni 2022 ist aufgeführt, dass volljährigen Geflüchteten noch mehr als bisher ermöglicht werden soll, einen Schulabschluss an einer berufsbildenden Schule zu erwerben, und dafür entsprechende Kapazitäten zu nutzen und bei steigendem Bedarf auszubauen sind. Da der Bedarf, für diese Zielgruppe etwas zu erreichen, in der letzten Zeit wieder gestiegen zu sein scheint, wurde die zwischenzeitlich eingeschlafene Arbeitsgruppe „Quereinsteiger*innen in das Schulsystem“ im Sommer 2023 zusammen mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein wiederbelebt.

Nicht nur im Hinblick auf Quereinsteiger*innen in das Schulsystem, sondern auch auf in Deutschland erstmals eingeschulte Schüler*innen hat der Zuwanderungsbeauftragte immer wieder, auch in Stellungnahmen gegenüber der Landesregierung, eine Förderung der Herkunftssprache angeregt, sich für eine Stärkung der Informationen von Eltern von zugewanderten Schüler*innen eingesetzt so-

wie um Achtung und Respekt für die entsprechenden Kinder geworben, unter anderem dadurch, dass er sich dafür einsetzte, dass „ausländisch“ klingende Namen sowohl richtig geschrieben wie auch vom Lehrpersonal richtig ausgesprochen werden sollen.

4. Stärkung der Lebenssituation unbegleiteter minderjähriger Ausländer*innen

Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 1. November 2015 unbegleitete minderjährige Ausländer*innen genannt werden, hat das Büro des Zuwanderungsbeauftragten seit Beginn an beschäftigt. So war das Büro nicht nur schon im Jahr 2008 beteiligt an der Herausgabe der Handreichung „zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“, die von einem relativ großen Kreis von Herausgeber*innen (lifeline Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., AWO Schleswig-Holstein, Caritas Schleswig-Holstein, Diakonie Schleswig-Holstein, Fachhochschule Kiel, Zuwanderungsbeauftragter) veröffentlicht worden war, sondern hat sich insbesondere im Jahr 2014 dafür stark gemacht, die aufenthaltsrechtliche Situation nach Selbstmeldung oder Aufgriff der Jugendlichen durch die Polizei zu klären, wobei der Zuwanderungsbeauftragte mehrere Initiativen in Richtung Fachaufsicht und kommunaler Ausländerverwaltung gestartet hatte, um hier Rechtsklarheit zu erreichen. Grundsätzlich sind unbegleitete minderjährige Ausländer*innen von den Jugendämtern in Obhut zu nehmen und getrennt von volljährigen

Asylsuchenden oder anderen Personen unterzubringen.

Nach der Änderung der Rechtslage durch die Einführung der §§ 42a ff. SGB VIII durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher existiert ein stärker reglementiertes Verfahren als zuvor. Seit der Gesetzesänderung erfolgt eine quotale Verteilung von UMA bundesweit, was vorher nicht der Fall gewesen war.

Noch in den Folgejahren hat sich der Zuwanderungsbeauftragte immer wieder für den rechtlich korrekten und die Interessen der UMA berücksichtigenden Umgang mit den jungen Menschen eingesetzt. Er hat unter anderem die Frage der sogenannten „begleiteten Unbegleiteten“ dies sind Kinder und Jugendliche in Begleitung von volljährigen Verwandten, die kein Sorgerecht haben thematisiert und sich für die Aufnahme von geflohenen Minderjährigen von der Insel Lesbos engagiert und hierzu Vorträge gehalten. Auch im Landtag war die Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen Thema (so unter anderem Drucksache 17/1016, 18/2751, 18/4254).

5. Einsatz für eine angemessene Unterbringung von Geflüchteten

Die Unterbringungssituation von Geflüchteten hat das Büro des Zuwanderungsbeauftragten seit Einrichtung der Stelle stets begleitet. So hat sein Büro beispielsweise die „*Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen in Schleswig-Holstein*“ schon im Jahr 2003 herausgebracht. Diese wurden im Jahr 2003, im Jahr 2010 und noch ein weiteres Mal im Jahr 2015 vom Innenministerium des Landes den Kommunen zur Kenntnis gegeben, wobei die Standards – allein schon wegen des Konnexitätsprinzips – keine verbindlichen Vorgaben darstellen.

Im Jahr 2015 ist es leider bundesweit vermehrt zu Protesten gegen Flüchtlingsunterkünfte sowie zu Anschlägen auf diese gekommen. Auch aktuell, im Jahr 2022 und 2023, kam es erneut zu derartigen Vorfällen.

So wurde in Schleswig-Holstein am 9. Februar 2015 durch einen Familienvater und Finanzbeamten ein Brandanschlag auf eine leerstehende Flüchtlingsunterkunft in Escheburg durchgeführt. Ende Juli 2015 folgte ein Brandanschlag auf eine noch im Bau befindliche Flüchtlingsunterkunft in Lübeck.

Der Zuwanderungsbeauftragte hat nicht nur öffentlich Stellung gegen derartige Anschläge bezogen und Informationsschreiben herausgegeben, sondern es haben auch Fortbildungsveranstaltungen mit haupt- und ehrenamtlich Engagierten zum Umgang mit rechter flüchtlingsfeindlicher Gewalt stattgefunden.

In das Jahr 2015 fielen nicht nur strafbare Brandanschläge, sondern auch sich demokratischer Ausdrucksformen bedienender Protestaktionen gegen die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften. So kam es unter anderem in der Hansestadt Lübeck, in der eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes im Stadtteil St. Jürgen errichtet werden sollte, zu großem Widerstand von Teilen der Bevölkerung.

Nach Wertung des Beauftragten haben in der Zeit nach 2015, aber auch aktuell nach der durch den russischen Angriffskrieg eingetzten Flucht vieler Menschen aus der Ukraine, sowohl die Kommunen wie auch das Land durch eigene Engagement, aber auch durch die Beteiligung engagierter Ehrenamtlicher, von Wohlfahrtsverbänden und in der Flüchtlingssolidaritätsarbeit engagierten Vereinen die Unterbringung von Geflohenen relativ gut gemeistert. Doch bleibt die adäquate, im

Interesse der Geflohenen angemessene Unterbringung eine permanente Herausforderung. Trotz starker Zugangszahlen in den Jahren 2022 und 2023 sollten vom Grundsatz keine Abstriche bei Mindeststandards gemacht werden. Der Zuwanderungsbeauftragte hat deshalb zusammen mit der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände nicht nur im April 2023 im Landeshaus den Landesweiten Fachtag zur kommunalen Unterbringung von Geflüchteten durchgeführt, sondern auch erneut Mindeststandards in Form des *„Arbeitspapier hinsichtlich von Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein“* herausgegeben. Dieses findet sich im Anhang des Tätigkeitsberichts abgedruckt.

6. Schutz von Frauen und Mädchen auf der Flucht

Frauen und Mädchen auf der Flucht gehören zu den besonders vulnerablen Gruppen. Sie haben zum Teil nicht nur traumatische Erlebnisse im Herkunftsland aufgrund individueller politischer Verfolgung oder aber auch sexualisierter Gewalt, Zwangsverheiratung oder Genitalverstümmelung gemacht, sondern sind auch auf dem Fluchtweg diversen Gefahren und Anfeindungen ausgesetzt. Schließlich ist auch das Ankommen in Deutschland in vielen Fällen problembehaftet und die objektive oder subjektiv empfundene Bedrohungssituation nicht beendet.

Auch in Deutschland sind die Frauen weiterhin Benachteiligungen oder der Gefahr von Übergriffen durch Männer ausgesetzt. Schließlich kommen Rassismuserfahrungen und Benachteiligung beim Arbeitsmarktzugang sowie psychosoziale Probleme im Hinblick auf die Verantwortung für möglicherweise mitgereiste oder im Herkunftsland belassene Kinder und sonstige Familienmitglieder hinzu.

Die Situation von drittstaatsangehörigen Frauen hat das Büro des Zuwanderungsbeauftragten immer wieder beschäftigt und auch Niederschlag gefunden in der Beteiligung an diversen Veranstaltungen, beispielsweise zu Fragen der

Zwangsverheiratung, des ehegattenunabhängigen Aufenthaltsrechts, der direkten Gewalt gegen geflüchtete Frauen, der Genitalverstümmelung und des Arbeitsmarktzugangs.

Aufgrund der multiplen Probleme, die geflohene Frauen haben können – wobei Wert daraufgelegt wird, dass sich nicht alle geflohenen oder zugewanderten Frauen in prekäreren Lebenssituationen befinden als zugewanderte Männer – wurde im Jahr 2016 das Fachgremium „Geflüchtete Frauen“ unter Beteiligung des Zuwanderungsbeauftragten gegründet. Dieses thematisiert die Bedarfe von weiblichen Geflohenen.

2016 und auch in den Jahren danach hat der Zuwanderungsbeauftragte auf diversen Ebenen sowohl gegenüber der Verwaltung wie auch der Politik versucht, im Hinblick auf die Unterbringung von gewaltbetroffenen Frauen mit ungesicherten Aufenthalt Regelungen zu erreichen, um den Um- und Zuweisungswünschen der betroffenen Frauen entsprechen und auch ehegattenunabhängiges Aufenthaltsrecht ermöglichen zu können.

Im Juni 2021 wurden die Vorstellungen und Wünsche des Zuwanderungsbeauftragten erfüllt durch die Herausgabe des Leitfadens für die Mit-

arbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsabteilung *„Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund im Rahmen von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen sowie der Erteilung eines eigenständigen ehgattenunabhängigen Aufenthaltsrechts“*.

Das damals zuständige Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung hat in einer sehr kooperativen Form in Zusammenarbeit u.a. mit dem Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e.V., dem Frauenhaus Schwarzenbek und dem Zuwanderungsbeauftragten, zu dem vom Zuwanderungsbeauftragten schon lange angemahnten Themenbereich diesen sehr hilfreichen Erlass herausgegeben. Seither führen die Frauenfacheinrichtungen in Zusammenarbeit mit dem Zuwanderungsbeauftragten Schulungen zu dem Erlass durch und möchten sich auch künftig bei der in dem Koalitionsvertrag Schwarz-Grün angekündigten Fortschreibung des Leitfadens einbringen.

7. Erleichterung des Familiennachzugs

Auch wenn die Familie Grundlage einer jeden Gesellschaft ist und in Deutschland Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes stehen, haben Drittstaatsausländer*innen in vielen Fällen große Schwierigkeiten, ein adäquates familiäres Zusammenleben in Deutschland zu realisieren. Hintergrund sind die aus Sicht des Zuwanderungsbeauftragten sehr restriktiven gesetzlichen Regelungen, die zum einen vom Grundsatz nur einen Familiennachzug zur Kernfamilie zulassen, mithin von Verheirateten und Verpartnerten zueinander oder minderjährigen ledigen Kindern zu ihren Eltern sowie teilweise von Eltern zu ihren minderjährigen Kindern. Hierneben gibt es nur wenige Ausnahmen im Hinblick auf den Nachzug sonstiger Verwandter. Der Familiennachzug ist insbesondere abhängig von dem Aufenthaltsrecht des/der sogenannten Stammberechtigten und bedarf in vielen Fällen auch des Vorliegens weiterer Voraussetzungen, wie beispielsweise Sicherung des Lebensunterhalts (auch für die Nachreisenden), ausreichender Wohnraum sowie Sprachkenntnisse der/des nachreisenden Ehegatten/in. Visaverfahren im Hinblick auf den Nachzug von Familienangehörigen, auch zu deutschen Staatsangehörigen, dauern oftmals unverhältnismäßig lange: Der Zuwanderungsbeauftragte beobachtet immer wieder Fälle, in denen das Verfahren

eineinhalb bis zwei Jahre andauert. Für viele Eltern ist es zudem bitter, dass die volljährigen Kinder nicht nachreisen können. Viele Betroffene haben verständlicher Weise einen großzügigeren Familienbegriff als es das Aufenthaltsrecht vorsieht.

Nicht nur durch eine Vielzahl von Fortbildungsveranstaltungen mit der Zielgruppe Multiplikator*innen und Betroffene, sondern auch mit Initiativen in Richtung der Landesregierung, hat der Zuwanderungsbeauftragte versucht, Familiennachzüge zu erleichtern. Unter anderem hat er im Jahr 2017 einen großen landesweiten Fachtag in Kooperation mit dem Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein mitorganisiert, bei dem es auch zu einem konstruktiven Austausch mit kommunalen Vertreter*innen kam.

8. Unterstützung von geflüchteten Menschen mit Behinderung

Auch wenn nicht bekannt ist, wie viel geflüchtete Menschen mit Behinderung unter den Schutzsuchenden sind, so ist doch davon auszugehen, dass der Anteil vergleichbar hoch ist wie bei der Mehrheitsbevölkerung – selbst wenn unterstellt wird, dass die zum Teil sehr beschwerliche und gefährliche Route einige Menschen mit Behinderung abhält oder die Flucht nach Europa unmöglich macht.

Nicht nur im Hinblick auf den Zugang zu Leistungen haben Geflüchtete mit Behinderung – wenn sie sich noch im Asylverfahren befinden – Schwierigkeiten, sondern diese stehen auch vor besonderen Hürden, was das Durchführen des Asylverfahrens und das Wahrnehmen eigener Rechte angeht. In sehr vielen Fällen sind die Menschen zudem nicht ausreichend informiert über die rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten des Hilfsystems in Deutschland.

Die Situation von Menschen mit Behinderung beschäftigt den Zuwanderungsbeauftragten schon längere Zeit, weshalb er auch zusammen mit dem ehemaligen Beauftragten für Menschen mit Behinderung und seiner Nachfolgerin immer wieder gemeinsam Initiativen anstößt und auch überregional Gespräche geführt hat.

So wurden unter Beteiligung des Zuwanderungsbeauftragten Fortbildungsveranstaltungen für regionale Multiplikator*innen durchgeführt und es haben Gespräche mit betroffenen Geflüchteten stattgefunden, um deren Bedarfe im Einzelnen zu erfragen und sich ein Bild von deren Lebenssituationen und Kenntnisstand über das Hilfesystem und den Perspektiven Einzelner zu machen.

Hierneben wurde zusammen mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung, der Lebenshilfe Schleswig-Holstein e.V. und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein eine Umfrage mit einem gewissen wissenschaftlichen Anspruch erstellt, der Bericht zur Situation von Geflüchteten mit Beeinträchtigungen. Weiterhin gab der Zuwanderungsbeauftragte zusammen mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein und dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung die Broschüre „Unterstützung von Geflüchteten mit Behinderung – eine Orientierungshilfe für Migrationsfachdienste und Mitarbeitende in der Eingliederungshilfe sowie alle Unterstützenden“ heraus und führte schließlich im Plenarsaal des Landtages Ende 2018 einen Fachtag mit Menschen mit Behinderung durch, nachdem es eine Veranstaltung zu diesem Themenkomplex zusammen mit dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung bereits im Jahr 2012 gegeben hatte.

9. Engagement für die Aufnahme von Schutzsuchenden über die Quote hinaus

Die meisten Schutzsuchenden fliehen „auf eigene Faust“ und begeben sich auf eine oft gefährliche, nicht selten lange, zum Teil Wochen, Monate oder Jahre dauernde Flucht. Die Fluchtursachen reichen von politischen Aktivitäten, Krieg, Bürgerkrieg, Menschenrechtsverletzungen, Umweltkatastrophen bis zu dem Wunsch auf eine angemessene Ausbildung und ein auskömmliches Einkommen, um die Familie zu ernähren. Jedenfalls aber sind die Gründe so schwerwiegend, dass die Menschen den Entschluss treffen, ihr Herkunftsland zu verlassen. Die gewohnte Umgebung, das soziale Umfeld und oft auch die Familie werden verlassen, um sich auf einen weiten Weg zu begeben. Die Flucht selbst ist häufig geprägt durch Gewalt durch Schlepper oder Mitflüchtende, führt zu erheblichen Kosten und Überschuldung. In nicht wenigen Fällen, etwa beim Durchqueren von Wüsten oder Überqueren von Meeren, ist sie lebensgefährlich.

Neben diesem klassischen, von Unsicherheiten und tödlichen Gefahren geprägten Weg der Einreise nach Europa, gibt es auch die zahlenmäßig geringfügige Eröffnung legaler Einreisekorridore. So haben Bund und Länder bestimmte Aufnahmeprogramme eingerichtet, wobei vom Zuwanderungsbeauftragten besonders das Landesaufnahmeprogramm LAP 500, bei dem 500 besonders

vulnerable Flüchtlinge, in erster Linie Frauen und deren Kinder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erhalten haben, gelobt wird. Auch die Beteiligung an der Aufnahme von jesischen Frauen des Aufnahmeprogrammes des Landes Baden-Württemberg empfand der Zuwanderungsbeauftragte als sehr hilfreich. Der Zuwanderungsbeauftragte sieht mit Spannung dem weiteren Aufnahmeprogramm, das im Koalitionsvertrag der schwarz-grünen Regierung aufgeführt ist, entgegen.

Nach der in Schleswig-Holstein aktiven Kampagne „Safe Haven“ im Jahr 2009/2010 gab es vermehrt Initiativen von der Bewegung Seebrücke, Kommunen zu finden, die als „Sichere Häfen“ gewillt waren, aus Seenot gerettete Flüchtlinge aufzunehmen.

Der Zuwanderungsbeauftragte hat im Jahr 2019 mit Unterstützung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Vertreter*innen von Kommunen eingeladen, um mit ihnen die Möglichkeiten der Aufnahme über die festgesetzte Quote hinaus zu diskutieren, wobei eine große Bereitschaft der beteiligten Verwaltungschef*innen gezeigt wurde.

Eine Aufnahme von Schutzsuchenden über die festgesetzte Quote hinaus war im Jahr 2019 noch nicht möglich. Diese wurde erst durch eine Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung, hier § 4 Absatz 1, ab dem 27. April 2022 eingeführt.

Fortbildungen zum Thema Aufnahme von Flüchtlingen über die festgesetzte Quote hinaus, aber auch im Rahmen von Landes- und Bundeufnahmeanordnung wurden vom Büro des Zuwanderungsbeauftragten ebenso organisiert, wie eine entsprechende Broschüre herausgegeben. Die mittlerweile im Land Schleswig-Holstein geschaffene Möglichkeit zur überquotalen Aufnahme wird vom Zuwanderungsbeauftragten ausdrücklich begrüßt.

10. Antirassistische Arbeit

Die Zielgruppe der Tätigkeit des Beauftragten ist in vielen Fällen neben den restriktiven gesetzlichen Vorgaben rassistischen Anfeindungen, aber auch vermeintlich harmlos daherkommendem Alltagsrassismus ausgesetzt. Es fängt an mit stereotypen Zuschreibungen, die zum Teil von denen, die entsprechende Wortwahl nutzen, gar nicht als rassistisch betrachtet werden, geht über bewusst herabsetzende Formulierungen bis hin zu eindeutig herabsetzenden rassistischen Beleidigungen und zum Teil auch Tötlichkeiten.

Auch sind herkunftsbezogene Einschränkungen des Zugangs zu Angeboten des zivilgesellschaftlichen Lebens zu beobachten, sei es bei der Bewerbung um einen Arbeitsplatz, der Wohnungsvergabe, aber auch dem Zugang zu Gastronomiebetrieben.

Im Hinblick auf den Zugang zu Gastronomiebetrieben und Diskotheken hatte das Büro des Zuwanderungsbeauftragten zusammen mit der Landeshauptstadt Kiel eine Umfrage durchgeführt, und das schon zu einer Zeit, bevor im August 2006 das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Kraft getreten war.

Einige der von Rassismus Betroffenen nehmen Hilfe entweder des Antidiskriminierungsverbandes des Landes Schleswig-Holstein (advsh) e.V. oder der Antidiskriminierungsstelle Schleswig-Holstein in Anspruch, andere schlucken die bittere Pille, ohne sich juristisch oder verbal zu wehren, wobei die rechtlichen Möglichkeiten aus Sicht des Zuwanderungsbeauftragten nicht ausreichend sind.

Zielgruppe einer antirassistischen Arbeit muss in erster Linie die Mehrheitsbevölkerung sein, weshalb der Zuwanderungsbeauftragte auch den Landesaktionsplan gegen Rassismus – an dessen Erarbeitung das Büro des Zuwanderungsbeauftragten beteiligt war –, ausdrücklich begrüßt.

Um zum Thema Rassismus zu sensibilisieren, hat das Büro des Zuwanderungsbeauftragten nicht nur in vielen Jahren Aktionen im Rahmen der „Internationalen Wochen gegen Rassismus“ im Bereich Kunst und Kultur maßgeblich mit unterstützt, sondern auch zusammen mit dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein und dem Frauenwerk der Nordkirche, beraten durch das Kollektiv afrodeutscher Frauen Schleswig-Holstein im Jahr 2020 die Veranstaltungsreihe „Das Gift des Alltags- Rassismus in Staat, Kirche, Gesellschaft und

Medien – Perspektiven auf Schleswig-Holstein“
durchgeführt, um die Aktualität und die Brisanz
des Themas darzustellen.

11. Kritisches Augenmerk auf die Zeit der Corona-Pandemie

Die Situation während der Corona-Pandemie war für sehr viele Menschen weltweit sehr belastend und hat zu erheblichen Einschränkungen, Beschränkungen, Erkrankungen und Todesfällen geführt. Auch im Bereich der Anwendung des Aufenthaltsrechts haben sich Drittstaatsausländer*innen besondere Schwierigkeiten gezeigt.

Coronabedingt waren Ausländer- und Zuwanderungsbehörden nicht, nur schwer oder lediglich digital erreichbar. Anträge, etwa auf Familiensammenführung, konnten nicht bearbeitet werden, aufgrund von Zeitablauf sind erbrachte Leistungen und Nachweise ungültig geworden. Auch konnten Erwerbstätigkeiten nicht aufrechterhalten werden, was wiederum aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen konnte.

Aufgrund der Corona-Situation gab es seitens des Landes etliche Erlasse sowie auch auf kommunaler Seite Allgemeinverfügungen, um die Problematiken zu regeln.

Das Büro des Zuwanderungsbeauftragten, das nicht in das operative Geschäft des Landes eingebunden ist, hat versucht, mit Fortbildungen und Informationen über die Rechtslagen aufzuklären. Inwieweit individuelle aufenthaltsrechtliche Er-

schwernisse bei den Betroffenen nach Beendigung der Pandemielage fortwirken, konnte von dem Zuwanderungsbeauftragten nicht evaluiert werden.

Der Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine und die daraus resultierende Aufnahme einer Vielzahl von Geflohenen im Land Schleswig-Holstein hat zu weiteren Herausforderungen für die Ausländer- und Zuwanderungsverwaltung geführt.

Ob die Aufnahme ukrainischer Staatsangehöriger und die Folgen der Corona-Pandemie das Verwaltungshandeln der Ausländer- und Zuwanderungsverwaltung beeinträchtigen, kann aktuell noch nicht abschließend beurteilt werden. Jedenfalls wurde auch nach Auslaufen der Corona bedingt erforderlichen Einschränkungen des Publikumsverkehrs bei Zuwanderung- und Ausländerbehörden auch noch im Jahr 2022 in vielen Fällen deutlich, dass Ausländerbehörden Anträge auf ausländerrechtliche Entscheidungen zeitlich sehr verzögert bearbeitet haben und auch die Einbürgerungsbehörden sehr lange Bearbeitungszeiten haben.

Das nur zögerliche Bearbeiten ausländerrechtlicher Anträge kann sowohl aufenthaltsrechtlich als auch faktisch zu Problemen bei den Betroffenen führen. Selbst dann, wenn es nicht zu einem Rechtsverlust kommt, können durch die langen Wartezeiten Arbeitsplätze verloren gehen oder Ansprüche nicht rechtzeitig realisiert werden. Zu dieser Problematik wurden seitens des Büro des Zuwanderungsbeauftragten Gespräche mit Behörden und der Landesregierung geführt. Künftig sollte auch über eine Digitalisierung der Ausländerbehörden eine Verbesserung hinsichtlich der Bearbeitungszeiten erzielt werden.

VI. Aktuelle Tätigkeit:
Nahaufnahme Frühjahr 2021 bis Sommer 2023

1. Publikationen

Im Berichtszeitraum hat der Zuwanderungsbeauftragte mehrere Publikationen sowohl für die allgemeine interessierte Öffentlichkeit als auch für ein (beratendes) Fachpublikum vorbereitet. Publikationen wurden oft aufgrund aktueller Ereignisse bzw. als Reaktion auf Nachfragen hergestellt. Printpublikationen des Beauftragten werden auf der Website <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/publikationen/> zusammengetragen und können kostenfrei per Post bestellt werden. Alle aktuellen Publikationen sind auf der genannten Website bereits barrierefrei zum Download verfügbar.

a) Ausweitung des Onlineangebots

Im Berichtszeitraum wurde das Onlineangebot des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen erheblich ausgeweitet: Über das bisherige Angebot auf der Website des Zuwanderungsbeauftragten hinaus wurden eine Veranstaltungsseite (<https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/events/>) und ein Pressebereich (<https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/presse/>) eingerichtet und es werden alle aktuellen Publikationen in barrierefreien Digitalversionen angeboten (<https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/publikationen/>).

Daneben wurden anlassbezogen drei Themenseiten eingerichtet: Die Onlinekampagne „Contenance“, die anlässlich der Internationalen Wochen gegen Rassismus im Pandemiejahr 2022 lief, ist auf einer eigenen Kampagnenseite abrufbar (<https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/contenance/>). Anlässlich des Fluchtgeschehens infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine wurde eine Themenseite mit rechtlichen Auskünften und Anlaufstellen für Unterstützer*innen von Geflüchteten aus der Ukraine eingerichtet (<https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/ukraine/>). Auch ein neu etabliertes Angebot an Videoformaten ist in die Website eingebunden (<https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/videos/>). Hier findet sich auch Material zur Kampagne „Mehrsprachigkeit“, die anlässlich der Internationalen Wochen gegen Rassismus 2023 durchgeführt wurde. Alle Videos des Zuwanderungsbeauftragten sind auch über dessen YouTube-Kanal (@derzuwanderungsbeauftragte1871) abrufbar.

Eine Facebook-Seite des Zuwanderungsbeauftragten (www.facebook.com/zuwanderungsbeauftragtersh) wurde bereits im Jahr 2020 eingerichtet und informiert über aktuelle Aktivitäten, Publikationen, Veranstaltungen und Kampagnen des Beauftragten.

b) Reader für die „Sichere-Häfen-Kommunen“

Nachdem es auf Initiative des Zuwanderungsbeauftragten Treffen mit Vertreter*innen einiger Kommunen in Schleswig-Holstein und dem damaligen Staatssekretär im Innenministerium zu den Möglichkeiten der Kommunen gegeben hatte, Flüchtlinge **über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus** aufzunehmen, und in 22 schleswig-holsteinischen Kommunen die Selbstverwaltungsgremien Beschlüsse gefasst hatten, sich zu sicheren Häfen zu erklären, gab es deutliche Unsicherheit und Unkenntnis hinsichtlich der rechtlichen Konsequenzen entsprechender Beschlüsse. Auch war etlichen Interessierten nicht klar, wie sich die Verteilung der Verantwortung und die Zuständigkeit für Sozialleistungen darstellte. Vor diesem Hintergrund wurde im April 2021 der 35-seitige Reader für die „Sichere-Häfen-Kommunen“ in Schleswig-Holstein verfasst und an die Interessierten versandt.

c) Familiennachzug – Checkliste für die Beratungspraxis

Im August 2021 wurde die 40-seitige Publikation „Familiennachzug – Checkliste für die Beratungspraxis“ erstellt. Familiennachzug oder Familiensammenführung stellt für viele Menschen mit Migrationsgeschichte einen wichtigen Meilenstein ihrer Zuwanderungsbiographie dar. Der Erfolg einer humanitären Zuwanderungsbiographie ist für viele Betroffene daran geknüpft, auch nahestehende Angehörige bei sich in Sicherheit zu haben. Dem stehen in vielen Fällen die äußerst hürden-

reichen physischen Grenzen und rechtlichen Barrieren entgegen, die zur humanitären Zuwanderung überwunden werden müssen. Dabei werden Familien oftmals auseinandergerissen. Auch aus Sicherheitsgründen und mangels ökonomischer Alternativen reisen männliche Familienangehörige oftmals vor und bemühen sich nach Erhalt eines Schutzstatus um den legalen Nachzug der Familienmitglieder.

Das Ausländerrecht ist jedoch bislang als Abwehrrecht formuliert. § 1 Aufenthaltsgesetz beginnt in der Formulierung des Gesetzeszweckes mit den folgenden Worten: „Das Gesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland“. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung zum März 2024 wird die Zweckbestimmung zur „Begrenzung des Zuzugs“ gestrichen. Zuwanderung solle unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen erfolgen und auch humanitäre Verpflichtungen berücksichtigen, heißt es weiter. Das bedeutet, Familiennachzug ist weitestgehend auf den engen Rahmen der Kernfamilie begrenzt und steht trotz seines grundrechtlichen und menschenrechtlichen Status vielfach unter ökonomischem Vorbehalt. Es gibt eine komplizierte Staffelung von Privilegien. Grob gesagt: Je höherrangig der humanitäre Status ist, desto niedriger sind die Voraussetzungen für einen Familiennachzug. Und auch bei politisch bevorzugter Migration im Bereich der Fachkräfte gibt es eine komplexe Staffelung von Privilegien.

Denn über die Vereinfachung des Familiennachzugs lässt sich auch die Attraktivität von Deutschland als Arbeitsstandort steuern.

Zielgruppe der Publikation sind Berater*innen der Migrationsberatungsstellen. Die Publikation gliedert sich in neun Abschnitte. In der Art einer Checkliste soll somit geprüft werden können, ob die Voraussetzungen für einen Familiennachzug vorliegen. Zunächst werden die allgemeinen Voraussetzungen des Familiennachzugs dargestellt. Je nach Einzelfallkonstellation, etwa für den Ehegattennachzug, den Kindernachzug, den Elternnachzug oder den Nachzug sonstiger Familienangehöriger, sind hiervon Abweichungen vorgesehen. Der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten wird aufgrund seiner abweichenden Regelungen gesondert dargestellt, ebenso wie der Nachzug im Rahmen der Landesverordnung für syrische Familienangehörige. Die Regelung zur humanitären Aufnahme nach § 22 AufenthG wird mangels praktischer Relevanz zum damaligen Zeitpunkt lediglich der Vollständigkeit halber mitaufgeführt. Eine kurze Darstellung des Familiennachzugs im Rahmen der Dublin-III-Verordnung rundet die Übersicht ab.

PDF zum Herunterladen: https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/2021-08-23_Landtag_BeauftrFLU_Broschüre_Checkliste_Familiennachzug_2BFREI.pdf

d) Beiträge in der Zeitschrift „Der Schlepper“

In der 100. Ausgabe der Zeitschrift „Der Schlepper“ (Juni 2021) zum dreißigjährigen Bestehen des Flüchtlingsrates Schleswig-Holstein erschien der Beitrag „Unsere Gesellschaft braucht bürgerschaftliches Engagement für Geflüchtete“ des Beauftragten und seines Teams.

Als Dokumentation der Kulturveranstaltung „Mitgefühl / Mit Gefühl“ in der Lübecker Marienkirche im Herbst 2021 erschien in der Zeitschrift „Der Schlepper“ (November 2021) eine Wiedergabe der ersten Bürgerkanzler in St. Marien, die von Stefan Schmidt gehalten wurde.

PDF zum Herunterladen: https://www.frsh.de/fileadmin/schlepper/schl_100/s100_90-91.pdf

e) Hinweise zur Unterstützung von Geflüchteten aus der Ukraine

Als die Ukraine im Februar 2022 aus mehreren Richtungen von Russland angegriffen wurde, kam es zu einer plötzlichen und starken Fluchtbewegung in die europäischen Nachbarstaaten. Russland hatte bereits 2014 Teile der Ukraine besetzt, aber ein so massiver Angriff war auch von Expert*innen nicht erwartet worden. Die militärische Asymmetrie zwischen der Ukraine und Russland bot wenig Hoffnung auf eine dauerhafte Widerstandsfähigkeit und ließ einen zeitnahen Sieg Russlands erwarten. Das hat sich nicht bestätigt. In jedem Fall herrschte aber in der EU von Beginn an die Überzeugung, einer starken Fluchtbewegung

entgegenzusehen. Es stellte sich die Frage, in welcher Form am besten auf diese humanitäre Zuwanderung reagiert werden könnte.

Große Fluchtbewegungen hat es in der Vergangenheit mehrfach gegeben. Und die politischen und gesellschaftlichen Herausforderungen waren jeweils enorm. Aufzuzählen sind etwa die Fluchtbewegung aus Syrien aufgrund des Bürgerkrieges, die Flucht vor den Gräueltaten des islamischen Staates im Irak und Syrien oder vor der Machtergreifung der Taliban in Afghanistan. Für solche Szenarien von Fluchtbewegung großer Menschenmengen hatte die EU 2001 die sogenannte Massenzustromrichtlinie erlassen. Sie war als Reaktion auf die weitgehend uneinheitliche humanitäre Aufnahme während der Balkankriege verfasst worden. Voraussetzung einer Anwendung ist jeweils ein Beschluss auf EU-Ebene. Eine notwendige Stimmenmehrheit für einen solchen Beschluss hat es in der Vergangenheit in der EU nicht gegeben. Großbritannien, Polen und Ungarn waren in der Vergangenheit zentrale Gegner einer Aktivierung der Massenzustromrichtlinie. 2022 bestand nun die historische Konstellation, dass Großbritannien nicht mehr der EU angehörte und Polen und Ungarn als Nachbarstaaten der Ukraine ein sehr hohes Interesse an einer gesamteuropäischen Aufnahme der aus der Ukraine fliehenden Menschen hatten.

Ukrainer*innen genießen visumfreien Zugang in die EU und begaben sich kurz nach Beginn der Angriffe in großer Zahl auf die Flucht. Während sich auf EU-Ebene eine Aktivierung der Massen-

zustromrichtlinie andeutete, öffnete die Bundesregierung bereits vorab auf dem Verordnungsweg den Zugang für alle aus der Ukraine fliehenden Menschen. Das gilt seitdem unabhängig davon, ob sie die für die Visumfreiheit notwendigen Identitätspapiere mit sich führen und ob sie überhaupt ukrainische Staatsangehörige sind.

Nach dem Überfall Putins auf die Ukraine und dem starken Zuzug von Kriegsvertriebenen in die Bundesrepublik und nach Schleswig-Holstein folgten in dichtem Abstand Verordnungen, Länderschreiben und Erlasse auf Bundes- und Landesebene zur rechtlichen und praktischen Handhabung der Situation.

Der Zuwanderungsbeauftragte war gemäß seinem Mandat nicht in die operativen Entscheidungen eingebunden. Hingegen führte der Zuwanderungsbeauftragte eigeninitiativ eine Reihe von Austauschen mit ausgewählten Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe (sogenannte KITS) der Kreise und kreisfreien Städte durch sowie zwei Umfragen mit allen KITS-Stellen. Dabei lag der Fokus auf dem ehrenamtlichen Engagement der Zivilgesellschaft und den akuten Belastungen und Bedarfen hinsichtlich der Unterbringung und Versorgung der aus der Ukraine Geflohenen auf kommunaler Ebene. Mit der Deutsch-Ukrainischen Gesellschaft und der Jüdischen Gemeinde wurden jeweils Austauschtreffen durchgeführt. Hierbei konnten die Perspektiven und Erfahrungen der jeweiligen Mitgliedsgruppen erfasst werden.

Schließlich erreichten den Zuwanderungsbeauftragten eine Reihe von Einzelfallanfragen zumeist von Migrationsberatungsstellen und ehrenamtlichen Unterstützer*innen zu aufenthaltsrechtlichen Konstellationen von aus der Ukraine Geflüchteter zumeist hinsichtlich Drittstaatsangehöriger, die keinen Anspruch auf vorübergehenden Schutz hatten wodurch umfangreich Einblicke in die ausländerrechtlichen Problemlagen gewonnen werden konnten.

Im Hinblick auf die Rechtslage für aus der Ukraine geflohene Menschen hat sich der Zuwanderungsbeauftragte der Aufgabe gestellt, alle für das Bundesland Schleswig-Holstein relevanten rechtlichen Fundstücke zu ordnen und in einer regelmäßig aktualisierten Übersicht der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Die Hinweise des Zuwanderungsbeauftragten gliedern sich in die Darstellung der aufenthaltsrechtlichen Ausgangslage der Menschen, die aus der Ukraine fliehen, der Abwägung eines Asylantrags und der Erläuterung des sogenannten vorübergehenden Schutzes nach § 24 AufenthG. Das ist der Status, der sich aus der Anwendung der Massenzustromrichtlinie ergibt. Des Weiteren wird die Möglichkeit eines Online-Antrags dargestellt. Die größte ausländerrechtliche Baustelle im Zusammenhang mit der Massenzustromrichtlinie ist die Handhabung von aus der Ukraine geflohenen Drittstaatsangehörigen. Sofern sie in der Ukraine über einen Schutzstatus oder eine Dau-

eraufenthaltserlaubnis verfügten, erhalten sie ebenfalls vorübergehenden Schutz. Aber wie ist mit allen anderen Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine zu verfahren? Sie erhalten nur dann vorübergehenden Schutz, wenn festgestellt werden kann, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihren Herkunftsstaat zurückkehren können. Auf dieser Problematik liegt ein besonderes Augenmerk der Hinweise. Daneben werden noch weitere in der ehrenamtlichen und beratenden Praxis relevante Themen behandelt, wie private Unterbringung, Arbeitserlaubnis, Bezug öffentlicher Leitungen, Erhalt gesundheitlicher Leistungen, Familiennachzug, Reisefreizügigkeit innerhalb und außerhalb der EU sowie der Wechsel des Wohnortes innerhalb Schleswig-Holsteins, Deutschlands oder der EU. Abschließend werden auch die Fragen der Aufenthaltsbeendigung und Überstellungen im Rahmen der Dublin-III-Verordnung betrachtet.

Die Hinweise zur Unterstützung von Geflüchteten aus der Ukraine sind im Webformat verfügbar und werden laufend aktualisiert: <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/ukraine/>.

f) Mitwirkungspflicht – Handreichung für die Beratungspraxis

Im April 2022 wurde die 100-seitige Publikation „Mitwirkungspflicht – Handreichung für die Beratungspraxis“ erstellt. Im Oktober 2022 wurde unter Einarbeitung einiger rechtlicher Änderungen eine zweite Auflage aufgelegt.

Menschen mit dem rechtlichen Status Auslän-

derin oder Ausländer sehen sich durch das Ausländerrecht regelmäßig mit der Herausforderung konfrontiert, eine lange Reihe an sogenannten Mitwirkungspflichten erfüllen zu müssen. Das gilt immer dann, wenn ein spezifischer aufenthaltsrechtlicher Status beantragt wird oder zur Verlängerung ansteht, insbesondere aber auch, wenn rechtlich eine Aufenthaltsbeendigung vorgesehen ist. Der Aufenthalt in Deutschland ist gesetzlich nicht pauschal erwünscht. Vielmehr müssen Menschen ohne deutsche Staatsbürgerschaft sich das Recht zum Aufenthalt durch die Erfüllung der vorgegebenen Pflichten „verdienen“. Werden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt, drohen Sanktionen. Dann wird ein beantragter Status nicht erteilt oder Freiheitsrechte, etwa zum Wohnen, zur räumlichen Mobilität oder Erwerbstätigkeit werden eingeschränkt. Auch die Verringerung öffentlicher Leistungen dient als Sanktionsinstrument und zur Stimulierung eines Interesses an der Erfüllung von Mitwirkungspflichten.

Bei Menschen, die kein Aufenthaltsrecht besitzen, spielen die Mitwirkungspflichten eine besonders heikle Rolle. Einerseits können nur unter Erfüllung von Mitwirkungspflichten die schmalen Türen zu sogenannten alternativen Bleiberechtsregelungen geöffnet werden. Andererseits sind die Mitwirkungspflichten weitgehend darauf ausgerichtet, eine Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht herzustellen. Das bedeutet für viele Betroffene, dass sie bei der Erfüllung der Mitwirkungspflicht auf dem schmalen Grat zwischen der Eröffnung von Bleibe-

rechtsperspektiven und der Abschiebung wandern. Ausländer*innen sollen mündige Protagonist*innen ihrer Biographie sein. An diesem Ziel orientiert sich die Publikation. Dazu wird es als Voraussetzung betrachtet, dass Betroffene die Mitwirkungspflichten möglichst vollständig kennen. Damit soll verhindert werden, dass Betroffene sich nicht aus falscher Sorge vor Sanktionen mittel- und langfristige Etappenziele einer aufenthaltsrechtlichen Biographie versperren.

Die Handreichung ist in sieben Kapitel unterteilt und folgt grob einer ausländerrechtlichen Chronologie. Zunächst werden die Mitwirkungspflichten im Asylverfahren dargestellt. Anschließend geht es um die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, ausweisrechtlichen Pflichten und Identitätsüberprüfung im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Dann wird ein gesonderter Blick auf die Mitwirkungspflichten von Menschen mit einem Schutzstatus geworfen. Pflichten von ausreisepflichtige Menschen mit Duldungsstatus werden ausführlich betrachtet, gefolgt von den Mitwirkungspflichten zur Erlangung von Bleiberechten aufgrund von Integrationsleistungen. Abschließend werden noch die Niederlassungserlaubnis und die Einbürgerung als eigene Kapitel in den Blick genommen.

PDF zum Herunterladen: https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Handreichung-Mitwirkungspflicht_Auflage2.pdf

g) Broschüre „30 Jahre Anschlag Mölln“

Anlässlich des 30. Jahrestages der rassistischen Anschläge auf zwei Wohnhäuser in Mölln hat der Zuwanderungsbeauftragte im November 2022 die Broschüre „30 Jahre Anschlag Mölln“ herausgegeben und als Print- und Onlinefassung verbreitet. Die Broschüre ist mit Unterstützung des Ministeriums für Justiz und Gesundheit (Bereiche Hasskriminalität und Opferschutz) entstanden und wirft Schlaglichter auf Justiz- und Parlamentsgeschichte, den Aktivismus von Betroffenen und die persönlichen Eindrücke von zugewanderten Schleswig-Holsteiner*innen, die im November 1992 bereits im Land gelebt haben. Sie umfasst unter anderem ein Interview mit dem damals zuständigen Staatsanwalt Klaus Pflieger, in dem nachgezeichnet wird, wie die Bundesanwaltschaft erstmals in einem vergleichbaren Fall tätig wurde. Ibrahim Arslan, Überlebender des Anschlags auf das Haus in der Mühlenstraße, stellt den Aktivismus von Überlebenden in der Erinnerungskultur vor und fordert, die Perspektive von Betroffenen in den Mittelpunkt zu stellen. Zudem erinnert die Broschüre mithilfe historischer Quellen der Parlamentsgeschichte und persönlichen Eindrücken von zugewanderten Schleswig-Holsteiner*innen an die rassistischen Anschläge und die politische Stimmung vor dreißig Jahren. In Verbindung mit der Broschüre hat der Beauftragte die Schleswig-Holsteinische Landesvertretung beim Bund in der Konzeption einer Veranstaltung zum Jahrestag unterstützt.

Das Interview mit dem damaligen Vertreter der Bundesanwaltschaft ist im Juni 2023 in der Fachzeitschrift „Betrifft Justiz“ erneut erschienen.

PDF zum Herunterladen: https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/2022-11-17_Landtag_BeauftrFLU_Broschuere_Moelln_20221116_BF_K.pdf

h) Beitrag in der Zeitschrift „Gegenwind“

Im Herbst 2022 verschärft sich einmal wieder die gesellschaftliche Stimmung bezüglich humanitärer Zuwanderung. Deutschland hat im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine zu diesem Zeitpunkt eine sehr große Zahl von aus der Ukraine geflohenen Menschen aufgenommen. Gleichzeitig ist die Zahl von Asylträgen von Menschen aus den Hauptherkunftsstaaten wie Syrien, Afghanistan, Irak, Eritrea, Somalia nach einem pandemiebedingten Rückgang auch wieder hoch. Dazu positioniert sich Bundesinnenministerin Nancy Faeser in einem Treffen mit den Städten und Gemeinden explizit wohlwollend zugunsten der Aufnahme von Menschen aus der Ukraine und fordert gleichzeitig, den Zugang über die Balkanroute zu erschweren.

Für die Zeitschrift „Gegenwind“ wurde in der Ausgabe von Dezember 2022 ein dreiseitiger Artikel mit der Überschrift „Gibt es eine gute weil erlaubte und eine schlechte weil unerlaubte Migration?“ verfasst. Darin wird die Argumentationslogik von Bundesinnenministerin Faeser aufgearbeitet. Sie

setzt erwünschte mit erlaubter und unerwünschte mit unerlaubter Zuwanderung gleich und stellt diese Verbindungen einander gegenüber. Der Artikel führt aus, dass eine konsequente Verhinderung unerlaubter Zuwanderung zur Folge hätte, dass schutzsuchende Menschen keine Chance auf einen Asylantrag mehr hätten. Denn tatsächlich sind bereits jetzt die erlaubten Zugangswege auf europäisches und deutsches Territorium für Menschen mit humanitären Aufenthaltswegen weitestgehend versperrt: An der Außengrenze, im Herkunftsstaat und innerhalb der EU. Möchten Deutschland und die EU ihr Selbstbild als Hüterin der Menschenrechte aufrechterhalten, verbietet sich die Gleichsetzung von unerlaubter und unerwünschter Migration. Denn Menschen auf der Flucht sind mangels gangbarer Alternativen in den allermeisten Fällen schlicht auf irreguläre Zugänge zum EU-Territorium angewiesen.

i) Informationsflyer

Der Informationsflyer des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen wurde im Februar 2023 aktualisiert und vereinfacht, um die Zugänglichkeit zu erhöhen. Das Leitmotiv des Beauftragten „Vielfalt ist Stärke“ wurde in den Mittelpunkt gestellt.

PDF zum Herunterladen: https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Dokumente-Startseite/Landeshaus_BeauftrFLU_Flyer_20230222_d_BF.pdf

j) Identitätsklärung und Passpflicht – Handreichung für die Beratungspraxis

Im Mai 2023 wurde die 173-seitige Publikation „Identitätsklärung und Passbeschaffung – Handreichung für die Beratungspraxis“ erstellt.

In den letzten Jahren hat der Druck auf humanitär zugewanderte Menschen stark zugenommen, ihre Identität kleinteilig nachzuweisen. Entsprechende Forderungen aus der Politik und Öffentlichkeit können als Folge eines starken Stimmungsumschwungs im Anschluss an den sogenannten Sommer der Migration 2015 gesehen werden.

Neben anderen politischen Motiven, die zur Verschärfung des Zuwanderungsrechts beitragen, galt es in der Folge für die Behörden eine möglichst hohe Zuverlässigkeit über die Identität aller in Deutschland lebenden Ausländer*innen zu erlangen. Seitdem haben sich die Klärung der Identität und die Beschaffung von Pässen zu zentralen Hürden im Ausländerrecht entwickelt. Sie sind Voraussetzung jedes ausländerrechtlichen Verfahrens. Zwar erlaubt die humanitäre Zuwanderung im Rahmen des Asylverfahrens noch weitreichende Ausnahmen. Sofern aber eine Verfestigung des Aufenthalts ansteht, werden sukzessiv höhere Anforderungen an die Klärung der Identität gestellt.

Viele Betroffene sehen sich vor hohe Hürden gestellt. Sei es, dass die Pflichten zur Identitätsklärung sie zu einem Kontakt mit den Behörden des Herkunftsstaates nötigen, vor dem sie sich

fürchten. Oder dass die Passbeschaffung und Identitätsklärung für Menschen mit Duldungsstatus einerseits Voraussetzung für alle Bleiberechtsregelungen und andererseits notwendige Bedingung einer drohenden Abschiebung sind. Zudem sind die Ausländerbehörden und Einbürgerungsabteilungen landesweit personell dermaßen unterbesetzt, dass ein für die Beschaffung alternativer Identitätsnachweise notwendiges wechselseitig kooperatives Verhältnis zwischen Behörde und Betroffenen oftmals nicht zustande kommt. Denn es gibt im Extremfall Herkunftsstaaten, zu denen eine Passbeschaffung faktisch nicht möglich ist. Hier muss sich in einem vom Bundesverwaltungsgericht entwickelten Stufenmodell der Identität angenähert werden, so dass Menschen, die alle Bemühungen unternehmen, die ihnen objektiv möglich und subjektiv zumutbar sind, eine tatsächliche Chance auf die Identitätsklärung und somit auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Einbürgerung haben.

Die Handreichung gliedert sich in vier Abschnitte. Zunächst werden zentrale Begriffe erläutert, wie *Aufenthaltstitel*, *Klärung der Identität*, *Passpflicht*, *Passersatz*, *Ausweisersatz*, *Grenze der objektiven Möglichkeit*, *Grenze der subjektiven Zumutbarkeit* und *Ausweisflicht*. Im folgenden Abschnitt werden die Pflichten zur Identitätsklärung und Passbeschaffung im Kontext konkreter Zwecke dargestellt. Dazu zählen das *Asylverfahren*, die *Ausreisepflicht* mit der *Ausbildungsduldung* und

Beschäftigungsduldung, die *Erteilung von Aufenthaltstiteln* mit Fokus auf die humanitären Schutzstatus, die *Niederlassungserlaubnis*, die *Einbürgerung* und die *Geburt eines Kindes* sowie die *Heirat*. Dem *Stufenmodell* ist ein eigener Abschnitt gewidmet. Abschließend werden Besonderheiten der notorischen Problemstaaten *Afghanistan*, *Eritrea*, *Iran* und *Somalia* dargestellt.

PDF zum Herunterladen:

<https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/fb/Dokumente/Identitaetsklaerung-und-Passpflicht-Zuwanderungsbeauftragter-SH.pdf>

2. Sonstige Öffentlichkeitsarbeit

a) Videobeitrag „70 Jahre Genfer Flüchtlingskonvention“

Am 28. Juli 2021 hat der Zuwanderungsbeauftragte das 70-jährige Bestehen des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die Genfer Flüchtlingskonvention, gewürdigt. Sie gilt heute als Herzstück des humanitären Völkerrechts. In einem hierfür produzierten Video wird ein Blick auf die wichtige Funktion der Konvention geworfen und es werden auch die Lücken dieses zentralen Rechtsdokuments im internationalen Flüchtlingsrechts genannt.

Die Leistung der Konvention kann darin gesehen werden, eine weltweit einheitliche Definition des Flüchtlingsbegriffes geschaffen zu haben. 146 Staaten sind der Konvention beigetreten. Und das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen führt in denjenigen Staaten Verfahren zur Erteilung von Schutz durch, die kein eigenes Asylverfahren haben.

Das Kernstück des Flüchtlingsbegriffs ist die fünfgliedrige Definition der Verfolgungsgründe. Diese Definition hat das internationale und besonders auch das europäische und deutsche Asylsystem geprägt. Während das deutsche Grundgesetz nur politische Verfolgung als Asylgrund nennt, geht

der Begriff des Verfolgungsgrundes der GFK hierüber hinaus. Er umfasst auch Verfolgung aufgrund der „Rasse“, Religion, Nationalität und Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Bei dem Begriff „Rasse“ fällt heute die veraltete Terminologie ins Auge. Tatsächlich handelt es sich bei den Verfolgungsgründen jedoch um eine Zuschreibung durch die Verfolgungsakteure. Wenn gleich von der schutzbietenden Seite die Zugehörigkeit zu einer ethnischen Gruppe geschützt werden soll, können mit dem bestehenden Begriff der Verfolgungsgründe rassistische Motive der Verfolgungsakteure adressiert werden. Heute findet der fünfgliedrige Begriff der Verfolgungsakteure Anwendung in jedem Asylverfahren in Deutschland und auch im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem.: <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/videos/>

b) Videobeitrag zum 60. Jahrestag des Anwerbeabkommens zwischen Deutschland und der Türkei

Im Herbst 2021 wurde der 60. Jahrestag des Anwerbeabkommens zwischen Deutschland und der Türkei gefeiert. Anlässlich dieses für die gesamte Gesellschaft wichtigen Jubiläums hat der Zuwanderungsbeauftragte einen Videoclip erstellt (<https://www.youtube.com/>

[watch?v=KOngDrPmxlc](#)). Hierin wird Frau Hatun Çatalkaş, die als junge Frau allein nach Deutschland gereist ist und sich unter anderen im Alevitischen Kulturverein in Neumünster engagiert, auf ihre Erfahrungen hin interviewt. Mit der Protagonistin nimmt der Clip insbesondere die Zuwanderung von Minderheitenangehörigen in den Blick.

c) Grußkarten

Im Jahr 2022 hat der Zuwanderungsbeauftragte begonnen, neben der jährlich verschickten Weihnachtskarte auch Grußkarten für wichtige nicht christliche Feiertage, die unter anderem von Gruppen Zugewanderter in Schleswig-Holstein gefeiert werden, zu erstellen und zu verteilen. Mit einem thematischen Bezug zum Land Schleswig-Holstein werden aktuell Grußkarten zum Frühjahrsfest Nowruz/Nouruz/Newroz (gefeiert in weiten Teilen des historischen Perserreichs), zum islamischen Opferfest Eid al-Adha und zum jüdischen Neujahrsfest Rosh ha-Shana hergestellt. Die Verteilung erfolgt postalisch und per E-Mail und wird von einem Hinweis auf das Fest auf der Facebook-Seite des Beauftragten begleitet. Eine Aufnahme in die Verteilerliste erfolgt in der Regel auf eigenen Wunsch des Empfängers bzw. der Empfängerin.

d) Online-Kampagne „Contenance.“

Im Zuge der Spezialisierung auf die Phänomene Rassismus und Diskriminierung wurde anlässlich der Internationalen Wochen gegen Rassismus 2022 in Kooperation mit dem Theater Kiel die Kampagne „Contenance.“ durchgeführt. Unter Berücksichtigung der zu Beginn des Jahres 2022 weiterhin geltenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie hat das Büro des Zuwanderungsbeauftragten in enger Abstimmung mit der Theaterpädagogik und der Öffentlichkeitsarbeit des Theaters Kiel die Kampagne konzipiert, die ausschließlich online und mit Begleitung einer Postkartenverteilung lief. In Anlehnung an das Motto der Aktionswochen „Haltung zeigen“ hat die Kampagne sechs Personen aus der schleswig-holsteinischen Zivilgesellschaft, die sich in ihren Strukturen und Institutionen für Teilhabe und Demokratieförderung einsetzen, gefragt, welche Werte ihnen für das Zusammenleben wichtig sind. Diese gesellschaftlichen Werte wurden durch ihrerseits gesellschaftlich engagierte Mitglieder des Ballettensembles visuell dargestellt.

Die Kampagne lief auf den Websites des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen (Themenseite: www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/contenance/) und des Theaters Kiel

sowie auf den Facebook-Seiten beider Einrichtungen und auf dem Instagram-Auftritt des Theaters. Pressebericht NDR: <https://www.ndr.de/kultur/buehne/Haltung-zeigen-Menschen-aus-Kiel-ueber-Rassismus-Erfahrungen,rassismus236.html>

e) Projekt „Mehrsprachigkeit“

Anlässlich der Internationalen Wochen gegen Rassismus 2023 hat der Zuwanderungsbeauftragte in einem Projekt das Phänomen Mehrsprachigkeit in Schleswig-Holstein bekannter gemacht und sich für die Förderung dieses Themas im Land ausgesprochen. Im Rahmen des Projekts wurden einige der mehrsprachigen Politiker*innen in Schleswig-Holstein nach ihren Erfahrungen mit der eigenen Mehrsprachigkeit befragt. Sie und auch einsprachige Politiker*innen haben in Video- und Textbeiträgen Einblicke in ihre Wahrnehmungen in mehrsprachigen Umfeldern und in ihre Bewertungen von gelebter Mehrsprachigkeit gegeben.

Am Projekt beteiligt waren Landtagspräsidentin Kristina Herbst, Ministerpräsident Daniel Günther, die Europaabgeordnete Delara Burkhardt, die Abgeordneten des Landtages Dr. Heiner Garg, Lars Harms, Serpil Midyatli und Seyran Papo, Minister Claus Ruhe Madsen, Staatssekretärin Magdalena Finke, Staatssekretärin Marjam Samadzade und der Minderheitenbeauftragte des Ministerpräsidenten Johannes Callsen.

Das Projekt wurde am 20. März 2023 im Rahmen der Eröffnungsveranstaltung der Internationalen Wochen gegen Rassismus in Schleswig-Holstein, die ihrerseits vom Beauftragten und dem Landesdemokratiezentrum durchgeführt wurde, im Landeshaus vorgestellt. Vom 27. bis 31. März konnte eine entsprechende Ausstellung erneut im Foyer des Landeshauses betrachtet werden. Daneben wurde das Projekt auf der Website des Beauftragten unter <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/videos/> und auf Facebook präsentiert.

Die Ausstellung des Projekts wird im Schuljahr 2023/24 am RBZ Wirtschaft in Kiel wiederholt.

f) Presse

Jeweils anlassbezogen hat der Zuwanderungsbeauftragte Pressegespräche geführt und Pressemitteilungen veröffentlicht. Zu aktuellen Fragen der Flüchtlingspolitik im Land wurde er regelmäßig von den Medien um Stellungnahmen gebeten. Auf der Website (<https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/presse/>) des Beauftragten werden sämtliche Pressemitteilungen und eine Auswahl der Berichterstattung dokumentiert. Ein Archiv der Pressemitteilungen ist zudem über den Ticker des Landtages verfügbar.

3. Veranstaltungen

Im Berichtszeitraum wurden vom Zuwanderungsbeauftragten etliche Veranstaltungen – oft gemeinsam mit Kooperationspartner*innen – durchgeführt. Aufgrund der Corona-Pandemie wurden noch zu Beginn des Berichtszeitraums Veranstaltungen überwiegend im Onlineformat angeboten.

Eine Aufzählung aller Veranstaltungen findet sich im Anhang. Alle Veranstaltungen, die vom Beauftragten durchgeführt wurden, werden auf der Website unter: <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/events/> dokumentiert.

Darüber hinaus sind der Beauftragte und die Referent*innen zu einer Vielzahl von Veranstaltungen als Gastredner*innen eingeladen. Insbesondere hat der Beauftragte auch im Berichtszeitraum diverse Termine in Schulen wahrgenommen.

Nachfolgend werden exemplarisch einige Veranstaltungen etwas vertiefter dargestellt:

a) Filmvorführung „Wir sind jetzt hier – Geschichten über das Ankommen in Deutschland“

Im März 2021 zeigte der Zuwanderungsbeauftragte zusammen mit dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge im Rahmen einer

Onlinevorführung den Dokumentarfilm „Wir sind jetzt hier – Geschichten über das Ankommen in Deutschland“ aus dem Jahr (2020) von Ronja von Wurmb-Seibel und Niklas Schenck. Der Film ist ein intimes Interviewportrait von sieben jungen Männern, die aus unterschiedlichen Ländern nach Deutschland geflüchtet sind. Er wurde von der Friedrich-Ebert-Stiftung gefördert. Sowohl zwei der Protagonisten des Films wie auch die Regisseurin standen für eine Diskussion mit den Veranstalter*innen wie den Zuschauer*innen zur Verfügung. Die Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Migration und Zuwanderung empfand der Zuwanderungsbeauftragte als sehr produktiv und angenehm.

b) Kulturelle Aktion zum Weltflüchtlingstag

Im Juni 2021 lud der Zuwanderungsbeauftragte zusammen mit dem Theater Lübeck, Ev.Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, dem Flüchtlingsforum und dem Haus der Kulturen zur Kulturellen Aktion zum Weltflüchtlingstag unter freiem Himmel vor das Theater Lübeck ein. Es wurden Gedichte und Kurzgeschichten vorgetragen und das Ensemble Prisma und Streicher*innen des Philharmonischen Orchesters der Hansestadt Lübeck spielten.

c) Tagung „Menschenhandel mit Frauen aus Afrika, Unsere Stimme, unser Weg – in Schleswig-Holstein gemeinsam aktiv werden!“

Im Oktober 2021 fand die Tagung „Menschenhandel mit Frauen aus Afrika, Unsere Stimme, unser Weg – in Schleswig-Holstein gemeinsam aktiv werden!“ statt. Hintergrund war, dass sich seit einigen Jahren zunehmend asylsuchende Frauen aus Nigeria und anderen westafrikanischen Staaten an contra, die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein, wandten. Die meisten der Frauen waren einem erpresserischen System von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausgesetzt. Sie leben in vielen verschiedenen Regionen Schleswig-Holsteins und sind auf Unterstützung angewiesen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass in etlichen Fällen die Asylanträge keinen Erfolg hatten/haben, weil den Frauen vorgehalten wird, nicht in Deutschland politisch verfolgt zu sein.

An dem Fachtag kamen betroffene Frauen und beteiligte Akteur*innen zu Wort. Es wurde zu den Hintergründen des Menschenhandels mit Frauen aus Westafrika, insbesondere aus Nigeria, zum Einfluss von Juju-Riten auf ihre Lebenssituation, zu den Rechten der betroffenen Frauen und aktuellen aufenthaltsrechtlichen Problemlagen, zu Beratungsbedarfen, der benötigten Zusammenarbeit mit lokalen Kooperationspartner*innen und möglichen Empowermentstrategien bei der Unterstützung der Frauen informiert. Die Veranstaltung war eine Kooperation von contra, der

Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein, dem Frauenwerk der Nordkirche und dem Zuwanderungsbeauftragten.

d) Tagung „Menschen mit Duldung in Kommunen – gemeinsam Chancen nutzen!“

Im November 2021 fand die Tagung „Menschen mit Duldung in Kommunen – gemeinsam Chancen nutzen!“ als Online-Veranstaltung statt.

Mitarbeitende in Sozialämtern und Ausländerbehörden, lokale Betreuungspersonen und andere kommunale Akteur*innen haben tagtäglich mit Menschen mit einer ausländerrechtlichen Duldung zu tun. Laut Stand vom 31.12.2020 lebten 10.793 Personen mit einer Duldung in Schleswig-Holstein. Viele davon befanden sich bereits seit vielen Jahren in Deutschland, konnten aber aufgrund ihres Aufenthaltsstatus nur bedingt die vom Gesetzgeber geschaffenen Instrumente zur Aufenthaltsverfestigung nutzen. Grund dafür sind die eingeschränkten Zugänge zu Integrationsmöglichkeiten und die zahlreichen Vorbedingungen, die für geduldete Menschen gelten.

Vor diesem Hintergrund hatte der Deutsche Städtetag in dem Positionspapier „Geduldete Personen – Herausforderungen der Städte“ den Bund aufgefordert, die Kommunen bei der Erfüllung der besonderen Aufgabe der Aufnahme und Integration von Menschen mit Duldung zu unterstützen und Förderangebote auch für diese Zielgruppe zu öffnen. Auch aus Arbeitgeberperspektive ist eine

gute Integration und aufenthaltsrechtliche Perspektive für Menschen mit Duldung aufgrund des bestehenden Fachkräftebedarfs wünschenswert. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Geduldeten führt außerdem zur Unabhängigkeit von Transferleistungen und trägt somit zur Entlastung der kommunalen Haushalte und Sozialversicherungskassen bei.

Im Rahmen der Online-Veranstaltung referierte u. a. der Direktor des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge über die Notwendigkeit der Integration Geduldeter und es wurden Hinweise auf Instrumente zur Aufenthaltsverfestigung gegeben. Es wurden die unterschiedlichen Duldungsarten vorgestellt sowie die soziale Situation von Menschen mit Duldung. Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten wurden ebenso vorgestellt wie die Arbeit der Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten. Die Veranstaltung wurde durch die AG Migration und Arbeit Schleswig-Holstein organisiert. Die AG Migration & Arbeit Schleswig-Holstein besteht seit 2002. In diesem Gremium sind das Regionale IQ Netzwerk Schleswig-Holstein, die ZBBS e.V., der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., der Paritätischer Wohlfahrtsverband SH und B.O.A.T. Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe. Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein und der Zuwanderungsbeauftragte vertreten.

e) Tagung „Asylsuchenden eine faire Chance geben, ihre schwere Krankheit im Asylverfahren geltend zu machen“

Im Juni 2022 fand die Fachtagung „Asylsuchenden eine faire Chance geben, ihre schwere Krankheit im Asylverfahren geltend zu machen“ statt.

Hintergrund war, dass sich weltweit Menschen aus vielerlei Gründen auf die Flucht begeben, wobei die Hürden sehr hoch sind, um eine politische Verfolgung in Deutschland erfolgreich geltend zu machen. Auch einen Abschiebungsschutz zu erhalten, ist nicht leicht und wird vielen Menschen verwehrt. Asylsuchende sind in vielen Fällen psychisch und physisch schwer erkrankt, einige begründen mit ihrem desolaten Gesundheitszustand ihr Asylverfahren, andere machen neben weiteren Gründen auch erhebliche Erkrankungen geltend.

Die schweren, zum Teil todbringenden Krankheiten führen nur in wenigen Fällen zu dem Erfolg eines Bleiberechtes, weil es sehr hohe gesetzliche Anforderungen gibt, und zwar nicht nur hinsichtlich der Glaubhaftmachung der Erkrankung. Dies hat zur Folge, dass ernsthaft kranke Menschen abgeschoben werden, entweder in das Herkunftsland oder in Staaten, die sich an der sogenannten Dublin-III-Regelung beteiligen. Bei der Veranstaltung ging es unter anderem um die Behandlung von Krankheiten im Asylverfahren sowie die Berücksichtigung schwerer Krankheiten im Asylverfahren nach geltender Rechtslage wie auch um die

Verfassungsmäßigkeit der geltenden Rechtslage und Besonderheiten im Dublin-Verfahren und in sogenannten Anerkannten-Fällen. Die Veranstaltung war eine Kooperation vom Diakonischen Werk Schleswig-Holstein mit dem Zuwanderungsbeauftragten.

f) Fachtag „Einreisemöglichkeiten und Beschäftigung für Personen aus Drittstaaten – Studium, Qualifizierung, Anerkennung von Abschlüssen oder Arbeitssuche“

Im November 2022 hat der Fachtag „Einreisemöglichkeiten und Beschäftigung für Personen aus Drittstaaten – Studium, Qualifizierung, Anerkennung von Abschlüssen oder Arbeitssuche“ stattgefunden. Bei dieser Veranstaltung ging es unter anderem um Einreisemöglichkeiten für eine zukünftige Beschäftigung in Deutschland sowie gesetzliche Voraussetzungen und Hürden des Aufenthaltsgesetzes, der Vorstellung der Aufgaben des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge bei der Fachkräftezuwanderung, den Stand der Vorbereitung des Welcome Center Internationale Fachkräfte in Schleswig-Holstein und die Arbeit des IQ Netzwerk und deren weiteren Ausblick. Die Veranstaltung war eine Kooperation vom IQ Netzwerk, Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V. und dem Zuwanderungsbeauftragten.

g) Landesweiter Fachtag zur kommunalen Unterbringung von Geflüchteten

Im April 2023 hat der „Landesweite Fachtag zur kommunalen Unterbringung von Geflüchteten“ stattgefunden. Hintergrund war, dass sich die Bedingungen in der kommunalen Unterbringung von geflohenen Menschen seit dem Jahr 2022 deutlich negativ entwickelt hatten: Es mangelt insgesamt an bezahlbarem Wohnraum in Schleswig-Holstein. Viele neue Unterkünfte sind entstanden, in denen Mindeststandards nicht mehr eingehalten werden. Schon vor den gestiegenen Flüchtlingszahlen mussten geflüchtete Menschen zum Teil über Jahre in den kommunalen Unterkünften verweilen, weil Wohnraum in der Fläche und die Perspektive auf positive Veränderung fehlten. Diese Situation ist für die Geflüchteten, aber auch für die Mitarbeitenden in den Betreuungsdiensten besorgniserregend, wenn das Ziel einer gelingenden Integration aufrechterhalten werden soll. Bei der Veranstaltung, in der unter anderem die Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein für die Landesregierung gesprochen hatte, gab es diverse Praxisberichte aus der kommunalen Unterbringung in unterschiedlichen Kommunen, wurde die psychische Gesundheit Geflüchteter in den Gemeinschaftsunterkünften thematisiert und die Herausforderungen, Wege und Chancen aus Sicht der Kommunen dargestellt. Hierneben kamen die Sicht der Wohnungswirtschaft auf die aktuelle Lage und Wege aus der Krise zur Sprache und wurden die aus Sicht der Veranstalter

erforderlichen Mindeststandards für die Unterbringung von Geflüchteten in Schleswig-Holstein vorgestellt. Die Veranstaltung war eine Kooperation der Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein und des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen.

h) Informations- und Fortbildungsveranstaltung für Polizei und Bevölkerung

Im Juni 2023 wurde ein neues Format getestet: Eine „Informations- und Fortbildungsveranstaltung für Polizei und Bevölkerung“ wurde zusammen mit der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung organisiert. Diese richtete sich sowohl an die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein wie auch an die interessierte Öffentlichkeit. Es wurde über das Amt und die Aufgaben des Zuwanderungsbeauftragten informiert und diskutiert wie auch ein Fachvortrag zum Thema „Leben mit Duldung – Leben mit Gestattung“ gehalten und über Fallkonstellationen diskutiert. Auch wenn die Teilnehmer*innenzahlen nicht so hoch wie erwartet waren, wirbt der Zuwanderungsbeauftragte dafür, auch künftig wieder öffentliche Veranstaltungen zusammen mit der Polizei zu machen.

i) Fortbildungsveranstaltungen

Der Zuwanderungsbeauftragte und seine Mitarbeitenden führen Fortbildungsveranstaltungen zu diversen Fragestellungen im Aufenthalts- und Asylrecht durch.

Fachvorträge gab es unter anderem zum Familiennachzug, zum Chancenaufenthaltsrecht, zu Rechten und Pflichten von Menschen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung, zum Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren oder auch zum Leitfaden für die Mitarbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsverwaltung zu dem Thema: „Die Berücksichtigung von häuslicher und/oder geschlechtsspezifischer Gewalt gegenüber Frauen mit Flucht- oder Migrationshintergrund im Rahmen von räumlichen Beschränkungen und Wohnsitzregelungen sowie der Erteilung eines eigenständigen, ehedatenunabhängigen Aufenthaltsrechts“.

j) Vortragstätigkeit des Beauftragten

Der Zuwanderungsbeauftragte übernimmt Vortragstätigkeiten und repräsentative Aufgaben im gesamten Land und zum Teil im Bundesgebiet. Diese umfassen Grußworte, Teilnahmen an Podiumsdiskussionen, Sachvorträge, Beiträge zu Demonstrationen und Kundgebungen sowie eine Vielzahl von Schulbesuchen.

4. Stellungnahmen

Die vom Zuwanderungsbeauftragten gegenüber den anfragenden Ministerien oder Ausschüssen abgegebenen mündlichen oder schriftlichen Stellungnahmen sind naturgemäß unterschiedlich umfangreich, zum Teil werden dessen Anregungen und Empfehlungen übernommen, in etlichen Fällen nicht: Dennoch sieht der Beauftragte in der Möglichkeit Stellungnahmen abzugeben ein wichtiges Instrument, um sowohl gegenüber der Politik wie der Verwaltung/Regierung für ganz konkrete Anliegen der betroffenen Klientel zu werben. Nachfolgend sind inhaltliche Themenschwerpunkte aus Stellungnahmen dargestellt, die während des Berichtszeitraumes abgegeben worden sind. Es wird nicht zu allen Stellungnahmen berichtet und bei den benannten Stellungnahmen auch nur auszugsweise.

a) Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes Drucksache 19/3141

Das Landesaufnahmegesetz (LAufnG) regelt u.a. die Verpflichtung von Kommunen zur Aufnahme und Unterbringung bestimmter rechtlich definierter Ausländer*innengruppen. Durch das Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlin-

gen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes wurden Änderungen zur vormaligen Rechtslage eingeführt. Mit Stellungnahme vom April 2021 wurde vom Zuwanderungsbeauftragten im Hinblick auf § 3 „Landesinterne Verteilung“ gegenüber dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung angeregt, dass im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde und auf Antrag von Kreisen und kreisfreien Städten das für die Verteilung zuständige Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge über die quotale Zuweisung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 hinaus diesen Kommunen Ausländerinnen und Ausländer zuweisen kann.

Begründet hatte der Zuwanderungsbeauftragte diesen Vorschlag u. a. damit, dass es in Schleswig-Holstein zum Zeitpunkt der Stellungnahme 22 kommunale Gebietskörperschaften, zum Teil sind das Kreise, kreisfreie Städte oder kreisangehörige Städte, gäbe die sich zu sogenannten *Sicheren Häfen* erklärt haben, bundesweit sind es wohl mittlerweile 241.

Die Intention vieler dieser Beschlüsse der Selbstverwaltungsgremien sei es, ein zivilgesellschaftliches Zeichen zur Unterstützung und Aufnahme

von Schutzsuchenden zu setzen, wie auch über die quotale Aufnahme hinaus Geflohene aufzunehmen.

Das war bis zum April 2022 im Land Schleswig-Holstein, anders als zum Teil in anderen Ländern (Rheinland-Pfalz, Ministerium für Familie, Frauen, Jugend und Verbraucherschutz, Informationen zum freiwilligen Aufnahmeverfahren „Sicherer Hafen“ für aus Seenot gerettete Personen,) nicht möglich. Weder das Landesaufnahmegesetz noch die Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und bei der Aufnahme von Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie ausländischen Flüchtlingen und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung, AuslAufnVO) sahen die Möglichkeit der überquotalen Aufnahme vor.

Um die Selbstverwaltung zu stärken, schien es aus Sicht des Zuwanderungsbeauftragten angezeigt, den Kommunen auch die überquotale Aufnahme zu ermöglichen, ohne dass daraus zugleich ein Automatismus entsteht. Eine kommunale Beschlusslage zur Weltoffenheit soll nicht zwingend zu einer überquotalen Aufnahme führen, eine solche sollte aber möglich sein.

In das Landesaufnahmegesetz wurde eine entsprechende Regelung nicht aufgenommen, in der Landesverordnung zur Regelung von Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausländerbehörden und

bei der Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern und zur Einrichtung und dem Verfahren einer Härtefallkommission (Ausländer- und Aufnahmeverordnung, AuslAufnVO) vom 27. April 2022 findet sind jedoch in § 4 Absatz 1 die vom Zuwanderungsbeauftragten geforderte Möglichkeit, ohne dass der Zuwanderungsbeauftragte für sich in Anspruch nimmt, dass dies wegen seiner Anregung in die AuslAufnVO aufgenommen wurde.

b) „Kommunalwahlrecht für alle einführen“, Antrag der Abgeordneten des SSW – Drucksache 19/3073 (neu); „Für ein zeitgemäßes Wahlrecht“, Alternativantrag der Fraktion der SPD - Drucksache 19/3108

Gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss hat der Zuwanderungsbeauftragte mit Stellungnahme von Ende August 2021 ausgeführt, dass die Intention der vorgenannten Anträge von ihm sehr begrüßt würden, denn ein Kommunalwahlrecht für Drittstaatsangehörige, aber auch ein Wahlrecht auf Landesebene für Unionsbürger*innen, würde deren Partizipationsmöglichkeiten erheblich ausweiten und sowohl der Integration, wie auch der demokratischen Mehrheitsentscheidungsfindung dienen.

Ein den Anträgen entsprechendes Wahlrecht wäre nach Einschätzung des Beauftragten eine gute Ergänzung der Einbürgerungskampagne des Landes, die aus seiner Sicht sehr sinnvoll und hilfreich ist, nicht nur im Interesse von Zugewanderten.

Das Wahlrecht wäre eine hilfreiche Ergänzung zu dem am 9. Juli 2021 in Kraft getretenen Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein (IntTeilhG) und könnte auch als Fortsetzung der Botschaft des aktuellen Koalitionsvertrages der Landesregierung gewertet werden, denn dort ist formuliert: „Ziel der Integration ist die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“. Eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beinhaltet auch die Beteiligung an demokratischen Entscheidungsprozessen und der Gestaltung des unmittelbaren Umfeldes, was durch Beteiligung an Kommunalwahlen erfolgen kann. Schließlich wies der Zuwanderungsbeauftragte darauf hin, dass es in Schleswig-Holstein nur einige wenige Gremien politischer Teilhabe für Migrant*innen mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit gäbe, das seien das Forum für Migrantinnen und Migranten der Landeshauptstadt Kiel, das Forum der Vielfalt Neumünster, das Forum für Migration Segeberg, der Runde Tisch für Integration Flensburg, das Forum für Migrantinnen und Migranten Lübeck und Forum für Migrantinnen und Migranten Norderstedt. Die Gremien hätten unterschiedliche Satzungen/Richtlinien und Beteiligungsmöglichkeiten, einige, wie zum Beispiel das aus Kiel gäbe es schon seit 19 Jahren.

c) Richtlinie zur Förderung von Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe in den Kreisen und kreisfreien Städten (KITs)

Der Zuwanderungsbeauftragte hat mit Stellungnahme von Ende Oktober 2021 ausdrücklich be-

grüßt, dass nach der vom Innenministerium vorgelegten Richtlinie die Koordinierungsstellen für Integration und Teilhabe weiter gefördert werden und somit einen festen Platz in der Integrationslandschaft des Landes Schleswig-Holstein haben und verlässliche Partnerinnen für die kommunalen Verwaltungen, insbesondere auch für die im Integrations-, Migrations- und Flüchtlingsbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen bleiben. Neben anderen Änderungsvorschlägen regte der Zuwanderungsbeauftragte unter Bezugnahme auf den Landesaktionsplan gegen Rassismus, der sich in erster Linie an die Landesregierung in ihrem gesamten Zuständigkeitsbereich richtet, an, das Ziel einer rassismusfreien Teilhabe ausdrücklich mit in die aktuelle Richtlinie aufzunehmen und zwar sowohl unter der Überschrift Förderzweck wie auch unter dem Gegenstand der Förderung. Den Anregungen wurde nicht gefolgt.

d) Gesetz zur Förderung des Sports im Land Schleswig-Holstein (SportFG SH) Drucksache 19/3270

Der Zuwanderungsbeauftragte begrüßt in seiner Stellungnahme vom November 2021 die Wertschätzung, die dem Sport durch die Landesverfassung, hier Artikel 13 Absatz 3 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, erfahren hat, sowie das SportFG SH. Ebenso hebt er das Engagement des Landessportverbandes Schleswig-Holstein hervor, der mit dem Maßnahmenpaket zur Integration von Asylsuchenden und Flüchtlingen in den Sport in Schleswig-Holstein von Anfang

März 2015 und der sich daran anschließenden kontinuierlichen Weiterarbeit in der Steuerungsgruppe „SPORT FÜR ALLE – Sport mit Flüchtlingen“ viel zur Integration von Menschen mit Migrationsgeschichte beigetragen hat. Dagegen war der Zuwanderungsbeauftragte ernüchtert über die 7-bändige Ausarbeitung „Sportland Schleswig-Holstein“ vom Institut für kooperative Planung und Sportentwicklung. In keiner der in den sieben Bänden insgesamt 193 Überschriften und Zwischenüberschriften kommen auch nur einmal die Worte „Integration, Migration“ oder „Flüchtlinge“ vor. In dem unter 4. des ersten Bandes dargestellten „Leitbild Sportland Schleswig-Holstein“ findet sich lediglich einmal die Formulierung: “Sie leisten Beiträge zu Bildung, Gesundheit, sozialer Integration und Inklusion“.

Änderungsvorschläge, das Engagement gegen Alltagsrassismus auch als Zweck der Sportförderung zu definieren und die Förderung der interkulturellen Öffnung als förderungswürdige Aufgabe zu definieren, wurden nicht ins Gesetz übernommen.

e) Landesverordnung zur Neufassung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung (AuslAuf-nVO) sowie der AsylbLG-Erstattungsverordnung (AsylbLGErstV) Unterrichtung 19/393

In seiner Stellungnahme vom Februar 2022 betonte der Zuwanderungsbeauftragte wie bereits in etlichen vormaligen Stellungnahmen im Zusammenhang mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen oder der Abschiebungshaft, dass von

ihm grundsätzlich zwangsweise Aufenthaltsbeendigung gegenüber Minderjährigen abgelehnt würden. Ebenso spricht er sich gegenüber Aufenthaltsbeendigungen von Familien mit Kindern, allein reisenden Frauen, erkrankten Ausländer*innen, Menschen mit Behinderung oder Personen, die in ein Herkunftsland zurückgeschickt werden, in dem sie einer Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Orientierung, ihres Glaubens oder ihrer Weltanschauung ausgesetzt sind, aus. Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Härtefallkommission regte der Beauftragte an, dass der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund, die in der Kommission mitarbeiten, mindestens 15 % betragen solle. Weiterhin empfahl er, die zeitlichen Anforderungen, die erfüllt sein müssen bevor die Härtefallkommission angerufen werden kann, von fünf auf zwei Jahre zu verkürzen.

f) Gesetz zum Schutz und Erhalt von Wohnraum (WoSchG-SH), Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucksache 20/26

In seiner Stellungnahme vom August 2022 wies der Zuwanderungsbeauftragte unter anderem auf das Problem der Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt hin und belegte das mit entsprechenden Quellen. In diesem Zusammenhang benannte er auch aktuelle Erfahrungen bei der Unterbringung von Geflohenen aus der Ukraine, die den Eindruck bestätigen, dass hinsichtlich der Wohnungen unterschieden wird nicht nur nach Migrationshintergrund oder keinem Migrationshintergrund,

sondern auch innerhalb der unterschiedlichen Migrant*innen-Gruppen. So werden Wohnungen von Privaten den Kommunen zur Unterbringung von Geflohenen angeboten, aber ausdrücklich mit dem Hinweis darauf, dass diese nur für ukrainische Staatsangehörige genutzt werden sollten und nicht für Geflohene aus anderen Ländern. Die Stellungnahme nutzte der Zuwanderungsbeauftragte, um erneut die teilweise unangemessen hohen Gebühren für das Wohnen in einer Unterkunft zu thematisieren. Etliche Kommunen bringen Leistungsberechtigte nach Asylbewerberleistungsgesetz in Unterkünften unter, für die es kommunale Gebührensatzungen gibt. Die Abrechnung über diese Satzungen führt zum Teil dazu, dass pro genutztem Zimmer Kosten in Rechnung gestellt werden, die, wenn es sich um ein Mietverhältnis handeln würde, die Wuchergrenze bei Weitem überschreiten würden. Im Frühjahr 2022 fand in der Öffentlichkeit eine Debatte um die Stadt Bad Schwartau statt, nach deren Benutzungsgebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Unterkünften für Wohnungslose die Benutzungsgebühr pro Bett im Monat in der Kategorie A 404,81 Euro beträgt. Unabhängig davon, ob diese Satzungen rechtmäßig sind, hält der Beauftragte derartige Gebührensatzungen im Ergebnis für fragwürdig, wenn der Gebührensatz pro Platz beziehungsweise Person berechnet wird (versus Berechnung pro Raum oder m²), ein durchschnittlicher Gebührensatz pro kommunales Geltungsgebiet berechnet wird (versus pro Unterkunft) oder sich die Gebühren ab einer bestimmten Belegungszeit erhöhen. Als

kritisch betrachtet wird es auch, wenn der Gebührensatz über der regionalen Mietobergrenze liegt (Selbstzahler zahlen über Mietniveau) oder die nicht erstattungsfähige Differenz den (noch leistungsberechtigten) Bewohnenden in Rechnung gestellt wird, ebenso, wenn hohe Pauschalen für die Verwaltung, Sicherheitsdienstleistung, Betreuung mit in den Gebührensatz gerechnet werden oder wenn die Mietobergrenze pauschal als Gebührensatz ausgewiesen wird. Schließlich zeigte der Zuwanderungsbeauftragte in seiner Stellungnahme auf, dass das Innehaben einer ausreichend großen Wohnung im Aufenthaltsrecht eine Voraussetzung für die Aufenthaltsverfestigung und den Familiennachzug ist. Nach § 9 Absatz 2 AufenthG kann die Niederlassungserlaubnis nur erteilt werden, wenn die entsprechende Person über ausreichenden Wohnraum verfügt, § 29 Absatz 1 AufenthG ist der Familiennachzug zu Ausländern nur möglich, wenn ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht. Nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsrecht definiert sich der ausreichende Wohnraum dahingehend, dass dieser vorhanden ist, wenn für jedes Familienmitglied über sechs Jahre 12 m² und für jedes Familienmitglied unter sechs Jahren 10 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen und Nebenräume Küche, Bad, WC in angemessenem Umfang mitgenutzt werden können. Dieses Quadratmeterzahlen werden in vielen Fällen bei der Unterbringung von Drittstaatsausländer*innen in Unterkünften nicht eingehalten.

g) Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Migrationsberatung Schleswig-Holstein (MBSH)

Der Zuwanderungsbeauftragte hält die Migrationsberatung für ein sehr wichtiges Instrument zur Unterstützung von zugewanderten Menschen. Er schätzt die Zukunft der Migrationsberatung vorläufig auch als gesichert ein. So steht im aktuellen Koalitionsvertrag zwischen der CDU und Bündnis/Die Grünen, dass die Finanzierung der Migrationssozialberatungsstellen fortgeführt werden soll. In seiner Stellungnahme vom Oktober 2022 zur Richtlinie des Sozialministeriums hatte er jedoch angemerkt, dass die Besoldung der engagierten Mitarbeiter*innen der entsprechenden Fachstelle dynamisiert werden sollte, sowie die geringe zeitliche Dauer der Richtlinie bemängelt. Grundsätzlich ist der Beauftragte der Ansicht, dass die seit vielen Jahren bestehende Projektfinanzierung der Migrationsberatung in eine Regelfinanzierung überführt werden sollte. Die Projektförderung jeweils für drei Jahre ist nicht nur unbefriedigend für die Mitarbeiter*innen, die immer in prekären Arbeitsverhältnissen sind. Insbesondere führt dies aber dazu, dass Betroffenen nicht sicher sein können, dass die Projekte in gleicher oder ähnlicher Form fortgeführt werden. Für eine Verlässlichkeit ist eine Regelfinanzierung daher sinnvoll.

h) „Die Kommunen bei der Unterbringung von Geflüchteten wirksam unterstützen“, Antrag der SPD – Drucksache 20/248; „Fairer Lastenausgleich zwischen Land und Kommunen bei der Unterbringung Geflüchteter“, Alternativantrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/Die Grünen und SSW – Drucksache 20/310 (neu)

Im Hinblick auf die angekündigte mündliche Anhörung zu den vorgenannten Fraktionsanträgen hatte der Zuwanderungsbeauftragte Anfang Dezember eine schriftliche Einlassung gefertigt. In dieser setzte er sich unter anderem mit den Anforderungen der Richtlinie über die Herrichtung von Wohnraum und Unterkünften für Geflüchtete auseinander und verwies auf das Erfordernis von Mindeststandards für die Unterbringung Geflohenen. Wichtig war für den Zuwanderungsbeauftragten, dass auch bei dezentralen Unterkünften, die von den Kommunen betrieben werden, Schutzkonzepte zwingend vorgeschrieben werden.

Bereits im August 2018 hat das Land Thüringen in der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften und die soziale Betreuung und Beratung von Flüchtlingen und Asylsuchenden nicht nur unter § 1 Absatz 1 ausgeführt, dass der besonderen Schutzbedürftigkeit von vulnerablen Gruppen Rechnung getragen werden soll, sondern auch festgelegt, dass beim Betrieb einer Gemeinschaftsunterkunft ein Schutzkonzept erstellt und umgesetzt werden muss. Entsprechendes sollte nach Ansicht des Zuwanderungsbeauftragten auch für Schleswig-Holstein gelten.

i) Konzentration einer gerichtlichen Zuständigkeit in Abschiebehaftverfahren

In seiner Stellungnahme vom Februar 2023 sprach sich der Zuwanderungsbeauftragte gegen die Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit sämtlicher Freiheitsentziehungen nach dem Aufenthaltsgesetz, dem Asylgesetz und der Dublin-III-Verordnung in Schleswig-Holstein an dem Amtsgericht Itzehoe aus, wie es der Entwurf einer durch das Landesjustizministerium entworfenen Landesverordnung vorsah.

Ohne belastbare Zahlen darüber zu haben, in wie viel Fällen bis Anfang 2023 Familienangehörige der Person, der die Freiheit entzogen werden soll, sowie eine von ihm benannte Person seines Vertrauens bei entsprechenden Terminen vor den jeweiligen bis dato zuständigen Amtsgerichten anwesend waren, würde nach Einschätzung des Beauftragten eine ausschließlich örtliche Zuständigkeit in Itzehoe eine Teilnahme der beteiligten Familienangehörigen und eventuellen Vertrauenspersonen deutlich erschweren, teilweise möglicherweise sogar verhindern. Jedenfalls wirkt diese abschreckend auf Beteiligte.

Um eine Teilnahme der Beteiligten an der Anhörung nach FamFG zu ermöglichen, sollte es nach Empfehlung des Zuwanderungsbeauftragten im Land Schleswig-Holstein regional verteilt mindestens vier zuständige Amtsgerichte geben, wobei eine Aufteilung derart aussehen könnte, dass neben Itzehoe auch eine Zuständigkeit in Schleswig,

Lübeck und Reinbek gegeben wäre. Aber selbst wenn es bei der Zuständigkeit von vier Amtsgerichten und nicht einem bliebe, sollten alle Betroffenen zumindest zur Anhörung, besser noch für das gesamte Haftverfahren, kostenfrei einen Anwalt gestellt bekommen.

j) „Mathe stark machen“, Antrag der Fraktionen von SPD, FDP und SSW Drucksache 20/489 (neu); „Basiskompetenzen der Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein stärken“, Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/548

In seiner Stellungnahme vom Februar 2023 begrüßte der Zuwanderungsbeauftragte die Intention der Anträge, die sich auf Schüler*innen allgemein bezogen und nicht ausdrücklich auf Schüler*innen mit Migrationshintergrund. Dabei wies er auf die besonderen Problematiken von einigen Kindern mit Migrationshintergrund hin, wie unter anderem schlechtere finanzielle und soziokulturelle Situation, wenig und/oder seltenes Nutzen der deutschen Sprache in der Familie, wie auch geringerer Zugang zu Bildungsangeboten mangels Unterstützung durch die Eltern oder nicht ausreichendes Bildungsmaterial im Haushalt. Der Zuwanderungsbeauftragte thematisierte aber auch die Vergleichbarkeiten von Erhebungen und Statistiken, die die Unterschiede im Bildungserfolg von Kindern mit Migrationshintergrund und denen ohne Migrationshintergrund betreffen, denn schon bei der Definition der Vergleichsgruppen gibt es Unterschiede.

Während in einigen Statistiken unterschieden wird nach Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit oder Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, wird in anderen Statistiken unterschieden nach Menschen mit Migrationshintergrund und denen ohne Migrationshintergrund. Nach dem Statistischen Bundesamt hat eine Person einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde. Im Einzelnen umfasst diese Definition zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländerinnen und Ausländer, zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte (Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler) sowie die als Deutsche geborene Nachkommen dieser Gruppen.

Nach dem Definitionskatalog der Kultusministerkonferenz ist bei Schüler*innen ein Migrationshintergrund anzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft: *„Keine deutsche Staatsangehörigkeit, nicht deutsches Geburtsland, nicht deutsche Verkehrssprache in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld (auch wenn die Schülerin/der Schüler die deutsche Sprache beherrscht)“*; Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland - Kommission für Statistik – Definitionskatalog zur Schulstatistik 2022, Stand: Dezember 2021.

In dem IQB-Bildungstrend 2021 wiederum wird unterschieden nach: Schüler*innen ohne Zuwanderungshintergrund (hier sind beide Eltern in

Deutschland geboren), Schüler*innen der zweiten Zuwanderungsgeneration (hier sind beide Eltern in dem Ausland geboren, das Kind selbst ist in Deutschland geboren), Schüler*innen der ersten Zuwanderungsgeneration (sowohl beide Elternteile als auch das Kind selbst sind im Ausland geboren).

Aufgrund der nicht nur im Bildungsbereich nicht übereinstimmende Definitionen sind statistische Angaben aus Sicht des Zuwanderungsbeauftragten grundsätzlich mit Vorsicht zu genießen. Dies gilt insbesondere, weil es in etlichen Fallkonstellationen für die jeweilige Statistik Erstellenden gar nicht möglich ist, die Frage des Geburtsortes der Eltern oder der Staatsangehörigkeit von Elternteilen in Erfahrung zu bringen.

k) Richtlinie zur Beteiligung an Vorhaltekosten und Restrukturierungsmaßnahmen der Kommunen bei der Aufnahme von Schutzsuchenden aus der Ukraine durch das Land Schleswig-Holstein

In der Stellungnahme vom März 2023 begrüßt der Zuwanderungsbeauftragte ausdrücklich die vom Sozialministerium entworfene Richtlinie und die Tatsache, dass das Land 6,5 Millionen Euro Vorhaltekosten für das Erstellen, Bereitstellen und die Restrukturierung der erforderlichen Unterkunft- und Betriebskapazitäten vorsieht, um auf den Zugang weiterer schutzsuchender Personen vorbereitet zu sein und um den gesellschaftlichen Frieden zu wahren. Er empfiehlt aber, in die Richtlinie auf-

zunehmen, dass Vorhalteaufwand und Ausgaben für Restrukturierungsmaßnahmen nur förderfähig sind, wenn diese Wohnungen und Unterkünfte betreffen, die vorgegebenen Mindeststandards entsprechen. Diese in der Stellungnahme benannten Mindeststandards sind kurze Zeit später auch auf dem Fachtag zur kommunalen Unterbringung im April 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

I) „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein (IntTeilHG)“, Gesetzentwurf der Fraktion des SSW – Drucksache 20/326

Zu den jeweiligen Entwürfen des Integrations- und Teilhabegesetz, hatte der Zuwanderungsbeauftragte bereits dreimal Stellung genommen (zweimal schriftlich und einmal mündlich), bevor im März 2023 eine erneute Stellungnahme erfolgte. Bereits bei dem ersten Gesetzesvorhaben bestand bei dem Beauftragten der Wunsch, ein Artikel-Gesetz zu verabschieden, das auch zu konkreten Änderungen in anderen Landesgesetzen mit der Folge einer gewissen Verbindlichkeit führt. Dazu war und wird es aber wohl nicht kommen, denn in dem aktuellen Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt es: *„Das Landesintegrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein soll in der ersten Hälfte der Legislaturperiode weiterentwickelt werden durch eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Ebene der Staatssekretärinnen oder Staatssekretäre, Schwerpunkte werden sein Arbeitsmarkt, Bildung und Gesundheit.“*

Von einer anderen Struktur und Verbindlichkeit des Gesetzes ist nach Wertung des Zuwanderungsbeauftragten aus dieser Formulierung nichts zu erkennen.

Mit der vorliegenden Form des Gesetzes steht Schleswig-Holstein in einer Reihe mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin und Nordrhein-Westfalen, die alle auch Landesintegrationsgesetze haben, zum Teil schon mit neuer Fassung (Berlin 2010, 2012; NRW 2012, 2021; BW 2015; Bayern 2016). Auch aus diesen Gesetzen erwachsen für die Zielgruppe keine einklagbaren subjektiven Rechte.

Doch unabhängig davon geht der Sachverständigenrat für Integration und Migration davon aus, dass Integrations- und Teilhabegesetze dazu beitragen können, Integrationspolitik besser zu steuern, indem sie ein Mainstreaming von Integration legislativ verankern, Strukturen der Koordination und Mitwirkung institutionalisieren und Aufgaben zuordnen. Der Sachverständigenrat geht aber aufgrund der Erfahrungen mit den Landesgesetzen auch davon aus, dass Integrations- und Teilhabegesetze in ihrer Wirkung nicht überschätzt werden sollten, und weist darauf hin, dass die Verabschiedung eines Integrations-, Partizipations- oder Teilhabegesetzes die zentrale Aufgabe nicht in den Hintergrund rücken darf, Regelsysteme für Menschen mit Zuwanderungsgeschichte und Diversität im Allgemeinen zu öffnen (Schupp, Pia/Wohlfarth, Charlotte: Integrationsgesetze auf Län-

derebene: Eine aktualisierte Bestandsaufnahme – und was der Bund daraus lernen kann. SVR-Studie 2022-3, Berlin, S.59 ff).

In seiner Stellungnahme vom März 2023 regt der Zuwanderungsbeauftragte insbesondere an, dass in das Gesetz die gleichberechtigte Teilhabe an allen gesellschaftlichen, sozialen und politischen Entscheidungsprozessen unabhängig von Staatsangehörigkeit, eventuellen migrationsbedingten Erschwernissen und Aufenthaltsstatus aufgenommen werden sollte. Der Beauftragte begründet dies damit, dass es sinnvoll sei, Integration und Teilhabe gleichberechtigt nebeneinander zu stellen, wobei alle nach dem Zweck des Gesetzes zu „Integrierenden“ auch alle Teilhabechancen haben sollten und keine Hierarchie von Menschen mit Migrationshintergrund im Hinblick auf deren Staatsangehörigkeit und aufenthaltsrechtlicher Situation bestehen sollte. Weiterhin wirbt der Zuwanderungsbeauftragte dafür, in das Gesetz aufzunehmen, dass unter Beteiligung der Beauftragten für Menschen mit Behinderung des Landes ein entsprechendes Konzept erarbeitet werden soll, um den Zugang zu allen Hilfs-, Förder- und Unterstützungsangeboten für Menschen mit Behinderung unabhängig von deren Aufenthaltsstatus zu erreichen. Der Beauftragte begründet dies damit, dass zumindest bei den Menschen, die erst während der Schulzeit oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Deutschland einwandern, oft nicht nur ein Informationsdefizit hinsichtlich der Hilfsmöglichkeiten besteht, sondern diese auch

zum Teil auch aufgrund des Aufenthaltsstatus von Leistungen ausgeschlossen sind oder der Zugang zu diesen erschwert ist.

m) Bewertung der Vorhaben der Landesregierung aus dem Koalitionsvertrag

Der Zuwanderungsbeauftragte hat sich mit den im Koalitionsvertrag aufgeführten Vorhaben der Regierungskoalition auseinandergesetzt, soweit diese den Bereich der Migrations-, Integrations- und Flüchtlingspolitik betreffen. Nachfolgend einige Bewertungen:

Das Bestreben, volljährigen Geflüchteten noch mehr als bisher zu ermöglichen, einen Schulabschluss an einer berufsbildenden Schule zu erwerben, und dafür die bestehenden Kapazitäten zu nutzen und diese bei steigendem Bedarf weiter ausbauen, sollte unbedingt umgesetzt werden.

Auch das Landesprogramm „*Studienchancen für Flüchtlinge an Hochschulen in Schleswig-Holstein*“ fortzuführen und anzupassen, wird begrüßt. Wichtig wäre aber auch, den Zugang zu Studium und Aufenthaltsrecht zum Zweck des Studiums für aus der Ukraine geflüchtete studierende Drittstaatsausländer*innen zu ermöglichen, indem wie in den Stadtstaaten Hamburg, Berlin und Bremen versucht wird, die entsprechenden ausländerrechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Der Ansatz, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Extremismus ganzheitlich zu denken, ist aus Sicht des Zuwanderungsbeauftragten sehr gut, ebenso wie die angestrebte Unterstützung der Museen und Kultureinrichtungen bei der Aufarbeitung von Sammlungsbeständen kolonialen Ursprungs und der Provenienzforschung. Die Förderung einer gezielten Zuwanderung von Fachkräften nach Schleswig-Holstein ist zeitgemäß und aus Sicht des Zuwanderungsbeauftragten erforderlich.

Aus der Feststellung, dass das Ziel der Integration die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ist, wobei klarer Kompass für die gesamte Gesellschaft das Grundgesetz darstellt, ist nicht ersichtlich, ob diese Formulierung gesetzliche Änderungen nach sich zieht, z.B. Ausländerwahlrecht oder Bundesinitiativen, den Zugang zu Leistungen zu vereinheitlichen, z.B. Abschaffung des AsylbLG.

Das Bekenntnis, die erfolgreichen Bemühungen zur interkulturellen Öffnung des öffentlichen Dienstes weiterzuführen und auszuweiten für Bereiche, in denen die Mitarbeitenden mit Migrationshintergrund noch immer deutlich unterrepräsentiert sind, ist gut, enthält aber keine konkreten Maßnahmen, nicht mal einen Prüfauftrag hinsichtlich einer eventuellen Quote.

Den Zuwanderungsbeauftragten hat besonders das Bekenntnis zu einem neuen Landesaufnahmeprogramm 500 für vulnerable und gefährdete Gruppen gefreut. Er regt eine Diskussion an, ob zumindest ein Teil der Aufzunehmenden auch Roma vom Balkan sein könnten. Diese Menschen haben trotz erheblicher Diskriminierungserfahrungen häufig keine Chance auf ein Bleiberecht und auch vor dem Hintergrund der massiven Diskriminierung von Roma und Sinti in Deutschland noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts könnte dies einen Schritt in der Wiedergutmachung darstellen.

Nach der Coronapandemie und durch die Aufnahme der vielen Geflohenen aus der Ukraine sind viele Ausländer- und Zuwanderungsbehörden offenbar nicht in der Lage, schnell und ausreichend kundenorientiert zu arbeiten. Die Terminvergabe dauert sehr lang, die Bearbeitung von Anträgen verzögert sich in vielen Fällen deutlich, Einbürgerungsverfahren erstrecken sich auf einen langen Zeitraum. Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben der Landesregierung, gemeinsam mit den Kommunen die Zuwanderungsbehörden personell, konzeptionell und digital weiter stärken zu wollen, im Interesse der Ausländer*innen. Dem Zuwanderungsbeauftragten ist noch nicht klar, wie dieses Ziel durch das Land verwirklicht werden soll. Die Organisation der Arbeit der Ausländerbehörden unterliegt der Autonomie der Kreise und kreisfreien Städte. Die Fachaufsicht hat das Land. Damit ausländerrechtliche Fälle inhalt-

lich bearbeitet werden, bedarf es neben zeitlicher und personeller auch fachlicher Ressourcen. Das Land sollte sich der Aufgabe stellen, die Kreise und kreisfreien Städte strukturell und fachlich zu ertüchtigen, um die Bearbeitung von ausländerrechtlichen Verfahren im Sinne einer „bürgerfreundlichen Verwaltung“ zu beschleunigen. Auch sollten Ermessensspielräume möglichst zugunsten der jeweiligen Betroffenen genutzt werden. Als hilfreich und zielführend empfindet der Zuwanderungsbeauftragte das Bestreben der Landesregierung, im Land im Rahmen des § 12a AsylG schrittweise eine individuelle und unabhängige Asylverfahrensberatung mit einer Anschubfinanzierung zu etablieren.

Angesichts des erheblichen Nachholbedarfs hinsichtlich der Verwirklichung und Durchsetzung gleicher Rechte für Frauen und des Schutzbedarfs wegen besonderer Vulnerabilität ist es nach Einschätzung des Zuwanderungsbeauftragten wichtig, dass, wie von der Regierung gewollt, die Fachberatungsstellen gestärkt werden sollen, um die Umsetzung der Istanbul-Konvention und die Beratung für vulnerable Gruppen zu gewährleisten. In diesen Kontext gehören auch die benannten Ziele, strukturelle Gewalt gegen Frauen und Mädchen auch im Bereich Migration und Flucht weiterhin konsequent bekämpfen zu wollen und Schutzkonzepte fortzuentwickeln.

Welches Ergebnis die Bemühungen, für Menschen ohne Papiere eine medizinische Clearingstelle etablieren zu wollen, bringen werden, bleibt abzuwarten, jedenfalls hält der Zuwanderungsbeauftragte diese Zielsetzung für gut und hilfreich. Als positiv und für Schleswig-Holstein wichtig wertet der Zuwanderungsbeauftragte den Willen, die gezielte Zuwanderung von Fachkräften nach Schleswig-Holstein zu fördern wie auch die Möglichkeiten zu stärken, gut integrierten Geflüchteten eine dauerhafte Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu erteilen. Ob die schnellere Gestaltung des Fachkräfteverfahrens im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge bedeutet, dieses personell besser auszustatten, ergibt sich nicht direkt aus dem Koalitionsvertrag.

Der Zuwanderungsbeauftragte lehnt für sehr viele Fallkonstellationen zwangsweise Aufenthaltsbeendigungen ab, deshalb befürwortet er auch, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, bevor es zu einer Rückführung kommt und dass die Strukturen der Rückkehr- und Perspektivberatung weiterhin gefördert werden sollen. Der Zuwanderungsbeauftragte regt eine Änderung des Erlasses der Landesregierung vom 06.10.2017 betreffend die Durchführung von Aufenthaltsbeendigungen dahingehend an, dass grundsätzlich keine Abschiebungen zur Nachtzeit beginnen dürfen. Auch sollten folgende Personengruppen generell nicht abgeschoben werden: Minderjährige (unabhängig davon, ob sie Familienangehörige in Deutschland haben oder nicht), schwangere

Frauen ab der 12. Schwangerschaftswoche, Alleinerziehende von Kindern (unabhängig vom Alter der Minderjährigen), Eltern sowie gemeinsam erziehende Elternteile von Kindern unter 12 Jahren, Menschen mit Behinderung von einem Grad von mindestens 50 % sowie Menschen mit akuten oder chronischen Erkrankungen, die auf äußerlich sichtbare Hilfsmittel oder Medikamentenbeigaben angewiesen sind.

Der Zuwanderungsbeauftragte lehnt das Rechtsinstitut der Abschiebungshaft grundsätzlich ab und hatte in der Vergangenheit immer wieder gegen die Errichtung der Abschiebungshafteinrichtung in Glückstadt Stellung genommen. Die Abschiebungshaft wird abgelehnt, weil dort in der Regel Menschen inhaftiert werden, denen lediglich „Verwaltungsunrecht“ oder Verstöße gegen Strafvorschriften vorgeworfen werden, die nur von Ausländer*innen begangen werden können. Die Entziehung der persönlichen Freiheit ist ein scharfes Schwert im Rahmen der Strafverfolgung. Sie ist unangemessen, wenn es lediglich um Aufenthaltsbeendigungen geht. Andere Zwangsmittel und eine ergebnisoffene fachlich gute Rückkehrberatung durch NGOs sind nach Wertung des Beauftragten völlig ausreichend. Vor diesem Hintergrund spricht sich der Zuwanderungsbeauftragte auch gegen das Bekenntnis zur Abschiebehafteinrichtung Glückstadt aus, gleichwohl ist er Mitglied im Beirat für den Vollzug der Abschiebungshaft und arbeitet dort konstruktiv mit.

Das Weiterbestehen der bisherigen Praxis, bei Rückführungen in Staaten mit lebensbedrohlicher Gefährdungslage, wie zum Beispiel Afghanistan, durch das zuständige Ministerium zu prüfen, ob im Einzelfall eine Rückführung unter humanitären Gesichtspunkten verantwortbar ist und in Zweifelsfällen der Humanität Vorrang vor der Rückführung einzuräumen, wird vom Zuwanderungsbeauftragten für gut befunden.

VII. Zusammenarbeit mit Dritten

1. Kontakt zu Behörden

Das Büro des Zuwanderungsbeauftragten ist relativ häufig im Dialog mit der für ausländerrechtliche Fragen zuständigen Abteilung des vormaligen Innenministeriums und jetzt des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung. Der Austausch betrifft nicht lediglich die Abgabe von Stellungnahmen zu Vorhaben aus dem entsprechenden Ministerium, sondern auch sonstige Fachfragen und zum Teil auch Einzelfälle.

Vom Grundsatz fühlt sich der Zuwanderungsbeauftragte durch die Ministerien gut informiert, wobei es immer wieder Rechtssetzungen und Vorgaben zur Anwendung des Aufenthaltsrechts gibt, die der Zuwanderungsbeauftragte nicht erhält, auch nicht mit der Maßgabe, diese nicht an Dritte weiterzusenden. Hier wäre noch mehr Offenheit wünschenswert. Ebenfalls bedauert der Zuwanderungsbeauftragte, dass er an den Informations- und Organisationsrunden, die es im Zusammenhang mit der Aufnahme der aus der Ukraine geflohenen Menschen seitens der Regierung mit den Vertreter*innen der Kommunen gegeben hat, nicht teilnehmen konnte.

Zu der Praxis, dass Vertreter*innen des Büros des Zuwanderungsbeauftragten an Erfahrungsaustauschen der Fachaufsicht mit den Zuwanderungsbehörden teilnehmen dürfen, ist das derzeitige Ministerium erfreulicher Weise zurückgekehrt.

Ein Kontakt mit den Kommunen und kommunalen Vertretern findet in aller Regel nur anlassbezogen statt.

Die Kommunikation mit dem Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge gestaltet sich aus Sicht des Zuwanderungsbeauftragten gut und konstruktiv, was sich auch daran zeigt, dass es gemeinsame Veranstaltungen gegeben hat.

2. Austausch mit anderen Beauftragten

Der Zuwanderungsbeauftragte nimmt regelmäßig an den Konferenzen der Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder teil. Diese finden abwechselnd in unterschiedlichen Bundesländern statt. Während es bis vor einigen Jahren jeweils eine Frühjahrs- und eine Herbstkonferenz gab, findet nunmehr grundsätzlich nur noch eine Jahreskonferenz statt.

Die aktuelle Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration lädt zusätzlich hierzu anlassbezogen die Integrations- und Ausländerbeauftragten der Länder auch zu weiteren Treffen nach Berlin ein. Bei den Konferenzen werden aktuelle politische Entwicklungen und Gesetzesvorhaben diskutiert sowie Resolutionen verabschiedet.

3. Zusammenarbeit mit Beratungsstellen

Zu den Aufgaben des Zuwanderungsbeauftragten gehört zum einen die Vermittlung der Beratung von Einzelpersonen, Familien und Institutionen sowie die Kooperation mit den im Flüchtlings, Asyl und Zuwanderungsbereich tätigen Einrichtungen, unter anderem Vereinen und Verbänden. Aus diesem Aufgabenzuschnitt ergibt sich, dass der Zuwanderungsbeauftragte vom Grundsatz keine Einzelfallberatung von anfragenden Betroffenen durchführt, sondern diese in der Regel verweist an die jeweils örtlich und fachlich zuständige Beratungsstelle – von Migrationssozialberatungsstellen über Jugendmigrationsdienste oder Lifeline, von Schuldnerberatungsstellen bis zu Frauenfacheinrichtungen.

Einzelne Fälle von besonderer Relevanz werden trotz des grundsätzlichen Weiterverweises dennoch von dem Beauftragten bearbeitet, wenn aus diesen Fällen auf grundsätzliches institutionalisiertes Fehlverhalten geschlossen werden kann oder wenn es um typische Fallkonstellationen geht, die zu bestimmten Zeiten oder in speziellen Regionen immer wieder auftreten oder aufzutreten drohen.

Eine Beratungstätigkeit größeren Umfangs erfolgt bei dem Austausch mit Beratungsstellen sowie haupt- und ehrenamtlich in der Migrations-, Flüchtlings oder Integrationsarbeit Engagierten. Nach Einschätzung des Zuwanderungsbeauftragten sind die Mitarbeitenden der Migrationssozialberatungsstellen Schleswig-Holsteins (MBSH), der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), der Jugendmigrationsdienste (JMD) sowie der Rückkehrberatung hoch qualifiziert, sehr engagiert und leisten eine sehr wichtige und zielführende Arbeit. Der fachliche Austausch mit den Mitarbeitenden ist immer ein großer Gewinn für das Büro des Zuwanderungsbeauftragten. Die hohe Fachlichkeit der Mitarbeitenden in den Beratungsstellen fordert den Mitarbeitenden im Büro des Zuwanderungsbeauftragten einiges ab, wenn diese unterstützend entweder fachlich beraten oder im Hinblick auf Behördenkontakte von den Mitarbeitenden der Beratungsstellen zu einzelnen Fallkonstellationen hinzugezogen werden, um gemeinsam adäquate Beratungsangebote oder Falllösungen zu erarbeiten.

Neben der Zusammenarbeit mit hauptamtlichen Berater*innen aus dem Migrationsbereich erfolgt auch ein reger Austausch mit hauptamtlichen Berater*innen von nicht migrationsspezifischen

Beratungsstellen sowie mit Ehrenamtsinitiativen und Freundeskreisen. Ebenso werden dem Zuwanderungsbeauftragten Anfragen weitergeleitet, die an die anderen Beauftragten des Landes gerichtet sind.

Die von dem Büro des Zuwanderungsbeauftragten erarbeiteten Bewertungen und Stellungnahmen sowie Kontaktaufnahmen mit involvierten Behörden können zum Teil zu Lösungen in aufenthaltsrechtlich schwierigen oder für die Betroffenen zumindest sehr unbefriedigenden Lebenssituationen beitragen. Nach Einschätzung des Zuwanderungsbeauftragten können auch rechtliche Bewertungen, die die Einschätzung der jeweils agierenden Behörde bestätigen, zur Befriedung beitragen, denn durch diese werden zum Teil Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Behördenhandelns beseitigt sowie die jeweiligen Behördenentscheidungen von den Betroffenen als zumindest von neutraler Seite bestätigt gesehen. Wenn vom Büro des Zuwanderungsbeauftragten in dem jeweils entsprechenden Fall keine anderen Lösungen gesehen wird, wird das Unvermeidliche eher akzeptiert.

Eine Statistik hinsichtlich der Themenkomplexe der Anfragen wird von dem Zuwanderungsbeauftragten nicht geführt. Es zeigt sich aber, dass Anfragen einen weiten Bereich des Asyl- und Aufenthaltsrechts betreffen. Viele Fragen rühren aus den Bereichen Familienzusammenführung, Aufenthaltsverfestigung, Ausbildungsduldung, Einbür-

gerung, Unterbringungssituation sowie Nachweis und Klärung der Identität her.

Exemplarisch seien nachfolgend einige Fälle in anonymisierter Form skizziert.

- Ein deutscher Staatsangehöriger möchte seinen Lebenspartner aus einem Drittstaat nach Deutschland einreisen lassen, um in Deutschland die Ehe zu schließen. In dem Drittstaat ist eine gleichgeschlechtliche Ehe nicht möglich. Von dem deutschen Staatsangehörigen wird die Sicherung des Lebensunterhalts als Voraussetzung für den Nachzug mit einem sogenannten „Heiratsvisum“ verlangt, während beim Nachzug von bereits bestehenden Ehen zu deutschen Staatsangehörigen die Sicherung des Lebensunterhalts nicht gefordert werden kann.
- Ein deutscher Staatsangehöriger hat die Staatsangehörigkeit seines Vaters, mit dem ihn emotional sehr viel verbindet und in dessen Herkunftsland der deutsche Staatsangehörige auch etliche Zeit seines Lebens gelebt hat, auf eigenen Antrag angenommen. Hierdurch hat er die deutsche Staatsangehörigkeit verloren.
- Eine Drittstaatsangehörige mit Flüchtlingsanerkennung hat mit einem Drittstaatsangehörigen aus einem anderen Herkunftsland gemeinsame Kinder. Die Eltern leben nicht zusammen; die Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis für das jüngst geborene

Kind stellt sich schwierig dar, weil die Staatsangehörigkeit nicht geklärt werden kann.

- Ein Drittstaatsangehöriger möchte die deutsche Staatsangehörigkeit erlangen. Er hatte vor etlichen Jahren eine Privatinsolvenz durchlaufen; nunmehr wird ihm entgegengehalten, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.
- Ein Drittstaatsangehöriger lebt schon etliche Jahre in Deutschland, hat zusammen mit seiner Frau sechs Kinder, deren Aufenthalt gefestigt ist. Er selbst wie auch seine Ehefrau möchten einen unbefristeten Aufenthaltstitel – eine sogenannte Niederlassungserlaubnis – erhalten. Ihnen wird entgegengehalten, dass der Lebensunterhalt nicht gesichert werden kann, was angesichts der Anzahl der Kinder auch kaum möglich ist.
- Ein psychisch erkrankter volljähriger Drittstaatsangehöriger wohnt in einer betreuten Unterkunft. Er möchte seine Mutter, wahlweise seine Schwester, dauerhaft, zumindest aber zu Besuch, nach Deutschland einreisen lassen. Das ist in Ermangelung eines Anspruchs und auch der Sicherung des Lebensunterhalts nicht möglich.
- Ein Drittstaatsangehöriger, der als minderjähriger unbegleiteter Ausländer nach Deutschland eingereist ist, aber kein Asylverfahren durchlaufen hat, möchte nach Volljährigkeit eine

Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen bekommen. Ihm wird entgegengehalten, dass er kein Visumsverfahren durchlaufen hat.

- In einer mehrköpfigen Familie aus einem Drittstaat, die sich im Asylverfahren befindet/befunden hat, lebt ein körperlich und geistig schwer erkranktes Kind. Der Zugang zu adäquatem Wohnraum und Hilfsangeboten erfolgt nur sehr zögerlich.

4. Gremienarbeit

Zu den gesetzlich normierten Aufgaben des Zuwanderungsbeauftragten gehört die Kooperation mit im Flüchtlings, Asyl und Zuwanderungsbereich tätigen Einrichtungen. Dieses Gebot nimmt der Zuwanderungsbeauftragte ernst und arbeitet seit Einrichtung des Amtes mit allen im Flüchtlings und Migrationsbereich agierenden relevanten Akteuren mehr oder weniger regelmäßig, oft auch in wechselnden Konstellationen zusammen. Eine Form der Zusammenarbeit ist der auf Dauer angelegte oder nur vorübergehend oder projektbezogene Zusammenschluss mit haupt sowie zum Teil auch ehrenamtlichen Akteur*innen aus dem Migrationsbereich, um gemeinsam definierte Themenbereiche zu bearbeiten oder aber auch die Bedarfe einzelner Personengruppen und Bevölkerungsteile gezielter vertreten zu können. Einige Gremien wurden von dem Zuwanderungsbeauftragten angeregt, bei anderen ist er lediglich dazu gestoßen, wiederum andere wurden aufgrund gemeinsamer Entschlüsse gebildet und zum Teil auch wieder aufgelöst.

Nachfolgend exemplarisch einige Gremien, in denen es eine Zusammenarbeit mit wichtigen weiteren Akteur*innen gegeben hat, wobei die Aufzählung weiterer Beteiligter nicht immer abschließend ist.

a) Arbeitsgruppe Migration und Behinderung

Die Arbeitsgruppe Migration und Behinderung ist ein Verband von im Bereich der Arbeit von Menschen mit Behinderung und in der Flüchtlings- und Migrationsarbeit engagierten Organisationseinrichtungen und Verbänden. Die Arbeitsgruppe besteht aus dem Büro der Beauftragten für Menschen mit Behinderung, dem Büro des Zuwanderungsbeauftragten, sowie Vertreter*innen des Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, der Lebenshilfe Schleswig-Holstein und des Deutschen Roten Kreuz. Die Arbeitsgruppe hat Umfragen zur Bedarfslage von Geflüchteten mit Behinderungen im Hinblick auf die Unterbringungssituation und den Zugang zum Hilfesystem durchgeführt. Sie hat Fortbildungsveranstaltungen organisiert, die sich an Mitarbeitende aus Migrationssozialberatungsstellen und Beratungs- und Unterstützungsstellen für Menschen mit Behinderungen richteten, hat zwei große Fachveranstaltungen im Landtag stattfinden lassen, Informationsmaterial erstellt sowie für die Belange von Geflüchteten mit Behinderungen auf unterschiedlichen politischen und fachlichen Ebenen geworben.

b) Fachgremium Geflüchtete Frauen und Mädchen in Schleswig-Holstein

Der Zusammenschluss von Vertreter*innen aus Frauenfacheinrichtungen mit Vertreter*innen aus dem Migrations- und Flüchtlingsbereich zu dem Fachgremium „Geflüchtete Frauen und Mädchen in Schleswig-Holstein“ hat sich aus Sicht des Zuwanderungsbeauftragten bewährt. Dieses Gremium, das die Belange geflüchteter Frauen thematisiert und engagiert nach außen vertritt, hat Stellungnahmen zum Integrations- und Teilhabegesetz abgegeben wie auch zu dem Landesaufnahmeprogramm für besonders Schutzbedürftige Personen, dem sogenannten LAP 500. Es führt auch Gespräche mit politisch relevanten Akteur*innen und der Politik. Durch diesen Zusammenschluss werden auch Fortbildungsveranstaltungen organisiert, unter anderem zu der Anwendung des Leitfadens für die Mitarbeitenden in der schleswig-holsteinischen Zuwanderungsabteilung, der sich mit der Berücksichtigung häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt befasst.

Getragen wird das Fachgremium Geflüchtete Frauen unter anderem von der LAG-Gleichstellungsstelle Schleswig-Holstein, dem Landesverband Frauenberatung, dem Landesfrauenrat, der LAG der Autonomen Frauenhäuser, dem Flüchtlings-

rat Schleswig-Holstein e.V., der LAG Mädchen und junge Frauen in der Jugendhilfe Schleswig-Holstein, der Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein - contra, dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, der AWO interkulturell, dem IQ Netzwerk Schleswig-Holstein und dem Zuwanderungsbeauftragten.

c) Arbeitsgruppe Migration und Arbeit

Die Arbeitsgruppe Migration und Arbeit besteht schon mehr als 15 Jahre. Sie wird getragen von dem Beratungsnetzwerk „Alle an Bord“, dem Netzwerk B.O.A.T., dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein, dem IQ Netzwerk, dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein, der ZBBS Schleswig-Holstein, dem PARITÄTISCHEN, UTS und dem Zuwanderungsbeauftragten.

Die Arbeitsgruppe thematisiert Fragen im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarktzugang von Migrant*innen, führt dazu Gespräche mit entscheidenden Akteur*innen, insbesondere auch aufseiten der Legislative und wendet sich anlassbezogen an Kommunen. Es werden Stellungnahmen abgegeben, beispielsweise zum Integrations- und Teilhabegesetz, und Fragen des Zugangs zu Sprachkursen und Fortbildungsveranstaltungen thematisiert.

d) IMAG „Landesaktionsplan gegen Rassismus“ und Umsetzungsgremium

Der Zuwanderungsbeauftragte war an der Entstehung des Landesaktionsplans gegen Rassismus beteiligt. Im ressortübergreifenden Steuerungs- und Abstimmungsgremium, der IMAG, war er ebenso vertreten, wie er es aktuell in der Phase der Umsetzung ist. Die Mitarbeit an der Entwicklung des Landesaktionsplans war im Berichtszeitraum Element einer intensivierte Befassung des Beauftragtenbüros mit Antirassismus und Antidiskriminierung als Bestandteile der Teilhabe und Integration. Unmittelbar aus dem Landesaktionsplan ging ein gemeinsamer Workshop mit Führungskräften des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge am 17. März 2023 hervor. Mittelbare Resultate waren unter anderem die Broschüre „30 Jahre Anschlag Mölln“, die gemeinsam mit der Vertretung des Justizministeriums im Umsetzungsgremium entwickelt wurde und die gemeinsame Eröffnung der Internationalen Wochen gegen Rassismus 2023 mit dem Landesdemokratiezentrum. Der Beauftragte ist zudem im Austausch der schleswig-holsteinische Beratungsstellen gegen Rechtsextremismus vertreten.

e) Traumatisierung, Folter und Gesundheit

Der Zuwanderungsbeauftragte setzt sich gemeinsam mit dem PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein und der Refugio Stiftung Schleswig-Holstein für die Unterstützung traumatisierter Geflüchteter und Überlebender von Folter ein. In seiner Funktion als Schirmherr des landesweiten Geden-

kens an Überlebende von Folter hat er zwischen 2021 und 2023 die jährliche Fachveranstaltung zum Internationalen Tag zur Unterstützung der Folteropfer begleitet.

f) Migrant*innenselbstorganisationen und Glaubensgemeinschaften

Das Büro des Zuwanderungsbeauftragten hat seine Kooperation mit Migrant*innenselbstorganisationen sowie mit Vertretungen einzelner Bevölkerungsgruppen, die sich (auch) über die Zuwanderung ihrer Mitglieder definieren, im Berichtszeitraum ausgebaut. Hierzu gehörte beispielsweise ein deutlich intensiverer Austausch mit Vertretungen der jüdischen Gemeinden in Schleswig-Holstein, deren Mitglieder zum Teil Härten erfahren, die auf ihre Zuwanderung zurückzuführen sind. Dies sind unter anderem Altersarmut, bedingt durch fehlende Rentenansprüche bzw. den Umstand, dass Bildungsabschlüsse in der Vergangenheit nicht anerkannt worden sind, die fehlende Kenntnis über Kontingentflüchtlinge in Behörden und anderen Anlaufstellen, Nachteile aufgrund der fehlenden Möglichkeit einer doppelten Staatsangehörigkeit sowie die spezifische Diskriminierungssituation durch verschiedene Ausprägungen von Antisemitismus sowohl durch die Mehrheitsbevölkerung als auch durch andere Minderheiten.

g) Arbeitsgemeinschaft Schutzkonzept

Im Mai 2023 wurde das neue Schutzkonzept für die Landesunterkünfte unter dem Motto „In Würde. Mit Sicherheit. Schutzkonzept für die Landesunterkünfte des Landesamts für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein“ veröffentlicht. Das Büro des Zuwanderungsbeauftragten hatte den mehrjährigen Erarbeitungsprozess in der zuständigen AG Schutzkonzept maßgeblich mitgetragen. Das 60-seitige Schutzkonzept verfolgt einen sehr umfangreichen Ansatz und widmet sich dem Ziel, alle Akteure in den Landesunterkünften zu schützen. An erster Stelle stehen die untergebrachten Asylbewerber*innen oder ausreisepflichtigen Klient*innen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt darin, die Vulnerabilitäten von Menschen zu erkennen. Durch Prävention, Intervention und kontinuierliche strukturelle Anpassung soll darauf hingearbeitet werden, dass die Landesunterkünfte für alle untergebrachten Menschen als sicherer Ort erlebbar sind und sie sich während des Asylverfahrens in Schleswig-Holstein willkommen fühlen können. Das Büro des Zuwanderungsbeauftragten wirkt weiterhin daran mit, einen Beirat zum Schutzkonzept zu schaffen und wird diesen dazu nutzen, auf die Umsetzung der Schutzziele hinzuwirken.

Download des Schutzkonzepts auf der Seite des Landesamts: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/LAZUF/Aktuelles/_documents/Schutzkonzept.html

VIII. Fallbeispiele und daraus abzuleitender Handlungsbedarf

Aufgrund der Zuständigkeit des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen für das gesamte Spektrum der in Schleswig-Holstein lebenden Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit hat dieser häufig mit Konstellationen zu tun, in denen es um Diskriminierungserfahrung und Altersrassismus geht. In vielen Fällen ist dieser aber auch mit rechtlichen Ungleichbehandlungen befasst, die an die Staatsangehörigkeit oder den jeweiligen Aufenthaltstitel anknüpfen.

Der Zuwanderungsbeauftragte führt keine Einzelfallberatung direkt mit dem Betroffenen durch, sondern gibt anlässlich von Anfragen in Beratungsstellen rechtliche Hinweise, unterbreitet Vorschläge im Hinblick auf mögliche Lösungen und schaltet sich gegebenenfalls als Vermittler ein.

Nachfolgend sind einige Beispielfälle aufgeführt, die bereits als Gastbeitrag im Tätigkeitsbericht 2021/2022 der Antidiskriminierungsstelle veröffentlicht wurden. Die Fälle wurden leicht verändert, ohne die Fallkonstellation zu verfälschen um die betreffenden Personen zu anonymisieren.

1. Ungleichbehandlung ganzer Flüchtlingsgruppen

Die Aufnahme der aufgrund des russischen Angriffskriegs aus der Ukraine geflohenen Menschen ist eine große Herausforderung, die dank des haupt- und ehrenamtlichen Engagements der Zuständigen bis dato recht gut erfolgt ist. Ukrainische Staatsangehörige, aber auch in der Ukraine daueraufenthaltsberechtigte Personen und dort anerkannte Flüchtlinge erhalten, wenn sie in einem gewissen Zeitfenster nach Deutschland geflohen sind, aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2000/55/EG eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Schon bevor die Aufenthaltserlaubnis als elektronischer Aufenthaltstitel erteilt wird, bekommen die vorgenannten Personengruppen – wenn auch zum Teil mit zeitlicher Verzögerung wegen der starken Belastung der Ausländer- und Zuwanderungsverwaltung Tätigen – Fiktionsbescheinigungen. Mit diesen Fiktionsbescheinigungen besteht ein sofortiger Zugang zum Arbeitsmarkt, seit Juni des Jahres 2022 ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II oder SGB XII, der Zugang zu Integrationskursen. Zwar sind Wohnsitzauflagen möglich und werden für das Bundesland Schleswig-Holstein erteilt, dort besteht dann aber grundsätzlich freie Wohnsitzwahl. Hierneben gibt es die Möglichkeit,

dass auch Familienangehörige, die nicht ukrainische Staatsangehörige sind, aber am 24. Februar innerhalb des Familienverbandes lebten und dort Unterhalt erhalten haben, Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG erhalten.

Mit diesen Rechtsansprüchen unterscheiden sich aus der Ukraine geflohene Personen deutlich von Personen, die geflohen sind und sich in einem Asylverfahren befinden. Letztere unterliegen zuerst einer Wohnverpflichtung in Erstaufnahmeeinrichtungen, haben ein zeitlich befristetes Beschäftigungsverbot in aller Regel zuerst einmal für drei Monate oder der Dauer des Aufenthalts in einer Erstaufnahmeeinrichtung und werden dort für neun Monate untergebracht. Hierneben müssen sie sich eine angestrebte Arbeitsaufnahme durch die Ausländerbehörde genehmigen lassen und erhalten lediglich die im Vergleich zu SGB II und XII-Leistungen eingeschränkten Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz. Während des laufenden Asylverfahrens ist ein Familiennachzug nicht möglich.

Aber auch bei den Personen, die im Rahmen eines Bundes- oder Landesaufnahmeprogramms aufgenommen werden, gibt es Unterschiede zu den Geflohenen aus der Ukraine, zum einen im

Hinblick auf den Leistungsbezug, der in etlichen Fallkonstellationen nach Asylbewerberleistungsgesetz erfolgt, zum anderen aber auch beim Familiennachzug, der nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen möglich ist.

Die Ungleichbehandlung der unterschiedlichen Flüchtlingsgruppen stößt bei vielen haupt- und ehrenamtlichen Engagierten auf Empörung. Die Ungleichbehandlung mag juristisch als rechtmäßig bewertet werden, denn es obliegt den politischen Entscheidungsträger*innen Aufnahmebedingungen für Menschen unterschiedlicher Herkunftsstaaten gleich oder unterschiedlich zu bestimmen. Aber nachdem von politischer Seite jahrelang das Argument bemüht wurde, eine Verbesserung der Aufnahmebedingungen sei sachlich, finanziell oder politisch nicht möglich, erscheinen solche Positionen nun rückblickend in anderem Licht: Eine Verbesserung ist immer möglich, wenn der politische Wille besteht. Sowohl aus Sicht dieser Menschen wie auch des Zuwanderungsbeauftragten wäre es wünschenswert, wenn auch Asylsuchende vergleichbare Rechte hätten wie Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach § 24 AufenthG, zumindest was den Zugang zu Arbeit, staatlichen Transferleistungen und Wohnsitzauflagen betrifft.

2. Einzelfälle als Beispiele für Diskriminierungsstrukturen

Die folgenden Einzelfälle sollen beispielhaft veranschaulichen, wie behördlicherseits bestehende Ermessensspielräume nicht zur Vermeidung oder Beseitigung von Nachteilen für die betroffenen Ausländer*innen genutzt werden.

a) Fehlende Geburtsurkunden

Kinder von Eltern, die nicht vollumfänglich ihre Identität nachweisen können, erhalten in der Regel keine Geburtsurkunden, sondern lediglich beglaubigte Abschriften aus dem Geburtsregister.

Diese Konstellation kommt zum Teil selbst dann vor, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit hat. Das Problem ist nicht die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts der Eltern, vielmehr können diese nicht alle Unterlagen vorbringen, die von den Standesämtern gefordert werden, beispielsweise Geburtsurkunden der Eltern oder gültiger Nationalpass.

Grundsätzlich besteht nach § 9 Absatz 2 Personenstandsgesetz (PStG) die Möglichkeit, wenn die Beibringung entsprechender Urkunden der Eltern nicht möglich ist, die Nachweise auch durch Versicherung an Eides statt durch die Betroffenen oder durch Dritte zu erbringen. Hiervon machen aber die Standesbeamten*innen keinen oder nur sehr seltenen Gebrauch.

Unabhängig davon, dass das Vorgehen der Standesämter rechtlich zulässig ist, haben die Kinder den vorübergehenden oder möglicherweise auf Dauer angelegten Nachteil, dass es ihnen beispielsweise durch Regelung des jeweiligen Staatsangehörigkeitsrechts des Herkunftslandes, nach dem mitunter die Staatsangehörigkeit nur von der des Vaters abgeleitet werden kann, nicht möglich ist, die Staatsangehörigkeit ihres Elternteils zu erhalten.

Auch drohen zum Teil erbrechtliche Nachteile, wenn Kinder, z. B. mangels ausreichenden Nachweises der Ehe der Eltern und deren fehlende Aufnahme in das Geburtsregister, als unehelich geboren gelten. Nach § 54 Absatz 2 PStG haben Personenstandsurkunden zwar dieselbe Beweiskraft wie die Beurkundung in den Personenstandsregistern, mithin haben die Kinder nach deutschem Recht keine juristischen, wohl aber faktische Nachteile. Denn beim Behördenkontakt in Deutschland wird regelmäßig das Kind und der spätere Erwachsene damit konfrontiert werden, dass die Eltern tatsächlich oder vermeintlich die Identität nicht nachweisen konnten, was zu einer Stigmatisierung führen kann.

Durch die bestehende Praxis, Neugeborenen von Eltern, deren Identität nicht abschließend nachgewiesen ist, keine Geburtsurkunde auszustellen, schaffen die Standesämter für die Betroffenen eine gravierende, vielleicht lebenslange Problemlage, an der die Betroffenen keine Schuld tragen. Verursacher*innen sind, mutwillig oder unfreiwillig, die Eltern. Die Behörden könnten, etwa durch die Möglichkeit der Versicherung an Eides statt, den Betroffenen zu Geburtsurkunden verhelfen, um späteren Benachteiligungen vorzubeugen.

b) Reiseausweis für Ausländer

Eine syrische Staatsangehörige im Rentenalter lebt zusammen mit einem ihrer Kinder in einer Stadt in Schleswig-Holstein. Weitere Kinder leben in Europa, eines jedoch in der Türkei. Die syrische Staatsangehörige möchte ihr volljähriges Kind in der Türkei besuchen, sie verfügt über keinen Nationalpass und hat auch trotz mehrerer Vorsprachen bei der syrischen Botschaft kein entsprechendes Dokument erhalten. Die syrische Staatsangehörige wollte nun für den Besuch in der Türkei einen Reiseausweis für Ausländer erhalten, der ihr jedoch nicht gewährt worden ist. Die Reise konnte mithin nicht stattfinden.

Grundsätzlich ist der zuständigen Ausländer-/Zuwanderungsbehörde Recht zu geben, dass die Anforderungen an das Ausstellen eines Reisepasses für Ausländer relativ hoch sind. Bei einer Fallkonstellation wie der vorliegenden scheint das aber angesichts des Alters und des nur vorübergehenden

Besuchens eines Kindes möglich und angemessen. Der bestehende Ermessensspielraum wird jedoch nicht zugunsten der Betroffenen genutzt.

c) Umverteilung nach Schleswig-Holstein

Ein afghanischer Staatsangehöriger befindet sich noch im Asylverfahren und hat eine Aufenthaltsgestattung. Er lebt in einem anderen Bundesland. Die Mutter des afghanischen Staatsangehörigen verfügt über ein Aufenthaltsrecht und lebt in Schleswig-Holstein, ebenso wie ein volljähriges Geschwisterkind. Die Mutter ist psychisch erkrankt und leidet auch unter einer physischen Erkrankung. Der Umverteilungsantrag nach Schleswig-Holstein wurde abgelehnt.

Grundsätzlich kann eine länderübergreifende Umverteilung gemäß § 51 Absatz 1 AsylG erfolgen zu Familienangehörigen oder aus sonstigen Gründen von vergleichbarem Gewicht. Als Familienangehöriger gelten nur Angehöriger der Kernfamilie, mithin Verheiratete oder Verpartnerte oder Eltern zu minderjährigen Kindern oder minderjährige Kinder zu ihren Eltern. Zum Zeitpunkt des Umverteilungsantrages war der afghanische Staatsangehörige nicht mehr minderjährig.

Die Behörde hat formal korrekt gehandelt und entspricht damit ordnungspolitischen Zielen.

Unabhängig davon könnten die Erkrankung der Mutter und der Wunsch des Sohnes, diese zu unterstützen, als Grund von vergleichbarem Ge-

wicht gewertet werden. Entsprechende humanitäre Ausnahmemöglichkeiten sind im Gesetz enthalten. Der Ermessensspielraum könnte genutzt werden, um eine Umverteilung zu ermöglichen.

d) Aufenthaltsrecht nach Eheschließung

Eine Drittstaatsausländerin besucht in Schleswig-Holstein ihren Verlobten, die beiden wollen heiraten. Die für die Eheschließung notwendigen Unterlagen liegen vor, die Eheschließung ist möglich. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Absatz 1 AufenthG als Ehegatten eines deutschen Staatsangehörigen soll nicht erteilt werden, weil es an dem „Durchlaufen eines Visumsverfahrens“ fehlt. Die Drittstaatsausländerin wird verwiesen, ins EU-Land zurückzukehren und von dort ein Visumsverfahren anzustrengen.

Die Vorgehensweise der zuständigen Ausländerbehörde wird für kritisch erachtet. Diese mag sich auf eine Entscheidung einiger Obergerichte beziehen. Nach hiesiger Wertung ist aber über § 39 Nummer 6 AufenthV die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis möglich. Dieses Beispiel ist eines von etlichen ausländerrechtlichen Konstellationen, in denen Behörden formale Umwege erfordern, obwohl andere Entscheidungen möglich wären.

e) Kein Nachzug von Eltern zu minderjährigen Kindern

Ein Großvater ist aus Afghanistan mit zwei seiner minderjährigen Enkelkinder nach Deutschland gelangt. Die Kinder sind nicht anerkannte Flücht-

linge, sondern haben lediglich ein nationales Abschiebungsverbot und Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG.

Grundsätzlich gibt es keinen Anspruch auf Nachzug von Eltern zu minderjährigen Kindern, es sei denn, diese haben Flüchtlingsschutz oder sind Resettlement-Flüchtlinge.

Der Nachzug zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte wäre denkbar, wenn die Versagung des Nachzugs schlechthin unvertretbar wäre. Angesichts des in Deutschland lebenden Großvaters und der bis dato nicht gegebenen Sicherung des Lebensunterhalts, steht zu befürchten, dass dem Elternnachzug nicht stattgegeben wird. Die Auslandsvertretung wird formal korrekt den Familiennachzug ablehnen können. Sie ist aber, rechtlich betrachtet, ebenso in der Lage formal korrekt dem Familiennachzug zu zustimmen. Entscheidend ist der politische Wille.

f) Verlust des Aufenthaltstitels in Deutschland

Eine Drittstaatsausländerin hat eine Niederlassungserlaubnis, mithin einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Sie lebt noch nicht 15 Jahre in Deutschland, hat sich aber länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands im Rahmen eines verlängerten Urlaubs aufgehalten.

Nach § 51 Absatz 1 Nummer 6 AufenthG erlischt ein Aufenthaltstitel, sowohl eine befristete Aufenthaltserlaubnis wie auch eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist, und nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist ist. Bei Wiedereinreise nach Deutschland gilt die Niederlassungserlaubnis als erloschen.

Die Niederlassungserlaubnis erlischt dann nicht, wenn die Person sich schon 15 Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten hat und der Lebensunterhalt gesichert ist. Im vorliegenden Fall war die betroffene Drittstaatsausländerin aber noch nicht 15 Jahre in Deutschland. Insofern hat sie ihr Aufenthaltsrecht verloren und muss im Zweifel versuchen, über einen neuen oder den vormaligen Aufenthaltzweck ein erneutes Aufenthaltsrecht für Deutschland zu erhalten.

Die Ausländerbehörde hat in diesem Fall keinen Handlungsspielraum. Der Titel erlischt durch Gesetz. Folglich kann im Erlöschen des Aufenthaltstitels kein diskriminierendes Behördenhandeln gesehen werden. Vielmehr drängt sich die Frage auf, ob eine diskriminierende Gesetzgebung vorliegt, wenn ohne sachlicher Einzelfallabwägung für eine potenziell faktische Inländerin der Aufenthaltstitel von Gesetzes wegen erlischt.

g) Aufenthaltsrecht nach Volljährigkeit des Enkels fraglich

Ein Ehepaar aus einem Nicht-EU-Staat hat mehrere Kinder, die mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Die aufenthaltsrechtliche Situation des Ehepaares war jedoch weiterhin prekär. Ein Enkelkind wurde von dem Ehepaar als Pflegekind aufgenommen, in dieser Zeit war deren Aufenthalt geduldet. Eine Aufenthaltsverfestigung der Großeltern erfolgte während der Zeit des Kümmerns um das Enkelkind nicht, weil der Lebensunterhalt der Großeltern nicht gesichert war und nicht von „erfolgreichen Integrationsleistungen“ ausgegangen wurde.

Nach Volljährigkeit des Enkels ist der Aufenthalt der Großeltern, die mittlerweile über 70 Jahre sind und länger als 25 Jahre in Deutschland leben, nach wie vor prekär, weil eine Aufenthaltsverfestigung nach Maßstäben des Ausländerrechts nicht erfolgen konnte.

h) Überlange Dauer des Visumsverfahrens für Familiennachzug

Ein vormalig afghanischer Staatsangehöriger hatte mittlerweile die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Er beantragte den Nachzug seiner in Afghanistan lebenden Ehefrau. Die grundsätzlichen Voraussetzungen für den Ehegattennachzug lagen wohl vor, die Terminvereinbarung mit der deutschen Auslandsvertretung hatte sich sehr lange hingezogen. Das beantragte Visum wurde beim ersten Versuch nicht erteilt. Nach der Geburt des

gemeinsamen Kindes wurde erneut der Familiennachzug beantragt, es dauerte wiederum sehr lange, bis endlich ein Visum zum Ehegattennachzug erteilt wurde.

Ohne auf die einzelnen Gründe der Visumsablehnung – ob fehlender Nachweis der einfachen Sprachkenntnisse A1 oder sonstige Gründe – eingehen zu wollen, muss hervorgehoben werden, das monate- und jahrelange Visumsverfahren eine erhebliche Belastung für junge Familien darstellen. Die Dauer der Visumsverfahren ist durch die personelle Ausstattung an den Botschaften und Ausländerbehörden steuerbar. Teilweise müssen Betroffene jahrelang auf die Bewilligung von Visa warten, auf die sie hinsichtlich des Schutzes der Familie einen grundrechtlichen Anspruch haben. Dass Eheleuten, bei denen ein Partner die deutsche Staatsbürgerschaft innehat, das Recht auf Familieneinheit durch behördliche Untätigkeit über einen vergleichbaren Zeitraum vorenthalten wird, erscheint nicht hinnehmbar.

IX. Anlagen

1. Mindeststandards für die Unterbringung Schutzsuchender in Schleswig-Holstein

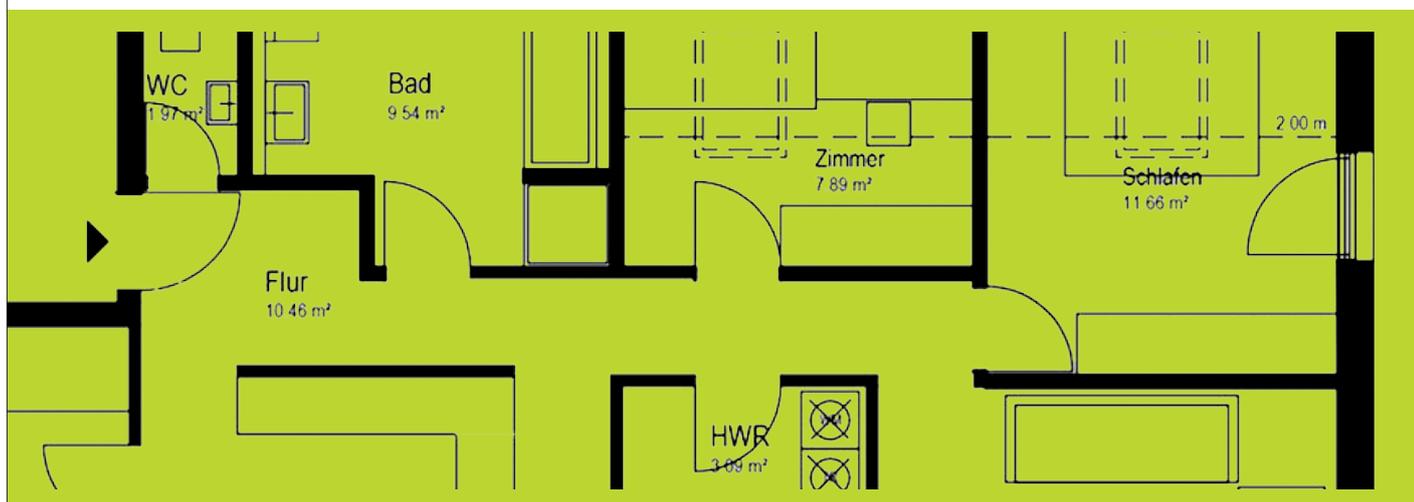
LAG SH
Landes-Arbeitsgemeinschaft
der freien Wohlfahrtsverbände
Schleswig-Holstein e.V.



BEAUFTRAGTER
FÜR FLÜCHTLINGS-, ASYL- UND
ZUWANDERUNGSFRAGEN

Landes-Arbeitsgemeinschaft der freien
Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein und
Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen

Arbeitspapier hinsichtlich von Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein



Vorgestellt am 25.04.2023
im Rahmen des landesweiten Fachtages zur
kommunalen Unterbringung von Geflüchteten



Mindeststandards für die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Schleswig-Holstein

Die folgenden Kriterien sollten berücksichtigt werden bei der Unterbringung von Personen, die nach § 1 Landesaufnahmegesetz – LAufnG (Gesetz über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes) von den Kreisen, kreisfreien Städten, Ämtern und amts- freien Gemeinden aufzunehmen sind.

Begriffsbestimmungen:

- Wohneinheit: Eine Wohneinheit im Sinne der vorliegenden Kriterien ist eine abgeschlossene Wohnung mit eigenem Zugang, Küche/Küchenzeile und Sanitäranlagen.
- Zimmer i U (Zimmer in Unterkunft): Ein Zimmer im Sinne der vorliegenden Kriterien ist ein abgeschlossener Raum zum Schlafen und sich darin aufhalten, bei dem die Sanitäranlagen und Küchen/Küchenzeilen von anderen Bewohnenden genutzt werden können und der keine abgeschlossene Einheit mit Bad und Küche bildet.
- Unterkunft: Eine Unterkunft im Sinne der vorliegenden Kriterien ist eine Anlage zum Wohnen, in der Schlafräume, Aufenthaltsräume, Sanitärräume und Küchen von mehr als einem Bewohnenden genutzt werden und die keine Wohneinheit ist.
- Familie: Familie im Sinne der vorliegenden Kriterien ist die Kernfamilie und weitere Verwandte und angeheiratete oder verpartnerte Personen, die das Selbstverständnis als Familie haben

1. Raumbedarf / Anzahl der Personen Wohneinheit

- 10 qm bei Einzelpersonen, d.h. Personen, die allein in einer Wohneinheit wohnen. Die vorgenannten Zahlen betreffen die reine Wohnfläche pro Person ausschließlich der Verkehrsfläche.
- 8 qm je Person, die in einer gemeinsamen Wohneinheit leben, jedoch keinen Familienverband bilden. Die vorgenannten Zahlen betreffen die reine Wohnfläche pro Person ausschließlich der Verkehrsfläche.
- Bei Familien sollen die oben genannten Quadratmeterzahlen als reine Wohnfläche sowohl für jeden Erwachsenen wie auch für Kinder ab 4 Jahren gelten, bei Kindern unter 4 Jahren sind 6 qm je Kind anzurechnen.
- Es sollen nicht mehr als vier Personen, so sie keinen Familienverband bilden, in einer gemeinsamen Wohneinheit leben; es sei denn eine Erhöhung der Zahl wird von allen Beteiligten gewünscht.

2. Raumbedarf / Anzahl der Personen Zimmer i U

- 12 qm bei Einzelpersonen, d.h. Personen, die allein in einem Zimmer i U wohnen. Die vorgenannten Zahlen betreffen die reine Wohnfläche pro Person ausschließlich der Verkehrsfläche.
- 10 qm je Person, die in einem gemeinsamen Zimmer i U leben, jedoch keinen Familienverband bilden. Die vorgenannten Zahlen betreffen die reine Wohnfläche pro Person ausschließlich der Verkehrsfläche.

- Bei Familien sollen die oben genannten Quadratmeterzahlen als reine Wohnfläche sowohl für jeden Erwachsenen wie auch für Kinder ab 4 Jahren gelten, bei Kindern unter 4 Jahren sind 10 qm je Kind anzurechnen.
- Es sollen nicht mehr als vier Personen, so sie keinen Familienverband bilden, in einem gemeinsamen Zimmer i U leben; es sei denn eine Erhöhung der Zahl wird von allen Beteiligten gewünscht.

3. Mindestausstattung der Räumlichkeiten

Pro Person sind mindestens bereitzustellen:

- 1 Bettgestell (mind. 80 cm breit, 2 m lang) nebst sauberer Matratze.
- 1 abschließbarer Schrank oder Schrankteil mindestens in der Höhe, dass die Bekleidung - auch Wintermantel - aufgehängt werden kann und ausreichend Platz für weitere Kleidungsstücke und für persönliche Gegenstände gegeben ist.
- 1 weiterer abschließbarer Schrank oder Schrankteil für die Unterbringung von Dokumenten, Schreibzeug, kleineren Phonogeräten und dergleichen.
- 1 Kühleinrichtung von mindestens 30 l, wenn sie nicht in anderen Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden kann.
- 1 Möglichkeit für die Aufbewahrung von Geschirr, Lebensmitteln, Reinigungsmitteln und dergleichen.
- 1 Stuhl.
- 1 ausreichend großer Tischplatz, der eine bequeme, vielseitige Nutzung (essen, schreiben, lesen, spielen etc.) zulässt.

- 1 Fernsehantennen/Kabelanschluss pro Wohneinheit. Über Sattelitenanlage oder Kabel soll der Empfang fremdsprachiger Programme möglich sein.
- 1 Entertainment- und Kommunikationsgerät Radiogerät pro Wohneinheit, Zimmer i U
- Kostenloser WLANzugang
- ausreichend gesunde Beleuchtung durch Tageslicht und elektrisches Licht.

4. Mindestausstattung der Räumlichkeiten bei Kindern und Schulpflichtigen

- 1 Schreibtisch für Schulaufgaben pro Schüler/in, wenn es sich nicht um Geschwister handelt
- 1 abschließbarer Schrank für Schulspielsachen pro Kind/Jugendlicher/m, schulpflichtiger Person
- 1. Laptop für Hausaufgaben pro schulpflichtiger Person

5. Nassräume/Sanitäreinrichtungen pro Wohneinheit

- 1 Dusche
- 1 Toilette
- 1 Waschbecken

Die vorgenannten Sanitäreinrichtungen sollen höchstens 5 Personen dienen. Falls die Nassräume sich nicht im selben Gebäudekomplex/derselben Etage befinden, sollen diese nicht weiter als 50 m von den jeweiligen Wohneinrichtungen entfernt sein, sowie durch überdachte Wege erreichbar sein.

- Die Sanitärräume müssen abschließbar sein.
- Bei der gemeinsamen Nutzung von Sanitärräumen durch Menschen mit unterschiedlicher geschlechtlicher Identität, sind getrennte Sanitärräume bereit zu stellen.

6. Küche

- 1 Herd (Backröhre und 4 Kochplatten) für 5 Bewohner*innen.
- 1 Kühleinrichtung von mindestens 30 l je Bewohner*in, wenn sie nicht in einem anderen Raum bereitgestellt wird, die Kühleinrichtung sollte möglichst nicht im Wohnzimmer stehen.
- 1 Abwasch- und Spülgelegenheit mit Warm- und Kaltwasseranschluss.
- Arbeitsplatten zur Speisenzubereitung von mindestens 1 qm je 6 Personen.
- Grundausstattung (leihweise) mit Küchenutensilien, wie Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, dazu abschließbare Funktionsschränke zur Aufbewahrung privaten Geschirrs und Küchenutensilien

7. Gemeinschaftsräume (gilt für Gemeinschaftsunterkünfte sowie dezentrale Unterbringung mit Gemeinschaftsunterkünftheitscharakter)

Die Gemeinschaftsräume sollen variabel und in ausreichender Größe sein (mindestens 2 qm pro Bewohner*in).

- In den Gemeinschaftsräumen soll mindestens 1 Fernsehgerät vorhanden sein und zwar unabhängig davon, ob in den individuellen Wohnbereichen

Fernse apparate bereits vorhanden sind. Es ist ein separater Raum von mindestens 8 qm Größe zur Religionsausübung vorzuhalten.

- Wenn auch Kinder in der Unterkunft leben, soll ein Kinderspielzimmer vorhanden sein. Pro Kind müssen mindestens 2 qm Spielfläche zur Verfügung stehen.
- Kostenloser Wlanzugang.

8. Außenanlagen

- Die Außenanlagen sollten ansprechend und mit viel Grün gestaltet sein.
- Es sind Sitzvorrichtungen für mindestens die Hälfte der Bewohner aufzustellen.
- Es ist ein Spielplatz mit Spielgeräten vorzusehen.

9. Funktionsräume/Unterstellplätze

Es sind separate Funktionsräume bereitzustellen, z.B. zum Trocknen und Bügeln der Wäsche.

- In diesen Funktionsräumen sollen Waschmaschinen zur Verfügung stehen und zwar eine für jeweils 8 Personen.
- Es sind Unterstellmöglichkeit für Fahrräder und Freiluftspielzeug der Kinder zu stellen.

10. Fernsprecheinrichtung

- Jede Gemeinschaftsunterkunft muss mit einer Fernsprecheinrichtung ausgerüstet sein, die fußläufig in höchstens 3 Minuten zu erreichen ist.
- Die Notrufeinrichtung muss kostenfrei sein.

11. Zentralität

- Gemeinschaftsunterkünfte sollen hinreichend zentral im Ort gelegen sein, d.h. es muss eine ausreichende Fächerinfrastruktur vorhanden sein.

Fußläufig sollten in einem Umkreis von höchstens 2 km zu erreichen sein:

- Mediziner*innen
- Apotheke
- Geschäfte, die den Grundbedarf decken
- Schule oder Busverbindung zur Schule
- Kindertageseinrichtung oder Busverbindung zur Kindertageseinrichtung.

Um die notwendige Möglichkeit sozialer Kontakte zur einheimischen Bevölkerung zu bieten und um soziale Isolierung und Ghettoisierung zu verhindern, müssen Verkehrsanbindungen des ÖPNV an größere Gemeinden oder Städte vorhanden sein, die Fahrten dorthin und zurück viermal am Tag ermöglichen.

12. Hausordnung

Wenn eine Hausordnung vorgegeben wird, muss diese folgende Kriterien enthalten:

- Keine Kontrollen von Besuchenden der Bewohner*innen.
- Kostenlose Übernachtungsmöglichkeiten für Besuchende von Bewohnerinnen für mindestens 3 Tage pro Woche.
- Kein Betreten der Wohneinheiten oder Zimmer i U ohne ausdrückliche Genehmigung aller darin lebender Personen oder ohne gerichtlichen Beschluss.

- Kein Verbot von Aufstellen, Auslegen eigener Möbel oder Teppichen, wenn alle Bewohnenden der Wohneinheit oder des Zimmer i U damit einverstanden sind, es sei denn, es besteht eine durch die Feuerwehr oder durch einen Brandsachverständige/n bestätigte Brandgefahr.
- Wo möglich, Zulassen von Wasserkocher, Herdplatten oder anderen elektronische Geräten zur Zubereitung von Speisen in privaten Räumen

13. Schutzkonzept/ Gewaltschutz

Jede Kommune, jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt, die Verantwortung für die Unterbringung von geflüchteten Personen in Sammelunterkünften trägt, muss Gewaltschutz strukturiert betreiben und als zentrale Säule der alltäglichen Unterbringungspraxis verstehen:

- Die Träger der Unterkünfte sind dazu verpflichtet, unterkunftsspezifische Gewaltschutzkonzepte zu erarbeiten, umzusetzen und weiterzuentwickeln bzw. diese Aufgaben dem Betreuungsdienst zu übertragen (Verpflichtung über Ausschreibung).
- Die zu erstellenden Schutzkonzepte müssen sich an den vor Ort verfügbaren Ressourcen und örtlichen Gegebenheiten orientieren, unbedingt praxistauglich sein und unter Einbeziehung von Bewohner*innen und aller an der Unterbringung beteiligten Akteure erarbeitet werden.
- Für die verschiedenen Arten von Konfliktsituationen und Gewaltvorfällen werden Ablaufpläne erstellt und mit den entsprechenden Kontaktdaten versehen. Die Ablaufpläne sind von allen verantwortlichen Personen zu kennen und einzuhalten.

- Die Schutzkonzepte zielen auf die Verbesserung des Schutzes für alle Personen in den Unterkünften vor allen Formen von Gewalt ab. Personengruppen mit erhöhter Vulnerabilität (z.B. Kinder oder Menschen mit Behinderungen) stehen aber im besonderen Fokus.
- Ein Beschwerdesystem (intern, extern und anonyme Beschwerdemöglichkeit) muss allen Personen in den Unterkünften zur Verfügung stehen, um auf Missstände und andere Probleme hinweisen zu können.

14. Betreuung

Die Betreuer*innen müssen ausreichend qualifiziert sein:

- Es sollten Fremdsprachenkenntnisse in einer asylrelevanten Sprache, mindestens jedoch in Englisch, Französisch oder Arabisch vorhanden sein.
- Kenntnisse und Erfahrungen im Ausländer-, Asyl-, Asylbewerberleistungs-, Sozialhilfe- und Verwaltungsrecht müssen vorausgesetzt werden.
- Bei dezentraler Unterbringung in Unterkünften mit Gemeinschaftscharakter muss das Personal der Kommune, das sich um die Unterkünfte „kümmert“ (Hausmeister*in, Gärtner*in, Handwerker*in) auf den Umgang mit den Flüchtlingen und Asylbewerbern hinreichend vorbereitet werden. Sie müssen Kenntnisse von den Sorgen und Nöten dieser Personengruppe haben. Ein menschlich angemessener und wertschätzender Umgang muss garantiert werden. Die Flüchtlinge sind erwachsene, eigenverantwortliche und reife Menschen, die ein Recht darauf haben, ein eigenbestimmtes Leben zu führen.

12 44 m²

- Kenntnisse über Ursachen und Erscheinungsformen der Flüchtlingsbewegungen, wie auch über die politischen und sozialen Verhältnisse sowie Lebensgewohnheiten und Religionspraktiken in den Herkunftsländern müssen erworben werden.
- Es muss zusätzlich Zugang bestehen/ dafür geworben werden zu Beratung durch eine Beratungsstelle (MBSH), die nicht dem Betreuungsverband angehört.

Unabhängig davon, dass die vorgenannten Mindeststandards keine rechtliche Verbindlichkeit für die Kreise und kreisfreien Städte sowie die jeweiligen Träger der Asylbewerberbetreuung haben, sollten diese im Sinne einer menschenwürdigen Unterbringung von Flüchtlingen berücksichtigt werden, wobei es sich um Mindeststandards handelt. Hierüber hinausgehende Unterbringungs- und Qualitätsmerkmale werden ausdrücklich begrüßt.

2. Veranstaltungsverzeichnis

Alle Veranstaltungen, die vom Beauftragten durchgeführt wurden, werden auf der Website unter: <https://www.landtag.ltsh.de/beauftragte/fb/events/> dokumentiert.

- 15. März 2021: Onlinefilmvorführung und Gespräch im Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge, „Wir sind jetzt hier – Geschichten über das Ankommen in Deutschland“, Dokumentarfilm (2020) von Ronja von Wurmb-Seibel und Niklas Schenck
- 19. Juni 2021: kulturelle Aktion zum Weltflüchtlingstag 2021, gemeinsam mit dem Theater Lübeck auf dem Vorplatz des Theaters
- 25. Juni 2021: Fachtagung zum Internationalen Tag zur Unterstützung der Folteropfer, „Wegsehen als Programm – 34 Jahre Antifolterkonvention der Vereinten Nationen. Blicke auf Europa, Deutschland und Schleswig-Holstein“, online. Der Beauftragte ist Schirmherr des Gedenkens in Schleswig-Holstein
- 17. bis 23. Oktober 2021: Benefizkulturwoche und Ausstellung „Mitgefühl / Mit Gefühl“ in Lübecker Kirchen
- 18. Oktober 2021: Fachtagung „Menschenhandel mit Frauen aus Westafrika – Unsere Stimme, unser Weg. In Schleswig-Holstein gemeinsam aktiv werden“, online
- 2. November 2021: Fachtagung „Menschen mit Duldung in Kommunen – gemeinsam Chancen nutzen!“, online
- 6. bis 19. November 2021: Ausstellung „Erinnerungsstücke Syrien“ im Kosmos (Kiel) anlässlich der Syrischen Kulturwochen
- 25. April 2022: Lesung, Lena Gorelik liest aus „Wer wir sind“ im Literaturhaus Schleswig-Holstein, Kiel, anlässlich des Festjahres 1700 Jahre jüdisches Leben in Deutschland
- 31. Mai 2022: Kurzfortbildung „Die verschiedenen Formen der Duldung“, online
- 2. Juni 2022: Lesung, Hasnain Kazim liest – Mit Humor und guten Argumenten gegen populistische Parolen im Landeshaus, Schleswig-Holstein-Saal
- 13. Juni 2022: Fachtagung „Asylsuchenden eine faire Chance geben, ihre schwere Krankheit im Asylverfahren geltend zu machen“ im Diakonischen Werk Altholstein, Neumünster

- 24. Juni 2022: Fachtagung „Gewalt erleiden, überleben, verarbeiten – 35 Jahre Antifolterkonvention der Vereinten Nationen“ im Landeshaus, Schleswig-Holstein-Saal
- 19. August 2022: Festveranstaltung „Kluge Köpfe – Bildungspreis für junge Menschen mit afrikanischer Herkunft in Schleswig-Holstein“ im Landeshaus, Schleswig-Holstein-Saal und Konferenzsaal
- 27. August 2022: Kulturabend „1 Topf für alle“ in St. Marien zu Lübeck
- 30. August 2022: Fachtagung „Identitätsklärung“ im Landeshaus, Schleswig-Holstein-Saal
- 5. Oktober 2022: Fortbildung für Migrationsfachdienste, online
- 22. November 2022: Fachtagung „Einreisemöglichkeiten und Beschäftigung für Personen aus Drittstaaten“ im Landeshaus, Schleswig-Holstein-Saal
- 10. Dezember 2022: Vortrag und Festveranstaltung „Migration und Klimakrise und Verleihung Leuchtturm des Nordens“ im Ratssaal des Kieler Rathauses
- 3. Februar 2023: Fortbildung zum Gesetz zur Beschleunigung der Asylgerichtsverfahren und Asylverfahren „Bevorstehende Änderung im Asylverfahren“ im Landeshaus Kiel, Schleswig-Holstein-Saal
- 17. Februar 2023: Fachtagung „Versorgungslücke Männerarbeit – Empowerment und Prävention“ im Landeshaus Kiel, Schleswig-Holstein-Saal
- 21. Februar 2023: Fortbildung für Frauenfachrichtungen „Gewaltschutz vor aufenthaltsrechtlichen Regelungen“, online
- 20. März 2023: Vortrag und Empfang „Eröffnung der Internationalen Wochen gegen Rassismus in Schleswig-Holstein“ im Landeshaus Kiel, Schleswig-Holstein-Saal
- 22. und 23. März 2023: Filmvorführungen und Dialoge: „Aus dem Nichts“ und „Naomis Reise“ im Metro Kino in Kiel im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus 2023
- 27. bis 31. März 2023: Ausstellung des Projekts „Mehrsprachigkeit“ im Foyer des Landeshauses
- 25. April 2023: Landesweiter Fachtag zur kommunalen Unterbringung von Geflüchteten im Landeshaus, Schleswig-Holstein-Saal
- 5. bis 16. Juni 2023: Ausstellung des Projekts „Mehrsprachigkeit“ im RBZ Wirtschaft in Kiel
- 8. Juni 2023: Fortbildungsveranstaltung mit der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und für die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein „Das Amt des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen in Schleswig-Holstein“ im Landeshaus, Schleswig-Holstein-Saal
- 15. Juni 2023: Fachtagung „Leben in Schleswig-Holstein mit weiblicher Genitalbeschneidung – ein Tabuthema, das uns alle angeht“ im Landeshaus
- 23. Juni 2023: Fachtagung „Wie traumatisierte Geflüchtete Unterstützung in Behörden finden“ im Landeshaus, Schleswig-Holstein-Saal

3. Verzeichnis der Pressemitteilungen

- 16. Juni 2021: Zuwanderungsbeauftragter zum heute beschlossenen Integrations- und Teilhabegesetz für Schleswig-Holstein
- 17. Juni 2021: Einladung an die Medien: Kulturelle Aktion unter freiem Himmel zum Weltflüchtlingstag am 19. Juni in Lübeck
- 25. Juni 2021: Flüchtlingsbeauftragter zur Städtekonferenz „From the Sea to the City“
- 5. August 2021: Schleswig-holsteinischer Flüchtlingsbeauftragter für Abschiebungsstopp nach Afghanistan
- 25. August 2021: Der Zuwanderungsbeauftragte zur heutigen Landtagsdebatte über Afghanistan
- 8. Oktober 2021: Einladung an die Medien: Benefizkulturwoche und Ausstellung „Mitgefühl / Mit Gefühl“ vom 17. bis 23. Oktober 2021 in Lübeck
- 18. November 2021: Schleswig-holsteinischer Zuwanderungsbeauftragter zur Lage im Grenzgebiet zwischen Polen und Belarus
- 8. Dezember 2021: Die Ausstellung „Mitgefühl / Mit Gefühl“ in St. Marien zu Lübeck ist noch bis zum 15. Dezember zu sehen
- 1. März 2022: Der Flüchtlingsbeauftragte zum Angriff Putins auf die Ukraine
- 8. März 2022: Der Zuwanderungsbeauftragte zum Weltfrauentag
- 11. März 2022: Die Kampagne „Contenance“ startet am Montag im Rahmen der Internationalen Wochen gegen Rassismus
- 2. Juni 2022: Hasnain Kazim liest im Landeshaus: Mit Humor und guten Argumenten gegen populistische Parolen
- 18. August 2022: Einladung an die Medien: „1 Topf für alle“ am 27. August in St. Marien Lübeck
- 13. September 2022: Stefan Schmidt wird mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande ausgezeichnet
- 27. September 2022: Zuwanderungsbeauftragter fordert Unterstützung von Militärdienstentziehern und Deserteuren
- 30. September 2022: Der Zuwanderungsbeauftragte zur Aufnahme aus Afghanistan
- 30. September 2022: Der Zuwanderungsbeauftragte zum Dringlichkeitsantrag „Frauenrechte stärken“ der Fraktionen von CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, SPD, FDP und SSW

- 17. November 2022: Einladung an die Medien: Fachtagung „Einreisemöglichkeiten und Beschäftigung für Personen aus Drittstaaten“ am 22. November im Kieler Landeshaus
- 18. November 2022: Broschüre des Zuwanderungsbeauftragten zum dreißigsten Jahrestag des Anschlags in Mölln
- 23. November 2022: Der Zuwanderungsbeauftragte zum 30. Jahrestag der Brandanschläge in Mölln
- 24. November 2022: Lebenssituationen geflüchteter Frauen in Schleswig-Holstein weiter verbessern
- 1. Dezember 2022: Veranstaltungshinweis: MÖLLN 92/22 – Szenische Lesung und Gespräch am 7. Dezember 2022, 19.30 Uhr in der Landesvertretung Schleswig-Holstein
- 6. Januar 2023: Der Zuwanderungsbeauftragte Stefan Schmidt zur Diskussion um die Ausschreitungen in der Silvesternacht
- 26. Januar 2023: Stefan Schmidt gedenkt der Opfer des Messerangriffs im Regionalzug zwischen Hamburg und Kiel und lobt den medialen Umgang mit der Person des Täters
- 7. Februar 2023: Einladung an die Medien: „Versorgungslücke Männerarbeit – Empowerment und Prävention“ am 17. Februar im Kieler Landeshaus
- 16. März 2023: Ausstellung „Mehrsprachigkeit“ mit Äußerungen von schleswig-holsteinischen Politiker*innen im Landeshaus
- 20. Juni 2023: Der Zuwanderungsbeauftragte wirbt angesichts des Flüchtlingstages dafür, Fluchtursachen zu bekämpfen und nicht Flüchtende
- 31. August 2023: Ankündigung der Ausstellung „Mehrsprachigkeit“ im RBZ-Wirtschaft Kiel

4. Verzeichnis der Pressebeiträge

- 20. Juni 2021, Schleswig-Holstein Magazin: Internationaler Flüchtlingstag, Fernsehbeitrag mit Stellungnahme von Stefan Schmidt (nicht mehr verfügbar)
- 23. Juni 2021, Husumer Nachrichten: Gottesdienst und Aktionen an der Slipanlage – harte Kritik an Flüchtlingspolitik, Artikel mit Zitat von Stefan Schmidt
- 31. Juli 2021, SHZ: Hälfte der Härtefälle darf bleiben, Artikel mit Stellungnahme von Stefan Schmidt
- 5. August 2021, SHZ: Abschiebehaft mit Kicker-tisch in Glückstadt – Start am 16. August, Artikel mit Stellungnahme von Stefan Schmidt
- 5. August 2021, NDR Schleswig-Holstein 18:00: Abschiebehaft in Glückstadt fertig, Insassen sollen bald kommen, Interview mit Stefan Schmidt
- 6. August 2021, Lübecker Nachrichten: Gegen Abschiebung, Artikel mit Stellungnahme von Stefan Schmidt
- 16. August 2021, Lübecker Nachrichten: Afgha-nische Ortskräfte: Schleswig-Holstein kündigt „großzügige Regelung“ an, Artikel mit Stellungnahme von Stefan Schmidt
- 17. August 2021, Sat.1 17:30 h: Aufnahme von Afghanen: Schleswig-Holstein und Hamburg bereiten sich vor, Beitrag mit Stellungnahme von Torsten Döhring
- 18. August 2021, Schleswig-Holstein Magazin: Interview mit Stefan Schmidt (nicht mehr verfügbar)
- 26. August 2021, Kieler Nachrichten: Die ersten Ortshelfer aus Afghanistan sind in Bad Sege-berg angekommen, Artikel mit Stellungnahme von Stefan Schmidt
- 26. August 2021, SHZ: Drama in Kabul: 250 Hilferufe aus Schleswig-Holstein, Artikel mit Stellungnahme von Stefan Schmidt
- 2. Oktober 2021, NDR 1 Welle Nord: Flücht-lingsbeauftragter Schmidt feiert 80. Geburts-tag, Beitrag über Stefan Schmidt
- 2. Oktober 2021, NDR 1 Welle Nord: „Schles-wig-Holstein-Schnack“ mit Kapitän Stefan Schmidt, Podcast mit Stefan Schmidt
- 7. Oktober 2021, NDR Schleswig-Holstein 18:00: Flüchtlingsbeauftragter Schmidt feiert 80. Geburtstag, Beitrag über Stefan Schmidt
- 9. Oktober 2021, Schleswig-Holstein Magazin: „Passat-Kapitän“ und Flüchtlingsbeauftragter Stefan Schmidt wird 80, Beitrag über Stefan Schmidt

- 17. Oktober 2021, Evangelische Zeitung: Die Liebe löscht das Böse aus, Artikel mit Zitaten und Stellungnahme von Stefan Schmidt
- 17. Oktober 2021, Schleswig-Holstein Magazin: Eröffnung der Ausstellung „Mitgefühl / Mit Gefühl“, Beitrag mit Zitat von Stefan Schmidt (nicht mehr verfügbar)
- 28. Oktober 2021, Kieler Nachrichten: „Lage an der polnischen Grenze ist skandalös“, Interview mit Zitat Torsten Döhring
- 19. Oktober 2021, SHZ: Jamaika-Koalition in SH uneins über Flüchtlinge aus Belarus, Beitrag mit Stellungnahme von Stefan Schmidt
- 30. November 2021, SHZ: Schnell zum neuen Heimatgefühl - Migranten fühlen sich im Norden mit ihrem Wohnort stärker verbunden als sonst in Deutschland, Beitrag mit Stellungnahme von Stefan Schmidt
- 6. Dezember 2021, SHZ: Corona-Krise hält Flüchtlinge in Schleswig-Holstein, Beitrag mit Stellungnahme von Stefan Schmidt
- 29. Januar 2022, Lübecker Nachrichten: Daten-skandal in Lübeck: 33.000 E-Mails der Ausländerbehörde bei Ebay verkauft, Beitrag mit Stellungnahme von Dr. Jasmin Röhl-Azazmah
- 2. Februar 2022, SHZ: Kommt das Wahlrecht für alle? SPD und SSW wollen, dass alle in Deutschland lebenden Ausländer mit abstimmen, Beitrag mit Stellungnahme von Stefan Schmidt
- 25. Februar 2022, Kieler Nachrichten: Land will Flüchtlingen Schutz bieten, Beitrag mit Stellungnahme von Torsten Döhring
- 25. Februar 2022, SHZ: Flüchtlingsrat erwartet so viele Asylbewerber in SH wie 2015, Beitrag mit Stellungnahme von Torsten Döhring
- 10. März 2022, Kieler Nachrichten: „Gastgeber sollten Flüchtlinge aus der Ukraine auf keinen Fall bemuttern“, Interview mit Torsten Döhring
- 11. März 2022, SHZ: Flüchtlinge aus der Ukraine in SH: Alles, was Sie wissen müssen, Beitrag auf der Grundlage von Informationen des Zuwanderungsbeauftragten und anderen
- 11. März 2022, Kieler Nachrichten: Unterbringen oder integrieren: Wohin mit den Kindern aus der Ukraine?, Beitrag mit Stellungnahme von Torsten Döhring
- 20. März 2022, Lübecker Nachrichten: Viele Menschen wollen privat Flüchtlinge unterbringen. Ukraine-Flüchtlinge: Das sollten Helfer beachten, Beiträge mit Stellungnahmen von Dr. Jasmin Röhl-Azazmah

- 22. Juli 2022, NDR Schleswig-Holstein 18:00: Beitrag mit Stellungnahme von Stefan Schmidt (nicht mehr verfügbar)
- 4. August 2022, taz: Abschiebehaft in Glückstadt: Wer haftet für die Haft?, Artikel mit Stellungnahmen von Torsten Döhring und Stefan Schmidt
- 13. September 2022, NDR: Bundesverdienstkreuz für Flüchtlingshelfer und Seenotretter aus SH, Beitrag über Stefan Schmidt
- 14. September 2022, Lübecker Nachrichten: Große Ehrung für Stefan Schmidt. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier zeichnet Lübecker Kapitän der „Cap Anamur“ mit Bundesverdienstkreuz aus, Artikel über Stefan Schmidt
- 14. September 2022, SHZ: Ein Mann, der Menschen hilft. Engagement für Flüchtlinge: Zuwanderungsbeauftragter Stefan Schmidt bekommt Bundesverdienstkreuz, Artikel über Stefan Schmidt
- 14. September 2022, NDR Schleswig-Holstein Magazin: Beitrag über Stefan Schmidt (verfügbar bis 13. September 2024)
- 11. Oktober 2022, NDR Schleswig-Holstein 18:00: Stefan Schmidt als Studiogast (verfügbar bis 11. Oktober 2024)
- 16. Oktober 2022, taz: „Solange ich noch stehen kann“, Beitrag über Stefan Schmidt
- 16. Oktober 2022, Lübecker Nachrichten: Fünf Jahre „Mama lernt Deutsch“, Beitrag mit Erwähnung von Stefan Schmidt
- 21. Oktober 2022, Lübecker Nachrichten: Feuer in Flüchtlingsheim: Polizei glaubt an Brandstiftung, Beitrag mit Zitat von Stefan Schmidt
- 3. Januar 2023, Bild: Bild fragt alle Integrationsbeauftragten: Gehen wir zu lasch mit Gewalttättern um?, Beitrag mit Zitat von Stefan Schmidt
- 1. Februar 2023, Kieler Nachrichten: Über 10 000 Ausreisepflichtige – Abschiebung kaum möglich, Beitrag mit Zitat von Stefan Schmidt
- 7. Februar 2023, Kieler Nachrichten: Vom harten Kampf ums Bleiberecht, Beitrag mit Zitat von Torsten Döhring
- 8. Februar 2023, SHZ: Männergewalt im Vorwege verhindern? Expertentreffen, Ankündigung einer Veranstaltung des Zuwanderungsbeauftragten
- 10. Februar 2023, SHZ: Zu wenig Wohnraum für Geflüchtete, Beitrag mit Zitat von Stefan Schmidt

- 20. März 2023, NDR Schleswig-Holstein Magazin: Beitrag über die Eröffnung der Internationalen Wochen gegen Rassismus in Schleswig-Holstein (verfügbar bis 20. März 2025)
- 04. April 2023, 22,5 Grad, Dein Podcast aus der Diakonie Nord Nord Ost: Stefan Schmidt berichtet u.a. über seine Tätigkeit
- 16. Juli 2023, NDR 90,3 Hamburger Hafenkonzert: Stefan Schmidt berichtet über seine Tätigkeit
- 06. August 2023, NDR Schleswig-Holstein Magazin: Beitrag über Abschiebung von Frau aus Tunesien in der Nacht aus der psychiatrischen Klinik in Rickling
- 29. August 2023, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Schmidt ahoi! Der Flüchtlingsbeauftragte geht von Bord, Beitrag über Stefan Schmidt
- 5. September 2023, taz, Käptn Schmidt geht von Bord, Artikel über Stefan Schmidt
- 13. September 2023, RTL-Nord Folge 180 ab Minute 12:00, Beitrag über Stefan Schmidt
- 13. September 2023, NDR, Flüchtlingsbeauftragter Stefan Schmidt verabschiedet, Beitrag über Stefan Schmidt
- 13. September 2023, Schleswig-Holstein Magazin ab Minute 13:30, Beitrag über Stefan Schmidt
- 14. September 2023, Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Feierliche Verabschiedung von „Cap Anamur“-Kapitän Stefan Schmidt in St. Marien, Beitrag über Stefan Schmidt
- 14. September 2023, Lübecker Nachrichten, Flüchtlingsbeauftragter Stefan Schmidt geht: Abschied vom „Kapitän der Herzen“ in Lübecker Marienkirche, Artikel über Stefan Schmidt
- 15. September 2023, NDR, Zeitreise: Der Kapitän, das Meer und die Flüchtlinge, Bericht über Stefan Schmidt

